

Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Von
Graf Hue de Grais
Wirtl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

Zehnte Auflage.



1910.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Von
Graf Hue de Grais
Wirtl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

Sehnte Auflage.



1910.
Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

ISBN 978-3-662-39092-4

ISBN 978-3-662-40073-9 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-40073-9

Softcover reprint of the hardcover 10th edition 1910

Vorwort zur zehnten Auflage.

Das vorliegende Werk, das zuerst im Jahre 1883 erschien, ist in der vorliegenden Auflage erweitert und bis auf die neueste Zeit fortgeführt worden. Das Werk bringt in vollständiger und streng sachlicher Weise die Grundzüge unserer Verfassung und Verwaltung zur Anschauung, wie sie in des Verfassers größerem Handbuche¹⁾ näher ausgeführt werden. Durch einfache und faßliche Darstellung sucht es den weitesten

¹⁾ Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 20. Auflage. Berlin bei Julius Springer, 1910. — Den Wortlaut aller Gesetze und Ausführungsbestimmungen mit ihren späteren Ergänzungen und allen für das Verständnis und die Handhabung nötigen Erläuterungen bietet das von dem Verfasser mit mehreren Mitarbeitern herausgegebene Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Von den selbständigen und einzeln käuflichen, die Einzelgebiete umfassenden Teilen, in die das Gesamtwerk zerfällt, sind bislang erschienen: Teil I: Das Deutsche Reich, vom Verfasser (Berl. 01); Teil III: Heer und Kriegsmarine, Bd. 1 Allgemeine Bestimmungen, von demselben (Berl. 04), Bd. 2 Militärstrafrecht, von Schlayer (Berl. 04); Teil IV: Bd. 1 Staatsverfassung und Staatsbehörden, vom Verfasser (Berl. 03), Bd. 3 Kommunalverbände von demselben (Berl. 05); Teil VII: Polizei, von Genzmer (Berl. 05); Teil IX: Bauwesen, von Münchgang (Berl. 04); Teil XIV: Bd. 2 Forstwirtschaft, von W. Schulz (Berl. 08), Bd. 5 Jagd, von demselben und Seherr-Thoß (2. Aufl. Berl. 04); Teil XV: Bd. 1 Handel, von Lufensky (Berl. 04); Teil XIX: Eisenbahnen von Fritsch (Berl. 06).

Freißen unserer Bevölkerung zugänglich zu werden. Indem es sich in Einteilung und Anordnung jenem größeren Handbuche überall anschließt, gewährt es auch denen die nötige Grundlage und Übersicht, die demnächst unter Benutzung des größeren Handbuchs ihre Kenntnisse auf dem einen oder anderen Gebiete erweitern wollen. Das Werk gibt ferner eine Übersicht aller wichtigeren Reichs- und Landesgesetze unter Angabe der Sammlungen, in denen sie veröffentlicht sind. Es wird damit zugleich zu einem Wegweiser für diese bei allen Behörden und in allen Gemeinden vorfindlichen Sammlungen.

Das Verständnis unseres öffentlichen Lebens bildet die notwendige Grundlage jeder Selbstverwaltung und ist allen unentbehrlich, die sich zum öffentlichen Dienst in Staat und Gemeinde herangezogen sehen. Es vermag aber auch darüber hinaus fruchtbringend zu wirken, denn mit der Einsicht wächst das Vertrauen zum Staate und das Interesse an den staatlichen Einrichtungen. Hierzu möchte die Schrift beitragen.

Wolframshausen, August 1910.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Übersicht (§ 1)	1
Erstes Kapitel: Das deutsche Reich.	
I. Geschichte (§ 2)	2
II. Reichsverfassung (§ 3)	2
III. Reichsbehörden und Reichsbeamte (§ 4)	6
Zweites Kapitel: Der preukigische Staat.	
I. Geschichte (§ 5)	8
II. Verfassung (§ 6)	9
III. Staatsbehörden.	
1. Oberste Behörden (§ 7)	12
2. Mittelbehörden (§ 8)	13
3. Ortsbehörden (§ 9)	16
4. Geschäftsgang (§ 10)	16
IV. Staatsbeamte (§ 11)	17
V. Kommunalverbände (§ 12)	19
1. Gemeinden (§ 13)	20
2. Kreise (§ 14)	23
3. Provinzen (§ 15)	24
Drittes Kapitel: Auswärtige Angelegenheiten (§ 16).	
	26
Viertes Kapitel: Heer und Kriegsflotte.	
I. Einleitung (§ 17)	28
II. Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres.	
1. Wehrpflicht (§ 18)	29
2. Ersatzwesen (§ 19)	30
3. Das stehende Heer (§ 20)	31
III. Heeresverwaltung (§ 21)	32
IV. Heereslasten (§ 22)	33
V. Die Kriegsflotte (§ 23)	34

Fünftes Kapitel: Finanzen.

	Seite
I. Einleitung (§ 24)	35
II. Boranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen (§ 25)	35
III. Staatsvermögen (§ 26).	37
IV. Staatsschulden (§ 27)	37
V. Regalien und Gebühren (§ 28).	39
VI. Steuern.	
1. Steuern im allgemeinen (§ 29)	39
2. Direkte Steuern (§ 30)	40
3. Indirekte Steuern (§ 31)	44
VII. Finanzen des Reichs (§ 32)	48

Sechstes Kapitel: Rechtspflege.

I. Einleitung (§ 33)	51
II. Das inhaltliche Recht (§ 34)	51
III. Gerichtsverfassung.	
1. Justizverwaltung (§ 35)	52
2. Gerichte (§ 36)	53
3. Gerichtspersonen (§ 37)	54
4. Gerichtskosten (§ 38)	56
IV. Verfahren.	
1. Verfahren in bürgerlichen Streitfachen (§ 39)	56
2. Strafverfahren (§ 40).	57
3. Konkurs (§ 41)	58
V. Freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 42)	59

Siebentes Kapitel: Polizei.

I. Einleitung (§ 43)	62
II. Polizeiverwaltung (§ 44)	63
III. Strafpolizei (§ 45)	64
IV. Sicherheitspolizei (§ 46)	67
V. Ordnungs- und Sittenpolizei (§ 47)	69
VI. Gesundheitswesen.	
1. Einleitung (§ 48).	69
2. Gesundheitspolizei (§ 49)	70
3. Heilwesen (§ 50)	72
VII. Bauwesen (§ 51)	73
VIII. Armenwesen (§ 52).	74

Achtes Kapitel: Kulturpflege.

I. Kirche und Religionsgesellschaften.	
1. Allgemeine Rechtsverhältnisse (§ 53)	76
2. Die katholische Kirche (§ 54)	78
3. Die evangelische Kirche (§ 55)	79
4. Die übrigen Religionsgesellschaften (§ 56)	80

	Seite
II. Unterricht.	
1. Einleitung (§ 57)	81
2. Die Volksschule (§ 58)	81
3. Höhere Schulen (§ 59)	84
4. Universitäten (§ 60)	85
III. Wissenschaft und Kunst (§ 61)	86
Neuntes Kapitel: Wirtschaftspflege.	
I. Einleitung (§ 62)	87
II. Kapitalpflege.	
1. Sparkassen (§ 63)	88
2. Versicherungswesen (§ 64)	88
3. Kreditwesen (§ 65)	89
4. Das wirtschaftliche Vereinswesen (§ 66)	90
III. Bergbau (§ 67)	91
IV. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.	
1. Einleitung (§ 68)	92
2. Agrargesetzgebung (§ 69)	93
3. Betrieb der Land- und der Forstwirtschaft (§ 70)	96
4. Feld- und Forstpolizei (§ 71)	97
5. Viehzucht und Tierheilwesen (§ 72)	98
6. Jagd (§ 73)	100
7. Fischerei (§ 74)	101
V. Gewerbe.	
1. Einleitung (§ 75)	101
2. Gewerbepolizei (§ 76)	102
3. Innungen (§ 77)	104
4. Gewerbliche Arbeiter (§ 78)	104
5. Förderung der Gewerbe (§ 79)	107
VI. Handel (§ 80)	108
VII. Verkehr.	
1. Einleitung (§ 81)	111
2. Schifffahrt (§ 82)	111
3. Wege (§ 83)	113
4. Eisenbahnen (§ 84)	114
5. Post und Telegraph (§ 85)	116
Sachregister	120



Abkürzungen.

Abf. = Absatz	LR. = Landrecht.
Anm. = Anmerkung.	LVG. = Landesverwaltungsgefetz (Anm. 14, S. 13).
Anw. = Anweisung.	MB. = Ministerblatt der inneren Verwaltung.
Art. = Artikel.	D. = Ordnung.
AG. = Ausführungsgefetz.	RG. = Reichsgefetz.
BG. = Bundesgefetz.	RGBl. = Reichsgefetzblatt.
BGB. = Bürgerliches Gefezbuch.	RGewD. = Reichsgewerbe-Ordnung (Anm. 3, S. 102).
BGBI. = Bundesgefetzblatt.	Regl. = Reglement.
Beil. = Beilage.	StGB. = Strafgefezbuch (Anm. 6, S. 52).
Bef. = Bekanntmachung.	RVerf. = Reichsverfassung (Anm. 1, S. 2).
Daf. = Dajelbst.	B. = Verordnung.
EG. = Einführungsgefetz.	v. H. = vom Hundert.
erg. = ergänzt.	BU. = Verfassungsurkunde (Anm. 1, S. 9).
G. = Gefetz.	d. W. = des Werkes.
GS. = Gefezsammlung.	
HGB. = Handelsgefezbuch (Anm. 24, S. 109).	
Instr. = Instruktion.	
KD. = Kabinettsorder.	
Kr.D. = Kreisordnung.	

Bemerkungen.

1. Die den Sammlungen (RGBl., BGBI., EG. u. MB.) angefügte Zahl bedeutet die Seitenzahl und bezieht sich, wo eine besondere Jahreszahl nicht hinzugefügt ist, auf den Jahrgang, aus dem das betreffende Gefetz ist.
 2. Die in den Jahren 1867 bis 1870 als Bundesgefetze erlassenen, demnächst aber auf das Reich ausgebreiteten Gefetze sind als Reichsgefetze (RG.) bezeichnet.
-

Übersicht.

§ 1.

1. Die Darstellung unseres Staatslebens kann, nachdem ein Teil der staatlichen Aufgaben auf das Reich übergegangen ist, nicht mehr auf den preußischen Staat beschränkt werden, muß sich vielmehr auch über das Reich erstrecken. Beide sind dabei sowohl in ihrer Gestaltung oder Verfassung, als in der Erfüllung ihrer einzelnen Aufgaben, in ihrer Verwaltung zu betrachten. Ersteres geschieht in dem Verfassungs- oder Staatsrecht, letzteres in dem Verwaltungsrecht.

2. Das Staatsrecht umschließt die Verfassung in engerem Sinne, die Ämter (Behörden und Beamten) und die Glieder des Staates. Hierbei kommen in wesentlich gleicher Weise das deutsche Reich (1. Kapitel) und der preußische Staat (2. Kapitel) in Betracht. Daran reiht sich die Darstellung des Staates in seinen auswärtigen Beziehungen (3. Kapitel), in seiner Verteidigung durch Heer und Kriegsmarine (4. Kapitel) und in den Finanzen, durch die sein Bestand und seine Wirksamkeit bedingt erscheinen (5. Kapitel).

3. Das Verwaltungsrecht betrifft die zweifache Aufgabe des Staates: den Schutz der Personen und des Eigentums und die Pflege der geistigen und wirtschaftlichen Interessen. Ersteren gewährt die Rechtspflege (6. Kapitel) und die Polizei (7. Kapitel), letztere gelangt in der Kulturpflege (8. Kapitel) und in der Wirtschaftspflege zur Darstellung (9. Kapitel).

Erstes Kapitel.

Das deutsche Reich.**I. Geschichte.**

§ 2.

Mit dem Zusammenbruche des älteren deutschen Reichs sah sich Deutschland in zahlreiche Einzelstaaten aufgelöst. Der deutsche Bund (1815), der diesen Staaten die volle Selbständigkeit belassen hatte, vermochte Deutschland weder zu Ansehen nach außen, noch zu nennenswerten Erfolgen in der inneren Entwicklung zu führen. Erst das unter den Kriegstürmen der letzten Jahrzehnte erwachsene neue deutsche Reich hat unser zersplittertes Vaterland zu einem lebenskräftigen Ganzen zusammengeschlossen. Nach dem preußisch-österreichischen Kriege (1866) trat Oesterreich von den weiteren Gestaltungen in Deutschland zurück, während das durch Länderzuwachs (§ 6²) erstarkte Preußen mit den 21 übrigen norddeutschen Staaten den norddeutschen Bund vereinbarte. Nach dem französischen Kriege (1870/71) traten neben dem neu erworbenen Reichslande Elsaß-Lothringen die bis dahin nur verbündet gewesenen süddeutschen Staaten hinzu. Der norddeutsche Bund war damit zum deutschen Reiche erweitert.

II. Reichsverfassung.¹⁾

§ 3.

1. Das deutsche Reich bildet einen Bundesstaat, der nach außen die Gemeinsamkeit des Schutzes und der Vertretung, nach innen die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf den ihm zugewiesenen Gebieten (Nr. 5) bezweckt. Die Reichsgewalt wird von der Gesamtheit der zum Reiche vereinigten Landesregierungen ausgeübt (Nr. 6—9).

¹⁾ RVerf. 16. April 71 (RWB. 64).

2. Das Reichsgebiet²⁾ umfaßt 26 Staaten, nämlich die 4 Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, die 6 Großherzogtümer Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Oldenburg und M.-Strelitz, die 5 Herzogtümer Braunschweig, Sachsen-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Rothburg-Gotha und Anhalt, die 7 Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schw.-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, die drei freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck und das Reichsland Elsaß-Lothringen³⁾.

3. Die Reichsangehörigkeit, die nur in Verbindung mit dem Erwerbe oder Verluste der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben oder verloren wird (§ 6³⁾), bedingt ein gemeinsames Zugehörigkeitsverhältnis (Indigenat) für ganz Deutschland, das in allen Einzelstaaten die gleiche Behandlung in bezug auf Erlangung des Staatsbürgerrechts, auf Wohnsitznahme, Grundstückserwerb, Gewerbebetrieb, Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Genuß sonstiger bürgerlicher Rechte, Rechtsverfolgung und Rechtsschutz, sowie die Gleichberechtigung der Bekenntnisse in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung zur Folge hat⁴⁾.

4. Die freie Wohnsitznahme bedingt die Freizügigkeit. Reichsangehörige können weder aus dem Reichsgebiete ausgewiesen oder ausgeliefert, noch innerhalb dieses, sobald sie Wohnung und Unterkommen gefunden haben, in Beziehung auf Aufenthalt oder Niederlassung behindert oder beschränkt werden. Eine Ausnahme tritt nur aus bestimmten Gründen der Sicher-

²⁾ Größe 540490 qkm; die Bevölkerung, die alle fünf Jahre durch Zählung neu festgestellt wird, belief sich (1. Dez. 05) auf 60641278 Seelen.

³⁾ Elsaß-Lothringen bildet keinen Bundesstaat, sondern einen Bestandteil des Reichs, hat indes eine eigene Vermögensverwaltung und nach Bestellung eines Statthalters und einer Vertretung (Landesausschuß) auch bei Besorgung der eigenen Landesangelegenheiten eine gewisse Selbständigkeit (Autonomie) erlangt RG. 2. Mai 77 (RGBl. 491) u. 4. Juli 79 (RGBl. 165).

⁴⁾ RVerf. Art. 3 u. RG. 3. Juli 69 (RGBl. 292).

heitspolizei und der Armenpflege ein⁵⁾. Die Auswanderung unterliegt nur den durch die Wehrpflicht bedingten Einschränkungen; die Fürsorge und der Schutz für die Auswandernden ist durch Reichsgesetz geregelt; Unternehmer und Agenten bedürfen der Erlaubnis und unterliegen der Beaufsichtigung⁶⁾.

5. Die Zuständigkeit des Reichs in Gesetzgebung und Verwaltung erstreckt sich auf:

1. auswärtige Angelegenheiten;
2. Heerwesen und Kriegsflotte;
3. Reichsfinanzen nebst Ausgabe von Papiergeld;
4. bürgerliches und Strafrecht und gerichtliches Verfahren (§ 33¹⁾);
5. Paßwesen und Fremdenpolizei;
6. Preß- und Vereinswesen;
7. Gesundheitswesen und Viehseuchenpolizei;
8. Heimats-, Niederlassungs- und Armentwesen;
9. Gewerbe und Handel, Versicherungs- und Bankwesen, Erfindungspatente, Maß-, Gewichts- und Münzwesen;
10. Eisenbahnwesen;
11. Post- und Telegraphenwesen.

Nur wenige dieser Gebiete, wie die auswärtigen, Marine-, Post- und Telegraphenangelegenheiten hat das Reich ganz in Anspruch genommen; auf den übrigen hat es der Gesetzgebung und Verwaltung der Einzelstaaten einen größeren oder geringeren Spielraum belassen⁷⁾.

6. Die Reichsgesetze erfordern übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates und des Reichstags. Sie erlangen ihre verbindliche Kraft durch Verkündung im Reichsgesetzblatt (bis 1870 Bundesgesetzblatt) und zwar mit dem

⁵⁾ FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (BGBl. 55).

⁶⁾ Preuß. BU. Art. 11 u. RG. 9. Juni 97 (RGBl. 463).

⁷⁾ RVerf. Art. 4 nebst RG. 3. März u. 20. Dez. 73 (RGBl. 47 u. 379). — Das nähere findet sich bei den einzelnen Gebieten.

14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Berlin. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor. Die nur vom Bundesrat oder vom Kaiser erlassenen Vorschriften heißen Reichsverordnungen⁸⁾.

7. Im Bundesrat übt die Gesamtheit der Bundesstaaten die Reichsgewalt aus. Er besteht aus 58 Vertretern (Bevollmächtigten) der Landesregierungen, die nach Anweisung der letzteren stimmen und ihre Stimmen demgemäß für jeden Staat nur einheitlich abgeben dürfen⁹⁾.

8. Der jeweilige König von Preußen nimmt unter den deutschen Fürsten als deutscher Kaiser eine hervorragende Stelle ein. Er hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, Krieg zu erklären, Frieden und Verträge zu schließen. Er beruft und schließt den Bundesrat und den Reichstag, verkündigt die Reichsgesetze und überwacht deren Ausführung. Er bestimmt die Einrichtung des Heeres und der Kriegsflotte, führt den Oberbefehl über beide, leitet die Post- und Telegraphenverwaltung und ernennt die Offiziere und Reichsbeamten¹⁰⁾.

9. Die Vertretung des deutschen Volkes bildet der Reichstag. Alle Reichsgesetze sind an seine Zustimmung gebunden; auch gebührt ihm die Entlastung der Jahresrechnung. Er besteht aus 397 Mitgliedern, die für fünf Jahre durch unmittelbare (direkte) Wahlen mit geheimer Abstimmung durch verdeckte Stimmzettel, bei allgemeinem gleichen Wahlrecht in gesetzlich festgestellten Wahlkreisen gewählt werden. Wähler ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht unter Vormundschaft oder im Konkurse steht, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Alle Wähler haben gleiches Stimmrecht. Für Militärpersonen ruht das Wahlrecht. Wählbar ist jeder Wähler, der einem Bundesstaate seit mindestens einem

⁸⁾ RVerf. Art. 2, 5, 7 u. 17. — Das Reich bildet somit einen konstitutionellen Staat (§ 5³⁾.

⁹⁾ RVerf. Art. 6—10, 12—16 u. 19.

¹⁰⁾ Daf. Art. 11—19, 50, 53 u. 63.

Jahre angehört hat. Die Wahl ist öffentlich und erfolgt im ganzen Reiche an einem vom Kaiser zu bestimmenden Tage¹¹⁾. — Der Reichstag muß mindestens einmal jährlich zusammen= treten. Zur Auflösung während der fünfjährigen Wahlperiode ist ein Beschluß des Bundesrates und die Zustimmung des Kaisers erforderlich; auch muß nach solcher die Zusammen= berufung der Wähler binnen 60 Tagen, die des neuen Reichs= tags* binnen 90 Tagen erfolgen¹²⁾. — Die Reichstagsmitglieder sind an keinerlei Aufträge und Instruktionen gebunden und wegen ihrer Abstimmungen und Äußerungen nicht verantwort= lich¹³⁾. Sie beziehen neben freier Eisenbahnfahrt eine Jahres= entschädigung von 3000 M.¹⁴⁾.

III. Reichsbehörden und Reichsbeamte.

§ 4.

1. Der Reichskanzler führt den Vorsitz im Bundesrat und bildet die Spitze der gesamten Reichsverwaltung. Er muß alle Anordnungen des Kaisers gegenzeichnen und übernimmt da= mit die Verantwortlichkeit für diese. Für seine Geschäfte können ihm Stellvertreter vom Kaiser bestellt werden¹⁵⁾. — Die ein= zelnen Reichsämtler sind hiernach nur Organe des Kanzlers. Als solche sind gebildet¹⁶⁾:

1. das auswärtige Amt (§ 16²⁾),
2. das Reichskolonialamt,

¹¹⁾ Das. Art. 20 u. 21; RWahlG. 31. Mai 69 (BGBI. 145) nebst WahlRegl. 28. Mai 70 (BGBI. 275) u. Änderung 28. April 03 (RGBl. 202).

¹²⁾ RVerf. Art. 12, 13 u. 21—28 (Art. 24 in der Fassung des RG. 19. März 88 RGBl. 110 u. Art. 28 in der des RG. 24. Feb. 73 RGBl. 45).

¹³⁾ RVerf. Art. 29—31.

¹⁴⁾ Das. Art. 32 in der Fassung des G. 21. Mai 06 (RGBl. 467) nebst G. v. dems. Tage (RGBl. 468); Bef. 27. Juni 06 (RGBl. 850).

¹⁵⁾ RVerf. Art. 17 u. StellvertrG. 17. März 78 (RGBl. 7).

¹⁶⁾ Sonstige, unmittelbar unter dem Kanzler stehende Reichsbehörden sind die Reichsschuldenkommission (§ 32⁴⁾, der Rechnungshof des Reichs (§ 32²⁾, das Reichsamt für die Reichseisenbahnen in Elsaß= Lothringen (§ 32³⁾ und das Reichsbankdirektorium (§ 65⁴⁾.

3. das Reichsamt des Innern, dem alle, nicht besonderen Behörden übertragenen Gegenstände (Reichstag, Reichsbehörden, Reichsangehörigkeit, Handel, Gewerbe, Schifffahrt, Polizei, Heerwesen und Kriegsflotte) überwiesen und das Reichsamt für Gesundheitsamt (§ 48²), das Bundesamt für Heimatswesen (§ 52²), das Reichsamt für Privatversicherungen (§ 64¹), das Reichsamt für Versicherungen (§ 78²), das Reichsamt für Patente (§ 79²) und das Reichsamt für den Handel (§ 82³) unterstellt sind,
4. das Reichsmarineamt (§ 23²),
5. das Reichschatzamt (§ 32¹),
6. das Reichsjustizamt (§ 35),
7. das Reichsamt für Eisenbahnen (§ 84²),
8. das Reichsamt für den Postdienst (§ 85²).

2. Die Reichsbeamten, zu denen die Gesandten und Konsuln, die Militär-, Reichsbank-, Post- und Telegraphenbeamten gehören, werden vom Kaiser oder in seinem Namen von den dazu ermächtigten Behörden ernannt. Sie sind zu gesetzmäßiger und gewissenhafter Amtsführung und zu achtungswürdigem Verhalten in und außer dem Amte verpflichtet und können bei Verletzung dieser Pflichten — soweit nicht strafrechtliche Verfolgung eintritt — im Disziplinarwege bestraft werden. Sie haben Anspruch auf Gehalt, Titel und Rang während des Dienstes und auf Pension und Witwen- und Waisenversorgung nach dessen Beendigung¹⁷).

¹⁷ Reichsbeamten-G. (31. März 73, in neuer Fassung veröffentlicht) 07 (RGBl. 245); Haftung des Reichs bei Amtspflichtverletzungen RGBl. 22. Mai 10 (RGBl. 798), Befoldungs-G. 15. Juli 09 (RGBl. 573) nebst Befoldungsordnungen I—IV.

Zweites Kapitel.

Der preußische Staat.

I. Geschichte.

§ 5.

1. Aus unscheinbaren Anfängen ist der preußische Staat allmählich, aber stetig zu seiner heutigen Bedeutung emporgewachsen. Im Jahre 1701 zum Königreich erhoben, hat er später die Stürme der napoleonischen Kriege glücklich überwunden und mit den Erwerbungen i. J. 1866 sein bis dahin in zwei Teile zerrißenes Gebiet zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefügt (§ 6²).

2. Hand in Hand mit dieser räumlichen ging die innere Entwicklung des Staates. Die Schöpfung eines stets schlagfertigen Heeres, die strenge Ordnung der Finanzen und die rege Förderung der Erwerbstätigkeit in dem von der Natur nur wenig begünstigten Lande haben fast ununterbrochen das Ziel der preußischen Herrscher gebildet. Alles früher in dieser Richtung Geschaffene war zunächst nur das Werk seiner Fürsten. Das neunzehnte Jahrhundert hat daneben mit der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung die eigene Tätigkeit der Bevölkerung zu wecken und zu beleben gewußt und damit ein neues Element in die wirtschaftliche Entwicklung hineingetragen (§ 6²).

3. Langsamer ist es zu einer Mitwirkung der Bevölkerung auf dem Gebiete der staatlichen Tätigkeit gekommen. Die Staatsform war bis zum Jahre 1848 die der absoluten Monarchie. Erst mit der Verfassung (1850) wurde Preußen zum konstitutionellen Staate, in dem das Recht der Gesetzgebung gemeinsam vom Staatsoberhaupt und einer von der Bevölkerung gewählten Vertretung ausgeübt wird (§ 6^{1 u. 6}). — In der bereits in der Steinschen Städteordnung (1808) angebahnten, aber erst im letzten Jahrzehnt in rechten Fluß gelangten Selbstverwaltung

ist dann diese Mitwirkung der Bevölkerung auch auf das Gebiet der Verwaltung übertragen worden (Nr. V).

II. Verfassung.

§ 6.

1. Die preußische Verfassungsurkunde regelt die Form des preußischen Staates, den sie endgültig in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingeführt hat¹⁾. Sie umfaßt seine Gestaltung und Regierung und betrifft das Staatsgebiet und die Staatsangehörigkeit (Land und Leute), die Gesetzgebung, den König und den Landtag.

2. Das Staatsgebiet, das alle bei Erlaß der Verfassung mit der Monarchie verbunden gewesenen Landesteile umfaßt, kann nur durch ein Gesetz verändert werden²⁾. Demgemäß traten dem Staatsgebiet hinzu: Hohenzollern (1850), das Saagebiet (1854), Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M. nebst einigen großherzoglich-hessischen und bayerischen Teilen (1866), das Herzogtum Lauenburg (1876) und die Insel Helgoland (1891). — Das Fürstentum Waldeck wird durch Preußen nur verwaltet.

3. Mit der Staatsangehörigkeit ist in allen Bundesstaaten die Reichsangehörigkeit verbunden. Sie wird durch Abstammung, Verheiratung oder Verleihung (Aufnahme, bei Nichtdeutschen Naturalisation) erworben und geht durch Legitimation (Ehelichspruchung) seitens eines Nichtpreußen, durch Verheiratung mit einem solchen, durch Anerkennung und durch Entlassung auf Antrag verloren. Die Entlassung darf nur unter bestimmten, durch die Wehrpflicht bedingten Voraussetzungen versagt werden. Es besteht sonach Auswanderungsfreiheit³⁾.

4. Mit der Staatsangehörigkeit sind Rechte und Pflich-

¹⁾ BU. 31. Jan. 50 (GS. 17). — Die BU. enthält zugleich eine Reihe leitender Grundsätze für die Einzelgesetzgebung, die bei den Einzelgebieten erwähnt sind.

²⁾ BU. Art. 1 u. 2. — Größe 348715 qkm; Bevölkerung (1. Dez. 05) 37293324.

³⁾ RG. 1. Juni 70 (RGBl. 355).

ten verbunden. Die Pflichten bestehen in dem verfassungsmäßigen Gehorsam, der Wehr- und der Steuerpflicht (§ 18¹ u. 29¹). Die Rechte sind staatsbürgerliche (politische) und bürgerliche. Zu ersteren gehört das Wahlrecht zu öffentlichen Ämtern. Zu den bürgerlichen Rechten, die allen Reichsangehörigen gleichmäßig zustehen (§ 3³ u. 4), zählen in Preußen die Freiheit der Person und des Eigentums, die im einzelnen in dem Haus-, Vereins- und Versammlungsrecht, der Pressfreiheit, Gewerbefreiheit, dem Petitionsrecht und der Gleichheit vor dem Gesetze ihren Ausdruck findet⁴).

5. Die Standesvorrechte waren im wesentlichen schon vor der Verfassung beseitigt. Der Adel ist lediglich zur Führung der Adelsprädikate befugt. Nur den Mitgliedern des königlichen und des hohenzollernschen Hauses und den bei der Auflösung des älteren deutschen Reichs mediatisierten Standesherrn blieben einige Vorrechte gewahrt⁵).

6. Die Landesgesetzgebung, deren Gebiet durch die Reichsgesetzgebung wesentlich eingeschränkt worden ist (§ 3⁵ u. 6), wird gemeinsam von dem König und den beiden Häusern des Landtags geübt. Zu jedem Gesetze ist die Übereinstimmung dieser drei erforderlich. Verfassungsänderungsgesetze fordern in beiden Häusern eine zweimalige, durch einen mindestens 21-tägigen Zeitraum getrennte Abstimmung. In Notfällen steht dem König der Erlaß vorläufiger Verordnungen mit Gesetzeskraft bis zum nächsten Zusammentritt des Landtags zu. Daneben erläßt er alle zur Ausführung der Gesetze nötigen Verordnungen⁶). Die Gesetze erlangen ihre verbindliche Kraft durch Aufnahme in die Gesetzsammlung und zwar mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Berlin⁷).

7. Der König, der bei der Gesetzgebung nur mitwirkt, übt

⁴) *Bl.* Art. 4—11, 27—33.

⁵) Bundes-Akte 8. Juni 15 (*GS.* 1818 S. 143) Art. 14, B. 21. Juni 15 (*GS.* 105) u. G. 15. März 69 (*GS.* 490).

⁶) *Bl.* Art. 62—64, 107 u. 45. — Polizeiverordnungen § 44³ b. *Bl.*

⁷) G. 3. April 46 (*GS.* 151) u. 16. Feb. 74 (*GS.* 23).

die vollziehende Gewalt allein aus; er ernennt die Minister und übrigen Staatsdiener und hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung und der Verleihung von Auszeichnungen, Titeln und Orden⁸⁾. Alle Regierungshandlungen bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers, der damit die Verantwortlichkeit für sie übernimmt. Die Person des Königs ist unverletzlich. Die ihm aus Staatsmitteln zufließende Zivilliste beträgt jährlich 17,7 Millionen M.⁹⁾. Zur Verwaltung der persönlichen und Vermögensangelegenheiten des Königs und seines Hauses besteht das Hausministerium.

8. Der Landtag, an dessen Zustimmung alle Gesetze einschließlich des jährlichen Staatshaushaltsetats und der Anleihegesetze gebunden sind, besteht aus zwei Häusern, dem Herren- und dem Abgeordnetenhaus. Beide werden jährlich zu gleicher Zeit berufen und geschlossen, beraten dagegen getrennt. Die Mitglieder des Landtags sind die unabhängigen Vertreter des ganzen Volkes und haben nach ihrer freien Überzeugung zu stimmen, ohne an Aufträge und Instruktionen gebunden zu sein. Auch in betreff der Person wird ihre Unabhängigkeit durch mehrfache Vorschriften geschützt¹⁰⁾. — Das Herrenhaus besteht aus den volljährigen preussischen Prinzen und den mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom König berufenen Mitgliedern¹¹⁾. — Das Abgeordnetenhaus geht dagegen aus allgemeinen Wahlen hervor, die unter Einteilung der Wähler in drei Klassen nach Maßgabe der Steuern (Dreiklassenordnung) auf fünf Jahre stattfinden. Wähler (aktiv wahlberechtigt) ist

⁸⁾ Die wichtigsten Orden sind der schwarze Adlerorden, der rote Adlerorden, gleich dem Kronenorden in 4 Klassen, der Hohenzollernsche Hausorden für Verdienste um das königliche Haus, das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber und als Kreuz und die Rettungsmedaille. Die Verwaltung der Ordensangelegenheiten führt die Generalordenskommission.

⁹⁾ Bl. Art. 43—59 nebst G. 30. April 59 (GS. 204), 27. Jan. 68 (GS. 61), 20. Feb. 89 (GS. 27) u. 17. Juni 10 (GS. 101). — Befugnisse als deutscher Kaiser § 3^s d. W.

¹⁰⁾ Bl. Art. 51, 52, 76—85 u. 108 nebst G. 30. Mai 55 (GS. 316), 18. Mai 57 (GS. 369) u. 27. März 72 (GS. 277).

¹¹⁾ B. 12. Okt. 54 (GS. 541).

jeder selbständige Preuße, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine öffentliche Armenunterstützung erhält und in der Gemeinde seit 6 Monaten Aufenthalt oder Wohnsitz hat. Für Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht. Wählbar (passiv wahlberechtigt) ist jeder Preuße, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und ein Jahr dem preußischen Staatsverbande angehört hat. Die Wahl ist mittelbar (indirekt); die Wahlberechtigten (Urwähler) wählen zunächst Wahlmänner, durch die in den gesetzlich festgestellten Wahlbezirken die Wahl der 443 Abgeordneten erfolgt¹²).

III. Staatsbehörden.

1. Oberste Behörden.

§ 7.

1. An der Spitze des Staates stehen seit 1810 mehrere oberste Beamte (Minister), die — abweichend von der Einrichtung im Reiche — ihre nach Gegenständen verteilten Geschäfte selbständig wahrnehmen und nur für gemeinsame Angelegenheiten in dem Staatsministerium zusammentreten. Daneben ist zur Begutachtung der Gesetze und Verordnungen ein Staatsrat bestellt. Die einzelnen Ministerien sind:

1. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das mit dem auswärtigen Amte des deutschen Reichs zusammenfällt (§ 16²),
2. das Kriegsministerium (§ 21¹),
3. das Finanzministerium (§ 24²),
4. das Justizministerium (§ 35),
5. das Ministerium des Innern, dem die innere Verwaltung, die allgemeine Polizei und ein Teil der Gewerbepolizei unterstellt ist,

¹² Bl. Art. 69—75 (Art. 73 geändert durch G. 27. Mai 88 GS. 137); B. 30. Mai 49 (GS. 205), ergänzt G. 29. Juni 93 (GS. 103) u. 28. Juni 06 (GS. 318); Wahlregl. neugefaßt 30. Nov. 06 (M. B. 07. S. 1); G. betr. die Wahlbezirke 27. Juni 60 (GS. 357), erg. 28. Juni 06 (GS. 313); alle diese Gesetze gelten in den neuen Provinzen.

6. das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (§ 53³, 57² u. 48²),
 7. das Ministerium für Handel und Gewerbe, dem auch das Bergwesen (§ 67), die Privatbanken (§ 65⁴) und die Schifffahrt (§ 82) zugewiesen sind,
 8. das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, dessen Wirkungskreis das Bauwesen (§ 51) und das Eisenbahnwesen (§ 84) umfaßt,
 9. das Ministerium für Landwirtschaft (§ 68—74), Domänen und Forsten (§ 26).
2. Selbständige Oberbehörden neben den Ministerien bilden:
1. das Oberverwaltungsgericht, das die höchste Instanz im Verwaltungsfreitverfahren bildet und die einheitliche Anwendung der Gesetze zu wahren berufen ist¹³),
 2. die Oberrechnungskammer (§ 25³),
 3. der evangelische Oberkirchenrat (§ 55³).

2. Mittelbehörden.

§ 8.

1. Die Mittelbehörden, die in Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden gegliedert sind, haben durch die neuere Verwaltungs-gesetzgebung eine Neuregelung erfahren. Diese Gesetzgebung knüpft an die im Interesse einer erweiterten Selbstverwaltung erfolgte Neugestaltung der Vertretungen in Kreis und Provinz (§ 14 u. 15) an und bezweckt:

1. Die Dezentralisation der allgemeinen Landesverwaltung,
2. die Heranziehung von Laien zu dieser Verwaltung,
3. die Überwachung dieser Verwaltung mittels einer in festen Formen sich bewegenden Verwaltungsgerichtsbarkeit¹⁴).

¹³) G. 1880 (G. 328) § 17—30a u. 88; der übrige Teil des Gesetzes ist aufgehoben VerwG. (Anm. 14) § 154. — Verfahren u. Zuständigkeit § 8⁴ u. ⁵ d. W.

¹⁴) LandesverwaltungsG. 30. Juli 83 (G. 195). Zunächst nur

2. In betreff der Verwaltungsbezirke wird der Staat in die 12 Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz eingeteilt. Neben diesen stehen als eigene Bezirke der Stadtkreis Berlin und der Regierungsbezirk Sigmaringen (Hohenzollern). Die Provinzen zerfallen in Regierungsbezirke, diese in Kreise und diese mit der Maßgabe in Gemeinden, daß die größeren Kreise gleichzeitig Stadtkreise bilden¹⁵⁾.

3. Verwaltungsbehörden sind nach der neuen Einrichtung der Landesverwaltung die Oberpräsidenten für die Provinzen, die Regierungspräsidenten nebst den Bezirksregierungen für die Regierungsbezirke und die Landräte für die Kreise. Diesen Beamten sind für bestimmte Geschäfte die Provinzialräte, Bezirksausschüsse und Kreisräte — in Stadtkreisen Stadtausschüsse — als Kollegien mit Laienmitgliedern zur Seite gestellt. Der Provinzialrat besteht aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzenden, einem höheren Verwaltungsbeamten und fünf von dem Provinzialausschuß (§ 15³⁾ gewählten Mitgliedern. Der Bezirksausschuß setzt sich unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten aus zwei ernannten und vier von dem Provinzialausschuß gewählten Mitgliedern zusammen; das erste ernannte Mitglied heißt Verwaltungsgerichtsdirektor. Der Kreisräteverwaltung verwaltert zugleich die Kreis-kommunalangelegenheiten (§ 14²⁾. Die Wirksamkeit der vorgenannten Verwaltungsbehörden und Kollegien beschränkt sich auf die allgemeine (innere oder Landes-) Verwaltung. Im Regierungsbezirk ist diese dem Regierungspräsidenten zur eigenen (bureaumäßigen) Verwaltung übertragen, während die Kirchen- und Schulsachen und die direkten Steuern, Domänen und Forsten noch wie früher in je einer Abteilung

für die östlichen Provinzen außer Posen bestimmt, ist es dann (1884 bis 89) in alle übrigen Provinzen eingeführt.

¹⁵⁾ U. V. G. § 1 u. 2. — Mit Ausnahme der Regierungsbezirke bilden die Verwaltungsbezirke zugleich Kommunalverbände (Nr. V). — In Hohenzollern heißen die Kreise Oberamtsbezirke.

von den unter Leitung der Regierungspräsidenten stehenden Bezirksregierungen kollegialisch verwaltet werden. Kollegialisch werden auch die die Regierung betreffenden allgemeinen Angelegenheiten, insbesondere die Disziplinarsachen (§ 11³) verwaltet, für welche die Regierungsmitglieder einschließlich der dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten zu einem Kollegium (Plenarversammlung) zusammentreten¹⁶).

4. Für das Verfahren werden Streitige und nicht Streitige Sachen unterschieden. Letztere unterliegen, soweit die Landräte, Regierungs- und Oberpräsidenten zuständig sind, dem allgemeinen Verwaltungsverfahren und, soweit sie vor die Kreis- und Bezirksausschüsse und die Provinzialräte gehören, dem Beschlußverfahren. Hiergegen ist in einigen Fällen die Verwaltungsklage im Streitverfahren zugelassen, sonst gehen Beschwerden gegen Entscheidungen des Landrats an den Regierungspräsidenten, gegen dessen Entscheidungen an den Oberpräsidenten und Beschwerden gegen Beschlüsse des Kreis- und Bezirksausschusses an den Bezirksausschuß, gegen die von letzterem in erster Instanz gefaßten Beschlüsse an den Provinzialrat. Über Streitige Verwaltungssachen entscheiden in einem dem Zivilprozeß nachgebildeten Streitverfahren die Kreis- oder die Bezirksausschüsse. Berufungen gehen von ersteren an den Bezirksausschuß, von letzteren an das Obergericht, das außerdem über die gegen Endurteile wegen Gesetzesverletzung oder wesentlicher Mängel des Verfahrens zugelassenen Revisionen zu entscheiden hat. Die Rechtsmittel (Beschwerden, Berufungen und Revisionen) sind an eine Frist von 2 Wochen gebunden und bei der Behörde anzubringen, die in letzter Instanz entschieden hat¹⁷).

¹⁶) Das. § 3—49 u. (Zwangsbefugnisse) § 132 u. 133; RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248), ergänzt RD. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5). — In Berlin werden die allgemeinen Verwaltungssachen von dem Oberpräsidenten, dem Polizeipräsidenten und der Ministerial-, Militär- und Baukommission, die Volksschulssachen von dem Provinzialschulkollegium (§ 57²) und die direkten Steuern von einer besonderen Direktion verwaltet. In Hohenzollern heißen die Landräte Oberamtmänner.

¹⁷) WVerwG. § 50—126. — Verfahren in Polizeisachen § 44³ d. W.

5. Die Zuständigkeit dieser Behörden auf den einzelnen Verwaltungsgebieten ist besonders geregelt¹⁸⁾.

3. Ortsbehörden.

§ 9.

Die Orts- (Lokal-)verwaltung wird regelmäßig von den Vorständen der Gemeinden (Magistraten, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern) wahrgenommen. Nur für die Verwaltung der Ortspolizei bestehen in den größeren Städten und auf dem Lande besondere Behörden¹⁹⁾.

Geschäftsgang.

§ 10.

Alle bei den Behörden eingehenden Sachen (Eingänge) werden unter fortlaufenden Nummern in das Tagebuch (Journal) eingetragen, das den Eingang und die demnächstige Erledigung nachweist. Die Erledigung erfolgt, soweit die Eingänge nicht nur für die Behörde selbst bestimmt sind und „zu den Akten“ gehen, durch Schreiben. Diese können im Anschluß an die Eingänge selbst gefertigt und mit diesen abgesendet werden (Erledigung in Urschrift oder brevi manu) und heißen, wenn sie auf die Eingänge selbst gesetzt werden, Rand- (Marginal-) Schreiben. Sie finden Anwendung, wenn die Eingänge bei der Behörde nur durchlaufen oder sonst für diese keinen dauernden Wert haben, oder wenn ihre Rückgabe erfordert ist, was durch den Zusatz „unter Beding der Rückgabe“ (sub petito oder sub voto remissionis) angedeutet wird. In allen anderen Fällen werden die Schreiben selbständig entworfen. Der in abgekürzter Form unterzeichnete (signierte) Entwurf (Konzept) verbleibt bei der Behörde, während die von besonderen Beamten (Kanzlisten) gefertigte Reinschrift (Mundum), nachdem sie mit dem Entwurfe

¹⁸⁾ ZuständigkeitsG. 1. Aug. u. B. 31. Dez. 83 (GS. 237 u. 84 S. 7).

¹⁹⁾ Organe der Gemeindeverwaltung § 13^a u. 4, Ortspolizeibehörden § 44 d. W. In Westfalen und der Rheinprovinz sind den besonderen Ortspolizeibehörden (Amtmännern und Bürgermeistern) auch Geschäfte der allgemeinen Verwaltung übertragen — Zwangsbefugnisse der Ortsbehörden LWG. § 132 u. 133.

verglichen (kollationiert) und vollzogen ist, zum Abgang gelangt. Die Eingänge, Entwürfe und sonstigen Verhandlungen werden nach Gegenständen gesondert, nach der Zeitfolge geordnet (Akten) und in besonderen Räumen (Registraturen) aufbewahrt. Die Schreiben unterscheiden sich in Form und Ausdruck, je nachdem sie an vorgesetzte, an untergebene (subordinierte) oder an gleichstehende (koordinierte) Behörden und an Privatpersonen gerichtet sind. In ersterem Falle heißen sie Berichte, im zweiten Verfügungen und im dritten Schreiben. Berichte werden unter Bezeichnung des Inhalts (Rubrum) auf den ersten drei Seiten in halber, auf den folgenden in Dreiviertelbreite geschrieben; die üblichen Ausdrücke sind: „bitten“ (in Immediatberichten „allergnädigst“ und „alleruntertänigst“). In den Schreiben wird „ersucht“, in Verfügungen „angewiesen“. Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs sollen alle Schriftstücke rein sachlich in klarer, knapper Ausdrucksweise gefaßt und alle Förmlichkeiten und entbehrlichen Fremdwörter vermieden werden.

IV. Staatsbeamte.

§ 11.

1. Die Staatsbeamten stehen in unmittelbarem Staatsdienste, oder sind als mittelbar bei einer dem Staate untergeordneten öffentlichen Körperschaft (Gemeinde, Sozietät usw.) angestellt. Ferner werden höhere, mittlere und Unterbeamte unterschieden, je nachdem eine wissenschaftliche oder nur eine geschäftliche Vorbildung vorausgesetzt wird, oder vorwiegend mechanische Dienstleistungen zu verrichten sind²⁰).

2. Für die Anstellung wird die Reichsangehörigkeit, der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte und eine für die einzelnen Ämter verschieden gestaltete Befähigung vorausgesetzt²¹). Unter

²⁰) Richterliche Beamte § 37¹ d. B.

²¹) Höhere Verwaltungsbeamte G. 10. Aug. 06 (GS. 378) u. Ausf. Anw. 12. Aug. 06 (M. B. 231). Zivilsupernumerare u. Militäranwälter, Prüfungsordnung 21. Aug. 94 (M. B. 159). — Die Kautionsleistung ist aufgehoben G. 7. März 98 (GS. 19).

diesen Bedingungen sind die öffentlichen Ämter für jedermann gleich zugänglich. Die Angestellten leisten den Verfassungseid²²⁾. — Die Stellen der Unterbeamten und Kanzlisten und die Hälfte der mittleren Beamtenstellen sind den Militäranwärtern vorbehalten, die im Militärdienst invalide geworden oder nach 12jähriger Dienstzeit als Unteroffiziere ausgeschieden sind (Zivilversorgung)²³⁾.

3. Die Pflichten der Beamten bestehen in besonderer Treue und besonderem Gehorsam gegen den Landesherrn und die Regierung und in der vollen Erfüllung der durch das Amt gestellten Anforderungen. Die Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen erfordert Genehmigung; eine mit Vergütung verbundene Beteiligung bei Aktien- und ähnlichen Gesellschaften ist ganz verboten²⁴⁾. — Die Verletzung der Amtspflichten macht ersatzpflichtig²⁵⁾ und kann strafrechtlich verfolgt²⁶⁾ oder im Disziplinarwege bestraft werden; auch können unmittelbare Beamte im Interesse des Dienstes bei eintretender Dienstunfähigkeit zwangsweise pensioniert und unter gewissen Voraussetzungen auf Wartegeld gesetzt werden²⁷⁾. Fehlbeträge bei Rassen- und ähnlichen Verwaltungen (Defekte) werden durch einen sofort vollstreckbaren Beschluß der Aufsichtsbehörde nach Betrag und Ersatzpflicht festgestellt²⁸⁾.

4. Zu den Rechten der Beamten gehört der Anspruch auf

²²⁾ BU. Art. 4, 108 u. B. 22. Jan. u. 6. Mai 67 (GS. 132 u. 715).

²³⁾ RG. 31. Mai 06 (RGBl. 593) § 15—18 nebst Grundsätzen des Bundesrats 20. Juni 07 (MBl. 294). — Kommunalverbände Anm. 34.

²⁴⁾ RD. 13. Juli 39 (GS. 235) u. G. 10. Juni 74 (GS. 244).

²⁵⁾ BGB. § 839 u. (Eintreten des Staates oder der Kommunalverbände) G. 1. Aug. 09 (GS. 691).

²⁶⁾ StGB. § 331—359. Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Verfolgung ist nicht erforderlich BU. Art. 97, doch kann diese Einspruch dagegen erheben (Konflikt), worauf die Frage, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt, durch Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts festgestellt wird.

²⁷⁾ DisziplG. 21. Juli 52 (GS. 465), in den neuen Provinzen gültig.

²⁸⁾ B. 24. Jan. 44 (GS. 52).

befonderen strafrechtlichen Schutz²⁹⁾, auf Rang und Titel³⁰⁾, sowie auf Gehalt und auf Vergütungen aus besonderen Anlässen während des Dienstes³¹⁾ und auf Pension und Witwen- und Waisenversorgung nach dessen Beendigung. Für die Pensionierung wird — abgesehen von Beamten über 65 Jahre — Dienstunfähigkeit und eine mindestens zehnjährige Dienstzeit vorausgesetzt. Die Pension beträgt nach dem zehnten Dienstjahre $\frac{20}{60}$ des Dienst Einkommens, worauf sie alljährlich um $\frac{1}{60}$, nach dem dreißigsten Dienstjahre um $\frac{1}{120}$ bis zu $\frac{45}{60}$ steigt³²⁾. Witwen- und Nachkommen — unter besonderer Genehmigung auch andere vom Verstorbenen unterhaltene Angehörige — empfangen außer dem Sterbemonat Gehalt und Pension noch während eines Gnadenvierteljahres. Weiterhin gebührt den Witwen ein Witwengeld, das 40 v. H. der Pension beträgt, die der Verstorbene erdient haben würde, und den Waisen bis zum 18. Lebensjahre ein Waisengeld, das, wenn die Mutter lebt, $\frac{1}{5}$, sonst $\frac{1}{3}$ des Witwengeldes beträgt³³⁾.

V. Kommunalverbände.

§ 12.

Der Staat gliedert sich in Provinzen, Kreise und Gemeinden, und diese Glieder bilden nicht nur Bezirke der staatlichen Verwaltung (§ 8²⁾), sondern zugleich Verbände zur Erreichung selbständiger wirtschaftlicher Zwecke. Ihre hierauf gerichtete Tätigkeit wird als Selbstverwaltung bezeichnet.

²⁹⁾ StGB. § 113, 114 u. 196.

³⁰⁾ B. 7. Feb. 17 (GS. 61), vielfach ergänzt.

³¹⁾ Dienst Einkommensverbesserung G. 26. Mai 09 § 1—3 nebst Befoldungs D. (GS. 85 u. 352). Wohnungsgeldzuschuß G. 12. Mai 73 (GS. 209), erg. 25. Juni 10 (GS. 105). — Tagegelber und Reisekosten f. u. G. 26. Juli 10 (GS. 150); Umzugskosten G. 24. Feb. 77 (GS. 15).

³²⁾ Pensf. G. 27. März 72 (GS. 268), ergänzt G. 31. März 82 (GS. 133), 30. April 84 (GS. 126), 20. März 90 (GS. 43) u. 27. Mai 07 (GS. 95).

³³⁾ G. 20. Mai 82 (GS. 298), 28. März 88 (GS. 48), 1. Juni 97 (GS. 169) u. 27. Mai 07 (GS. 99); Gnadenvierteljahr G. 7. März 08 (GS. 35) u. Pensf. G. § 31.

1. Gemeinden.

§ 13.

1. Die Gemeindegesetzgebung ist nur für einzelne Gegenstände gemeinsam; sonst haben sowohl die einzelnen Landesteile als innerhalb dieser die Städte und Landgemeinden ihre gesonderte Ordnung gefunden.

2. Die Gemeinden überhaupt bilden Körperschaften mit eigenen Rechten und Pflichten³⁴). Die Gemeindeangehörigkeit, die lediglich durch Wohnsignahme erworben wird und nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt oder beschränkt werden darf, berechtigt zur Benutzung der Gemeindegemeinschaften und verpflichtet, sobald der Aufenthalt eines Neuanziehenden über 3 Monate währt, zur Tragung der Gemeindefürsorge³⁵). Den Gemeindegewahlen liegt meist die Dreiklassenordnung (§ 6⁸) zu Grunde, die jedoch für die Gemeinden besonders gestaltet ist³⁶). — Das Gemeindevermögen unterliegt im Interesse seiner ungeschmälerten Erhaltung der staatlichen Aufsicht; insbesondere muß die Bewirtschaftung der Gemeindefürsorge durch befähigte Personen und nach festgestellten Betriebsplänen erfolgen³⁷). — Die Gemeindeabgaben sind besonders geregelt. Steuern dürfen — abgesehen von der Hund- und der Lustbarkeitssteuer — von den Gemeinden nur insoweit erhoben werden, als der Bedarf nicht aus Vermögenseinnahmen, Gebühren

³⁴) Pflicht zur Armenpflege § 52² d. B., zur Unterhaltung der Volksschulen § 58³, zum Wegebau § 83². — Besorgung der Staatsverwaltungsgeschäfte durch die Gemeindebehörden § 9 d. B. — Für die Kommunalbeamten sind die Anstellungsbedingungen und die Ansprüche auf Dienstentlohnung durch G. 30. Juli 99 (GS. 141) allgemein geregelt. Die Kommunalverbände ausschließlich der Landgemeinden mit weniger als 2000 Seelen haben die Kanzlei- und unteren Beamtenstellen und die Hälfte der mittleren Beamtenstellen mit Militärämtern zu besetzen RG. 31. Mai 06 (RGBl. 593) § 18 u. Grundsätze des Bundesrats 20. Juni 07 (MBl. 294), neben denen die Landesgesetze (preuß. G. 21. Juli 92 GS. 214), insoweit sie weitergehende Bestimmungen enthalten, in Kraft geblieben sind.

³⁵) FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (RGBl. 55).

³⁶) G. 30. Juni 00 (GS. 185).

³⁷) G. 14. Aug. 76 (GS. 373) f. d. 7 östlichen u. B. 24. Dez. 16 (GS. 17 S. 57) f. d. beiden westlichen Provinzen. Noch ausgebehnter ist die Aufsicht in Hannover u. Hessen-Nassau.

oder den für die vorzugsweise Benutzung der Gemeindevorrichtungen zu erhebenden Beiträgen gedeckt wird. Indirekte Steuern (§ 31¹) sind allgemein zugelassen, doch dürfen Verbrauchsteuern nur in den durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen (§ 31²) erhoben und nicht auf die notwendigen Lebensmittel gelegt werden. Von den direkten Steuern können Ertragsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern), die den Gemeinden ganz vom Staate überlassen sind (§ 30³), in Hundertteilen der vom Staate nach wie vor veranlagten Steuern oder auf Grund besonderer Veranlagung erhoben werden. Sie müssen aber zur Gemeindeeinkommensteuer, die regelmäßig durch Zuschläge zur Staatssteuer zu erheben ist, in einem bestimmten Verhältnis stehen.³⁸) In der Steuerpflicht genießen Militärpersonen, Beamte und Pensionäre einige Begünstigungen.³⁹)

3. Die Landgemeinden und die nach außen hin ihnen gleichgestellten selbständigen Gutsbezirke haben für die 7 östlichen Provinzen und für Schleswig-Holstein eine einheitliche Ordnung gefunden. Kleine, leistungsunfähige oder vermengt liegende Landgemeinden (Gutsbezirke) können, wenn das öffentliche Interesse es erheischt, in einem bestimmten Verfahren auch gegen ihren Willen miteinander vereinigt werden (Eingemeindung). Daneben ist in einem einfacheren Verfahren die Zusammenlegung benachbarter Landgemeinden (Gutsbezirke) behufs gemeinsamer Wahrnehmung einzelner Gemeindezwecke zugelassen (Zweckverbände). Gemeindesteuerpflichtig sind alle Gemeindeglieder, stimmberechtigt dagegen nur die Gemeindeglieder, für die neben einjährigem Wohnsitz im Gemeindebezirke ein bestimmter Steuersatz vorausgesetzt wird (Gemeinderecht). In der Gemeinde-

³⁸) G. 14. Juli 93 (GS. 152) nebst Anw. 10. Mai 94. Zugleich auf den Schutz des Kleinhandels gerichtet ist die besondere Besteuerung der Wanderlager G. 27. Feb. 80 (GS. 174) u. der Warenhändler G. 15. Juli 00 (GS. 294).

³⁹) Beamte B. 23. Sept. 67 (GS. 1648) u. G. 16. Juni 09 (GS. 489); Militärpersonen B. 22. Dez. 68 (RWB. 571), insbes. Offiziere RW. 28. März 86 (RWB. 65), G. 29. Juni 86 (GS. 181) u. 22. April 92 (GS. 101).

versammlung führt in der Regel jeder Stimmberechtigte eine Stimme, doch müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller Stimmen auf die Grundbesitzer entfallen, auch sind den größeren Grundbesitzern 2 bis 4 Stimmen beigelegt. Bei mehr als 40 Stimmberechtigten oder auf Antrag der Beteiligten ist eine Gemeindevertretung nach der Dreiklassenordnung (§ 13²) zu wählen. Die Gemeindevorsteher und Schöffen werden auf 6 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung. Die Wahl des Vorstehers kann nach 3 Jahren auf weitere 9 Jahre erstreckt werden. Die Aufsicht führt der Landrat und an höherer Stelle der Regierungspräsident⁴⁰). — Die Landgemeindeverfassungen in den übrigen Provinzen weisen nur in Hannover wesentliche Abweichungen auf⁴¹).

4. Für die Städte ist in den 7 östlichen Provinzen ausschließlich Neuvorpommerns eine gemeinsame Städteordnung erlassen. Sie beruht nach dem Vorgange der älteren Städteordnung des Freiherrn vom Stein (1808) auf dem Grundsätze vollster Selbstverwaltung. Das Bürgerrecht, welches das Wahlrecht in sich schließt, dafür auch zur Übernahme von Gemeindeämtern verpflichtet, wird durch einen bestimmten Vermögensbesitz, Gewerbebetrieb oder Staatssteuersatz bedingt. Die Stadtgemeinde wird durch die Stadtverordnetenversammlung vertreten, deren Mitglieder auf sechs Jahre nach der Dreiklassenordnung (§ 13²) gewählt werden und zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehen müssen. Die Gemeindeverwaltungsbehörde und zugleich die Ortsobrigkeit bildet der Magistrat, dessen Mitglieder von den Stadtverordneten zu wählen sind. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der Stadtver-

⁴⁰) LandgemD. 3. Juli 91 (GS. 233); Anm. II v. 28. u. Anm. IIIA v. 29. Dez. 91 (MBl. 92 S. 2 u. 9). — Einführung in Schleswig-Holstein G. 4. Juli 92 (in der veränderten Fassung veröffentlicht GS. 92 S. 154).

⁴¹) Westfäl. GemD. 19. März 56 (GS. 265), rhein. GemD. 23. Juli 45 (GS. 523) nebst G. 15. Mai 56 (GS. 435), hannov. GemD. 28. April 59 (hannov. GS. I 393). Diese Gesetze sind in einigen Punkten durch die neuen Kreisordnungen (Anm. 45) ergänzt. GemD. für Hessen-Rhassau 4. Aug. 97 (GS. 301); GemD. für Hohenzollern 2. Juli 00 (GS. 189).

verwaltung und handhabt in der Regel die Ortspolizei. Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, an höherer Stelle der Oberpräsident⁴²). — Die Städteordnungen für Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M. und für die übrigen Städte in Hessen-Nassau schließen sich eng an die vorstehende an, während die für Neuvorpommern und für Hannover erlassenen besonders gestaltet sind⁴³).

2. Kreise.

§ 14.

1. Die Kreise bilden öffentliche Körperschaften mit besonderen Rechten und Pflichten. Ihre Grenzen können nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Die Erhebung der Kreisabgaben ist für den Staat einheitlich geordnet. Zur Aufbringung sind die Gemeinden und Gutsbezirke verpflichtet, auf die der Kreisbedarf nach dem Maßstab der staatlichen Steuern verteilt wird⁴⁴).

2. Die Kreisverfassung ist dagegen nach Provinzen geregelt. Die zunächst für die östlichen Provinzen ergangene neue Verwaltungsgesetzgebung, die den Kreisen neben der Mitwirkung in der staatlichen Verwaltung (§ 8^{1 u. 3}) auch eine wesentlich erweiterte Selbstverwaltung gewährt hat, ist später auf die übrigen Provinzen übertragen. Die durch den Wohnsitz bedingte Kreisangehörigkeit berechtigt zur Benutzung der Anstalten und Einrichtungen des Kreises, verpflichtet dagegen zur Übernahme unbeförderter Ämter. Der Kreisverband wird durch den Kreistag vertreten. Seine Mitglieder werden nach der Volkszahl bestimmt und auf Stadt und Land verteilt, während die auf

⁴²) StädteD. 30. Mai 53 (GS. 261) u. Instr. 20. Juni 53 (MBl. 138).

⁴³) StädteD. f. Westfalen 19. März 56 (GS. 237), Rheinprovinz 15. Mai 56 (GS. 406), Schleswig-Holstein 14. April 69 (GS. 589), Frankfurt a. M. 25. März 67 (GS. 401) u. Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (GS. 254); ferner für Neuvorpommern 31. Mai 53 (GS. 291) u. Hannover 24. Juni 58 (hannov. GS. I 141).

⁴⁴) Kreis- u. Prov. Abg. G. 23. April 06 (GS. 159).

das Land entfallenden Vertreter zu einer Hälfte von den zu Wahlverbänden vereinigten Landgemeinden, zur andern von den größeren Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zu wählen sind. Die laufende Verwaltung führt der vom Kreistage gewählte Kreisauschuß (§ 8³), der aus dem Landrat als Vorsitzendem und sechs von dem Kreistage gewählten Mitgliedern besteht⁴⁵). — In der Provinz Posen sind die Kreistage zurzeit noch aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt (Kreisstände); die Mitglieder des Kreis=auschusses werden ernannt⁴⁶).

3. Provinzen.

§ 15.

1. Die Grenzen der Provinzialverbände, die regelmäßig mit den staatlichen Verwaltungsbezirken⁴⁷) zusammenfallen, können gleichfalls nur durch Gesetz verändert werden. Die verwaltende Tätigkeit dieser Verbände ist durch Überweisung verschiedener staatlicher Verwaltungszweige unter Zuteilung von Renten aus der Staatskasse (Provinzialfonds) wesentlich erweitert. Dahin gehören das Landarmen- und Besserungswesen, die Hebeammenlehr-, Irren-, Taubstummens- und Blindenanstalten, das Feuersozietäts-, Meliorations- und landwirtschaftliche Unterrichtswesen und der Wegebau⁴⁸).

⁴⁵) RrD. 13. Dez. 72 (in neuer Fassung veröffentlicht 81 GS. 180); f. Schleswig-Holstein 26. Mai 88 (GS. 139), Hannover 6. Mai 84 (GS. 181), Westfalen 31. Juli 86 (GS. 217), Hessen-Nassau 7. Juni 85 (GS. 193) u. Rheinprovinz 30. Mai 87 (GS. 209). Ähnliche Einrichtung der Amtsverbände in Hohenzollern Amts- und Landesordnung 2. April 73 (in neuer Fassung veröffentlicht 00 GS. 324).

⁴⁶) RrD. f. Posen 20. Dez. 28 (GS. 29 S. 3), erg. G. 4. Aug. 04 (GS. 241); G. 19. Mai 89 (GS. 108) Art. IV u. VB.

⁴⁷) § 8² d. B. — Gleichstehende Verbände bilden der Stadtkreis Berlin und der Kommunalverband Hohenzollern. Vom Provinzialverbände Schleswig-Holstein ist der Kreis Lauenburg u. die Insel Helgoland ausgeschlossen, während in Hessen-Nassau die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden neben dem Provinzialverbände als Bezirksverbände eingerichtet sind.

⁴⁸) DotationsG. 8. Juli 75 (GS. 497), erg. G. 2 u. B. 22. Juni

2. Die Provinzialabgaben werden nach dem für die Kreisabgaben vorgeschriebenen Maßstabe (§ 14¹) auf die Land- und Stadtkreise verteilt⁴⁴).

3. Die Provinzialverfassung ist für alle Provinzen neu geregelt worden. Die Organe der Provinz sind mit ausgedehnteren Selbstverwaltungsbefugnissen ausgerüstet und vermöge der Wahl der Bezirksausschüsse und Provinzialräte (§ 8³) auch auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung wirksam. Der Provinzialverband wird durch den Provinziallandtag vertreten, zu dem jeder Kreis nach der Bevölkerungszahl einen oder mehrere Abgeordnete entsendet. Die Verwaltung führen der Provinzialausschuß als beschließendes und der Landesdirektor (Landeshauptmann) als ausführendes Organ⁴⁹). — In der Provinz Posen ist der Provinziallandtag zurzeit noch aus den drei Ständen der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt (Provinzialstände). Ein Provinzialausschuß ist auch hier gebildet, doch bedürfen seine Mitglieder der Bestätigung des Minister des Innern⁵⁰).

02 (GS. 167 u. 258). In Hannover u. Hessen-Nassau waren bereits früher solche Überweisungen erfolgt.

⁴⁹) ProvD. 29. Juni 75 (neue Fassung GS. 81 S. 234, f. Schleswig-Holstein 88 S. 194, Hannover 84 S. 243, Westfalen 86 S. 256, Hessen-Nassau 85 S. 247 und Rheinprovinz 87 S. 252). — Ähnliche Einrichtung des Landeskommunalverbandes in Hohenzollern Amts- und Landesordnung (Anm. 43).

⁵⁰) G. 27. März 24 (GS. 141), erg. 4. Aug. 04 (GS. 241); G. 19. Mai 89 (GS. 108) Art. VA.

Drittes Kapitel.

Auswärtige Angelegenheiten.

§ 16.

1. Das deutsche Reich bildet nach außen ein geeinigtes Ganzes, das seinen Angehörigen vollen Schutz gewährt, wie er während der früheren Zerrissenheit Deutschlands oft schmerzlich vermisst war. Kriegserklärungen und Friedensschlüsse gehen allein vom Reiche aus, das der Kaiser völkerrechtlich zu vertreten hat (§ 3^o). Da auch die übrigen Angelegenheiten, die Beziehungen zu auswärtigen Staaten bieten, wie Handel, Post, Niederlassung, nahezu vollständig auf das Reich übergegangen sind, (§ 3^o), so ruht die Abschließung der Staatsverträge fast ausschließlich in seiner Hand. Der auswärtige Verkehr der deutschen Einzelstaaten beschränkt sich im wesentlichen auf deren Beziehungen untereinander¹).

2. Zentralbehörde ist das dem Reichskanzler unterstellte (§ 4¹) auswärtige Amt, das zugleich das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für Preußen bildet. Unter ihm stehen die zur politischen Vertretung bei den auswärtigen Regierungen bestellten Gesandtschaften und die zur Vertretung von Handel, Schifffahrt und Verkehr an außerdeutschen Handelsplätzen eingesetzten Konsulate²). Die leitenden Beamten der ersteren zerfallen nach Rang und Stellung in Botschafter, Gesandte und Ministerresidenten, die der letzteren in Generalkon-

¹) RVerf. Art. 11. — Verträge Preußens preuß. BU. Art. 48.

²) RVerf. Art. 47 u. 56; RKonsulatsG. 8. Nov. 67 (RGBl. 137) und (Gebühren) 27. Mai 10 (RGBl. 847), Konsulargerichtsbarkeit RG. 7. April 00 (RGBl. 213).

suln, Konsuln und Vizekonsuln; daneben werden die als Beamte angestellten Berufs- und die Wahlkonsuln unterschieden.

3. Zu den Gegenständen der auswärtigen Verwaltung gehören die Schutzgebiete (Kolonien), die unmittelbar vom Reiche durch das Kolonialamt (§ 4¹) verwaltet werden³).

³) Rechtsverhältnisse RG. 17. April 86 (in neuer Fassung veröffentlicht RGW. 00 S. 813), Kolonialbeamte G. 8. Juni 10 (RGW. 881), Schutztruppen Def. u. G. 96 (RGW. 653); Handel mit südwestafrikanischen Diamanten B. 16. Jan. 09 (RGW. 270). — Schutzgebiete sind Togo, Kamerun, Südwestafrika, Ostafrika, Neuguinea, die Marschallinseln, die 1889 von Spanien abgetretenen Karolinen-, Palau- und Marianneninseln, das 1900 erworbene Samoa und das 1898 von China als Stützpunkt für Handel und Kriegsflotte gepachtete Kiautschou.

Viertes Kapitel. Heer und Kriegsflotte.

I. Einleitung.

§ 17.

1. Die bewaffnete Macht, die sich aus dem Heere, der Kriegsflotte und dem Landsturm zusammensetzt, ist auf das Reich übergegangen. Die Kriegsflotte war preussisch und konnte ohne Vorbehalt übernommen werden; das Heer ging dagegen aus den Contingenten der Einzelstaaten hervor und diese behaupteten insoweit ihr Recht, als neben der Reichs- eine Contingentshoheit sich forterhielt. Die Bedeutung der letzteren ist jedoch dadurch wesentlich zurückgetreten, daß beide Hoheiten für Preußen und Elsaß-Lothringen in der Person des Kaisers zusammenfallen und die meisten übrigen Contingente durch Militärconventionen mehr oder weniger vollständig in dem preussischen Contingente aufgegangen sind. Demgemäß besitzen neben diesem nur Bayern, Württemberg und Sachsen besondere Contingente mit weitergehenden Vorrechten.

2. Durch die Reichsmilitärverfassung werden die Contingente zusammengehalten, indem:

1. Der Heeresaufwand aus Reichsmitteln bestritten wird,
2. das Heer in Krieg und Frieden unter dem Oberbefehle des Kaisers steht,
3. die Gesetzgebung über das Militärwesen dem Reiche zusteht und
4. Einrichtung, Ausbildung und Bewaffnung nach dem Vorbilde der preussischen Armee einheitlich durch Reichsgesetz geregelt sind¹⁾.

¹⁾ RVerf. Art. 4¹⁴, 53, 57—68.

II. Ergänzung und Zusammenfassung des Heeres.

1. Wehrpflicht.

§ 18.

1. Grundlage der gesamten Heeresverfassung bildet die allgemeine Wehrpflicht, der alle Reichsangehörigen vom 17ten bis zum 45sten Lebensjahre unterworfen sind. Die Dienstpflicht währt bis zum 31. März des 39sten Lebensjahres. Hiervon entfallen 7 Jahre auf das stehende Heer (für die berittenen Truppen 3, für die Fußtruppen einschließlich der fahrenden Artillerie und des Train 2 bei der Fahne, die übrigen in der Reserve) und 5 (für die berittenen Truppen 3) Jahre auf die Landwehr ersten Aufgebots, während die übrige Zeit in der Landwehr zweiten Aufgebots zugebracht wird. Junge Leute, welche die erforderliche Bildung durch Schulzeugnisse oder eine Prüfung nachweisen und sich selbst bekleiden und verpflegen, brauchen nur ein Jahr bei der Fahne zu dienen und können den Truppenteil wählen. Letzteres gilt auch von den nach vollendetem 17ten Lebensjahre vor der Aushebung zu zwei-, drei- oder vierjährigem Dienste eintretenden Freiwilligen. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes dienen nur ein Jahr bei der Fahne.

2. Der Wehrpflichtige hat sich in dem Jahre, in dem er das 20ste Lebensjahr vollendet, der Aushebung zu unterwerfen (Militärpflicht). Hierbei wird er:

1. bei völliger Brauchbarkeit in der durch das Los bestimmten Reihenfolge einem Truppenteil zugewiesen;
2. bei völliger Unbrauchbarkeit befreit (ausgemustert), bei Unwürdigkeit (Bestrafung mit Zuchthaus oder Verlust der Ehrenrechte) ausgeschlossen;
3. bei unvollständiger Brauchbarkeit der Ersatzreserve überwiesen;
4. bei vorübergehender Unbrauchbarkeit, sowie wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse auf Reklamation im ersten und zweiten Militärpflichtjahre auf ein Jahr zurückgestellt, im dritten aber gleichfalls der Ersatzreserve überwiesen.

3. Mit vollendeter Dienstzeit bei der Fahne treten die Soldaten zur Reserve und demnächst zur Landwehr des ersten und hierauf zu der des zweiten Aufgebots über (Reserve- und Landwehrpflicht). Reserve und Landwehr dienen zur Ergänzung des stehenden Heeres bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen (§ 20¹). Die Pflichtigen werden jahrgangsweise einberufen, mit dem jüngsten Jahrgang beginnend, können jedoch wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse oder bei dienstlicher Unabkömmlichkeit als Beamte hinter den letzten Jahrgang der Reserve oder der Landwehr zurückgestellt werden. Reservisten und Landwehrleute ersten Aufgebots haben einzelne Übungen mitzumachen und unterliegen der militärischen Kontrolle.

4. Wesentlich für die Heranziehung im Kriegsfall ist die Ersatzreserve bestimmt, die aber schon im Frieden zu Übungen herangezogen und der militärischen Kontrolle unterstellt werden kann.

5. Im Kriege kann durch kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgeboten werden²).

6. Bei Mobilmachungen und notwendigen Heeresverstärkungen des Heeres oder der Flotte (§ 20¹) tritt die Unterstützung bedürftiger Familien der einberufenen Mannschaften ein, die von den Kreisen zu gewähren ist³). Die Unterstützung, welche den Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften zu zahlen sind, trägt dagegen das Reich⁴).

2. Ersatzwesen.

§ 19.

Für das Ersatzwesen bestehen folgende aus Militärs und Zivilbeamten zusammengesetzte Behörden. Die Ersatzkommissionen

²) DienstpflchtG. 9. Nov. 67 (BGBI. 131) u. RMilG. 2. Mai 74 (RGBl. 45), ergänzt durch RG. 6. Mai 80 (RGBl. 103), 11. Feb. 88 (RGBl. 11), 27. Jan. u. (katholische Theologen) 8. Feb. 90 (RGBl. 7 u. 23) u. 15. April 05 (RGBl. 249). Zur Ausführung ergingen die Wehrrordnung und die Heerordnung 22. Nov. 88 (beide neu abgedruckt 04, Berl. bei Mittler). — Kontrolle und Disziplinarstrafmittel in betreff der Beurlaubten RG. 15. Feb. 75 (RGBl. 65).

³) RG. 28. Feb. 88 (RGBl. 59).

⁴) RG. 10. Mai 92 (RGBl. 661).

treffen die vorläufige, die Obererfatzkommissionen die endgültige Entscheidung (Musterung und Aushebung). Über den Obererfatzkommissionen und den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige steht als dritte Instanz der kommandierende General und der Oberpräsident.

3. Das stehende Heer.

§ 20.

1. Die Friedensstärke soll bis zum Jahre 1910 auf 505 839 Mann als Jahresdurchschnittstärke gebracht werden mit 633 Bataillonen Infanterie, 510 Schwadronen Kavallerie, 574 Batterien Feldartillerie, 40 Bataillonen Fußartillerie, 29 Bataillonen Pionieren, 12 Bataillonen Verkehrs- (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffer-) truppen und 23 Bataillonen Train⁵⁾. Das Heer zerfällt in das preußische Garde- und 22 Armeekorps, deren jedes in weiteren Unterabteilungen (Divisionen, Brigaden, Regimentern) eine bestimmte Anzahl von Truppenteilen der einzelnen Waffengattungen umfaßt und einen besonderen Bezirk in betreff seiner Ergänzung und regelmäßigen Standorte besitzt⁶⁾. In der durch die Mobilmachung hergestellten Kriegsformation werden unter Heranziehung der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve die bestehenden Truppenteile verstärkt und besondere Truppenteile gebildet, die teils den eintretenden Abgang zu decken haben (Ersatztruppen), teils zur Besetzung der Etappenstraßen, Festungen, wichtigeren Garnisonen, zur Bewachung der Kriegsgefangenen usw. dienen (Besatzungstruppen). Die Armee wird auf diese Weise mehr als verdreifacht.

2. Die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen ist durch besondere Gesetze geregelt⁷⁾.

⁵⁾ RG. 15. April 05 (RGW. 247).

⁶⁾ Die preußischen Provinzen und die nächstbelegenen norddeutschen Staaten bilden die Bezirke der Korps 1—11, 17 u. 18, das Königreich Sachsen den des 12. u. 19., Württemberg des 13., Baden des 14., Elsaß des 15. u. Lothringen des 16. Korps; Bayern besitzt 3 besondere Armeekorps.

⁷⁾ Gesetze 31. Mai 06 betr. Offizierpensionierung (RGW. 565) u.

III. Heeresverwaltung.

§ 21.

1. Die oberste Militärverwaltungsbehörde für Preußen und die ihm angeschlossenen Kontingente bildet das preußische Kriegsministerium⁸⁾. Unter ihm stehen die den einzelnen Armeekorps zugeteilten Intendanturen.

2. Die Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich auf Strafsachen. Militärische Verbrechen und Vergehen sind mit besonderen Strafen bedroht und einem eignen Verfahren unterworfen⁹⁾.

3. Militärgeistliche werden nach Bedürfnis angestellt; zu den Militärgemeinden gehören die Militärpersonen mit ihren Frauen und im Hause befindlichen Kindern¹⁰⁾.

4. Auf dem Gebiete des Militär=Unterrichts= und Erziehungswesens bietet das Kadettenkorps die Vorbildung für den Offizierstand, während in den Unteroffizierschulen junge Leute zu Unteroffizieren herangebildet werden. Die Aufnahme in letztere verpflichtet zu demnächstiger vierjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Truppenteile. Für die Söhne der Militärpersonen sind das Militärknaben Erziehungsinstitut in Annaburg und das große Militärwaisenhaus in Potsdam bestimmt.

5. Die Militärärzte bilden das Sanitätskorps und, soweit sie im Offiziersrange stehen, das Sanitätsoffizierkorps. Dieses ergänzt sich neben den Militärberufsärzten aus den ihrer Dienstpflicht genügenden Medizinern.

6. Das letztere gilt auch auf dem Gebiete des Veterinärwesens, indem neben den ein eigenes Offizierkorps bildenden angestellten Veterinären die approbierten Tierärzte ihrer Militärpflicht als ein= oder dreijährige Unterveterinäre genügen.

Versorgung der Personen der Unterklassen (RWB. 593); Hinterbliebenenversorgung G. 17. Mai 07 (RWB. 214).

⁸⁾ Bayern, Württemberg u. Sachsen besitzen eigene Kriegsministerien.

⁹⁾ MilStrafgesetzbuch 20. Juni 72 (RWB. 174) u. MilStrafgerichtsd. 1. Dez. 98 (RWB. 1189).

¹⁰⁾ Evangelische und katholische militärkirchliche Dienstordnungen 17. Okt. 02 (Berl. bei Mittler).

IV. Heereslasten.

§ 22.

1. Außer dem persönlichen Militärdienste sind die Staatsangehörigen zu gewissen sachlichen Leistungen verpflichtet, die für Krieg und Frieden verschieden geordnet sind.

2. Zu den Friedensleistungen gehört die Quartierleistung. Sie umfaßt die Gewährung der erforderlichen Wohnungs- und Stallräume für Mannschaften und Dienstpferde, auf Märschen und in Kantonierungen auch für Offiziere und Beamte, und ruht auf allen benutzbaren Baulichkeiten, soweit diese nicht öffentlichen Zwecken dienen oder für den Wohnungsbedarf, Wirtschafts- oder Gewerbebetrieb des Besitzers unentbehrlich sind. Die Entschädigung ist nach der Größe der Ortschaften abgestuft¹¹⁾. Anderweitige nur auf Märschen oder bei vorübergehender Einquartierung zu gewährende Leistungen sind der Vorspann, die Naturalverpflegung und die Fouragelieferung. Auch diese werden nach festen Grundsätzen vergütet. Im Fall der Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen wird die Entschädigung für Flurschäden durch Abschätzungskommissionen ermittelt¹²⁾.

3. Kriegleistungen werden nur während des mobilen Zustandes gefordert. Die Gemeinden haben Naturalquartier und Verpflegung nebst Futtervorräten und Vorspann zu gewähren und die für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu überweisen. Von den Kreisen kann die Beschaffung von Vieh, Brot und Fourage gefordert werden (Landleieferungen). Endlich müssen alle Pferdebesitzer ihre kriegstauglichen Pferde in dem erforderlichen Umfange gegen vollen und baren Wertersatz der Militärverwaltung überlassen (Mobilmachungspferde)¹³⁾.

4. Das Grundeigentum vor Festungen unterliegt innerhalb eines bestimmten Umkreises (Rajon) der besonderen

¹¹⁾ RQuartierG. 25. Juni 68 (RGBl. 523), erg. G. 21. Juni 87 (RGBl. 245) Art. I, Tarif und Klasseneinteilung der Ortschaften RG. 6. Juli 04 (RGBl. 272).

¹²⁾ RG. 13. Feb. 75 (mit Ergänzungen neu veröffentlicht RGBl. 98 S. 357).

¹³⁾ RG. 13. Juni 73 (RGBl. 129).

Einschränkung, daß Geländeveränderungen und bauliche Anlagen teils gar nicht, teils nur unter Genehmigung der Festungskommandantur vorgenommen werden dürfen¹⁴).

V. Die Kriegsflotte.

§ 23.

1. Die Kriegsflotte ist ausschließlich Reichs Sache und als solche einheitlich gestaltet. Die Kriegsflagge ist schwarz-weiß-rot mit dem preussischen Adler und eisernen Kreuze. Der Kieler und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen¹⁵).

2. Den Oberbefehl führt der Kaiser. Er bestimmt die Einrichtung und Zusammensetzung der Flotte und ernennt die Offiziere und Beamten. Unmittelbar unter ihm stehen als Befehlsbehörden die Chefs der beiden Stationen für die Ostsee in Kiel und für die Nordsee in Wilhelmshaven. Die Verwaltung führt an oberster Stelle unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers das Reichsmarineamt, unter dem die Stationsintendanturen und die Werfte stehen.

3. Die Ergänzung der Kriegsflotte ist mit einigen durch die Natur der Sache gebotenen Abweichungen die des Landheeres (§ 18 u. 19).

¹⁴) RG. 21. Dez. 71 (RGBl. 459).

¹⁵) BVerf. Art. 53 u. 55. — Die Kriegsflotte soll von 1901 bis 1907 auf 38 Linienschiffe, 20 große und 38 kleine Kreuzer gebracht werden RG. 14. Juni 00 (RGBl. 255), 5. Juni 06 (RGBl. 729) u. 6. April 08 (RGBl. 147).

Fünftes Kapitel.

Finanzen.

I. Einleitung.

§ 24.

1. Die Verwaltung der Finanzen umfaßt die Beschaffung und Verwendung der zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Mittel. Mit den Aufgaben des Staates ist auch die Bedeutung der Finanzen beständig gewachsen. Das preußische Finanzwesen (Nr. II—VI) hat andererseits eine Einschränkung dadurch erfahren, daß mit dem Übergange wichtiger Verwaltungszweige auf das deutsche Reich eine besondere Reichsfinanzverwaltung entstanden ist (Nr. VII).

2. Zentralbehörde für die preußische Finanzverwaltung ist das Finanzministerium; die Staatsgüter und Forsten sind indes dem landwirtschaftlichen Minister unterstellt. In der Mittel- und Unterinstanz ist die Verwaltung der indirekten Steuern besonderen Behörden übertragen (§ 31³), während die direkten Steuern zusammen mit den Staatsgütern und Forsten von den Regierungen und deren Organen (§ 26 u. 30^{2 u. 3a}) verwaltet werden¹).

II. Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 25.

1. Der Staatshaushaltsvoranschlag (Etat) soll eine Übersicht der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben gewähren, damit beide im voraus in ein richtiges Verhältnis zueinander gebracht werden können. Im konstitutionellen Staate hat der Voranschlag eine weitere Bedeutung dadurch erlangt, daß

¹) Stadtkreis Berlin § 8 Anm. 16 d. W.

er an die Genehmigung der Landesvertretung gebunden ist (Budgetrecht). Er muß in Preußen alljährlich im voraus durch Gesetz festgestellt werden und bildet in dieser Feststellung die bindende Regel für die gesamte Verwaltung. Überschreitungen des Voranschlags bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtags. Doch werden bestehende Steuern so lange forterhoben, bis ein Gesetz sie ändert²⁾. Das Voranschlagsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März, wird jedoch mit der den größeren Zeitraum umfassenden Jahreszahl bezeichnet.

2. Das Kassenwesen, das die unmittelbare Vereinnahmung, Verwahrung und Herausgabe aller Staatsgelder umfaßt, ist streng zentralisiert. Den Mittelpunkt bildet die Generalstaatskasse; unter dieser stehen die Regierungshaupt- und die Kreisstellen³⁾. Diese Kassen vermitteln die Vereinnahmung und Herausgabe in allen Verwaltungszweigen, für die keine Sonderstellen bestehen. — Im Interesse einer sorgfältigen und zuverlässigen Kassenführung sind besondere Vorschriften in betreff der Kassenbeamten, Kassenräume und des Verfahrens in Kassensachen gegeben. Die Einnahmen und Ausgaben werden in Kassenbücher eingetragen, in das Tagebuch (Journal) nach der Zeitfolge, in das Handbuch (Manual) nach den Verwaltungszweigen (Voranschlagstiteln) und in das Kontobuch nach der Person der Einzahlenden oder Empfangenden.

3. Im Anschluß an den Voranschlag werden die Rechnungen für die einzelnen Verwaltungen gelegt und zur allgemeinen Rechnung über den Staatshaushaltsvoranschlag zusammengestellt. Letztere unterliegt der Prüfung der als selbständige Oberbehörde eingerichteten Oberrechnungskammer und wird mit deren Bemerkungen dem Landtage zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt⁴⁾.

²⁾ BU. Art. 99, 104 Abs. 1 u. 109. — Grundzüge für Aufstellung und Handhabung des Voranschlags G. 11. Mai 98 (GS. 77).

³⁾ Geschäftsanz. für RegHauptstellen 21. Mai 87, für Kreisstellen 1. Okt. 08.

⁴⁾ BU. Art. 104 u. G. 27. März 72 (GS. 278).

III. Staatsvermögen.

§ 26.

In seinen privatrechtlichen Beziehungen ist der Staat (Fiskus) den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und dem Urteilspruch der Gerichte in derselben Weise unterworfen, wie jeder Privatmann. Die Gegenstände des Staatsvermögens dienen allgemeinen Zwecken, wie öffentliche Straßen, Flüsse, Dienstgebäude usw., oder sind ganz oder vorwiegend auf Gewinnung von Staatseinnahmen gerichtet. Nur die letzteren sind Gegenstand der Finanzverwaltung. Ihren Hauptteil⁵⁾ bilden die Staatsgüter (Domänen) und Forsten. Der Streit über das Eigentumsrecht an diesen, der wie in anderen Staaten, so auch in Preußen zwischen dem Landesherrn und dem Staate entstanden war, wurde hier dahin beigelegt, daß der Landesherr gegen eine auf die Domänen angewiesene Rente von 7½ Mill. M. (Kronfideikommiß) auf das Eigentum verzichtete⁶⁾. — Die Feldgüter werden regelmäßig durch öffentliche, meistbietende Verpachtung⁷⁾, die Forsten dagegen mittels eigener Bewirtschaftung durch besondere Forstbeamte genutzt. Als solche sind dem Minister (§ 24²⁾) Landforstmeister, den Regierungen Oberforstmeister und Forsträte zugeteilt; für die örtliche Verwaltung in den Reservieren bilden die Oberförster (Forstmeister) eigene Behörden.

IV. Staatsschulden.

§ 27.

1. Die Staatsschulden sollen entweder ein hervortretendes Finanzbedürfnis decken (Finanzschulden), oder eine nutzbringende

⁵⁾ An gewerblichen Anlagen kommt nur die Seehandlung (preussische Staatsbank) in Betracht. Sie bildet eine staatliche Handels- und Gelbankstalt, die Handel und Gewerbe unterstützen soll. — Staatsbergwerke und Eisenbahnen fallen, weil sie zugleich öffentliche Zwecke verfolgen, in das Gebiet der Wirtschaftspflege (§ 67 u. 84 d. B.).

⁶⁾ B. 17. Jan. 20 (GS. 9) Nr. III u. BU. Art. 59. — Die Rente bildet einen Bestandteil der Zwillsliste § 67 d. B.

⁷⁾ Die allgemeinen Verpachtungsbedingungen sind nach dem Inkrafttreten des BGB. unterm 1. März 00 neu aufgestellt.

Anlage ermöglichen (Anlageſchulden). Wo letzteres der Fall iſt, tritt eine Verminderung des Staatsvermögens mit der Aufnahme der Schuld nicht ein. So wird die preußiſche Staatſchuld, welche (1910) 9421,7 Mill. M. betrug, ſchon durch die in den Eiſenbahnen angelegten Werte weit überwogen.

2. Jede Aufnahme einer Anleihe fordert ein Geſetz⁸⁾. Die gewöhnliche Form dieſer Aufnahme iſt die Ausgabe von Inhaberpapieren (Staatſchuldverſchreibungen); doch können die konſolidierten Staatſchuldverſchreibungen gegenwärtig auch durch Eintragung in ein Staatſchuldbuch in Buchſchulden des Staates auf den Namen eines beſtimmten Gläubigers umgewandelt werden⁹⁾. Bei nur vorübergehendem Bedarf werden die mit kurzer Umlaufſriſt verſehenen Schazantweiſungen angewendet. — Die Zinserhebung erfolgt gegen Zinſſcheine (Coupons), die bei allen öffentlichen Kaſſen einlöſbar ſind und in 4 Jahren verjähren. Bei dauerndem Herabgehen des Zinſfußes kann der Staat die Anleihen kündigen und zu geringerem Zinſfuß wiederbegeben (Schuldumwandlung, Konvertierung). — Durch die Konſolidation iſt die früher nach den einzelnen Anleihen in zahlreiche Titel mit verſchiedenen Verzinfungs- und Tilgungsbedingungen zerſplitterte Staatſchuld in eine einheitliche übergeleitet, die mit 4, 3 oder 3½ v. H. verzinſt und, da eine Kündigung nur durch Geſetz erfolgen kann, durch Ankauf nach Maßgabe der verfügbaren Mittel getilgt wird¹⁰⁾. Die älteren Schulden, auf welche alle Tilgungsmittel zunächſt verwendet werden, treten gegen dieſe konſolidierte Schuld mehr und mehr zurück.

3. Die Verwaltung führt die „Hauptverwaltung der Staatſchulden“ unter der Aufficht der aus dem Oberrechnungskammerpräſidenten (§ 25³⁾ und Landtagsmitgliedern zuſammengeſetzten Staatſchuldenkommiſſion¹¹⁾.

⁸⁾ Bl. Art. 103.

⁹⁾ St. Schuldbuch G. mit Ergänzungen neugefaßt 10 (G. 55). — Inhaberpapiere § 65 Anm. 8 d. B.

¹⁰⁾ G. 19. Dez. 69 (G. 1197) u. (Verwandlung der 4½ u. 4proz. in 3½proz. Schulden) 4. März 85 (G. 55) u. 23. Dez. 96 (G. 269).

¹¹⁾ G. 24. Feb. 50 (G. 57).

V. Regalien und Gebühren.

§ 28.

1. Von den zahlreichen, früher den Landesherren vorbehaltenen besonderen Vermögensrechten (Regalien) hat sich in Preußen nur das Anfallrecht auf herrenlose Gegenstände und das Lotterieregal forterhalten. Die Lotterie ist eine von der Generallotteriedirektion verwaltete Staatsanstalt¹²⁾. Verboten sind neben dem Privathandel mit Lotterielosen auch unerlaubte Privatausspielungen (§ 47¹⁾) und das Spielen in außerpreussischen Lotterien¹³⁾.

2. Gebühren sind Vergütungen für besondere im Einzelinteresse erfolgende staatliche Leistungen. Sie können für Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden¹⁴⁾ und haben sich im Laufe der Zeit erheblich vermindert.

VI. Steuern.

1. Steuern im allgemeinen.

§ 29.

1. Steuern sind Zwangsbeiträge, die der Staat kraft seiner Finanzhoheit oder ein Verband kraft staatlicher Ermächtigung zur Bestreitung seiner allgemeinen Bedürfnisse nach bestimmtem Maßstabe erhebt. Die direkten Steuern werden durch unmittelbare Schätzung des Einkommens oder eines Einkommenszweiges der Steuerpflichtigen gefunden, die indirekten dagegen im Anschluß an wirtschaftliche Vorgänge des Verkehrs oder Verbrauchs ermittelt, die ein Merkmal für die Steuerfähigkeit bieten. Die direkte Einkommenschätzung läßt sich nur unvollkommen ausführen, während die indirekte Steuer weder unmittelbare Hebung, noch zwangsweise Beitreibung voraussetzt und deshalb leichter getragen wird als die direkte. Trotz dieser Vorzüge war die preu-

¹²⁾ Lotteriede. 28. Mai 10 (GS. 1806/10 S. 712) u. RD. 21. Juli 41 (GS. 131).

¹³⁾ G. 18. Aug. 91 (GS. 353), 19. April 94 (GS. 73) u. § 47¹⁾ b. B.

¹⁴⁾ BII. Art. 102.

fiſche Steuerpolitik im Gegenſatz zu der der übrigen Großſtaaten längere Zeit hindurch auf Einſchränkung der indirekten Beſteuerung gerichtet; erſt in neuerer Zeit hat die letztere wieder vermehrte Beachtung gefunden.

2. Die Erhebung der Steuern darf nur auf Grund der Voranſchläge oder beſonderer Geſetze erfolgen; Bevorzugungen ſind unzuläſſig¹⁵⁾. Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungswege¹⁶⁾. — Die Verjährung tritt bei indirekten Steuern mit einzelnen Abweichungen in Jahresfriſt ein; bei direkten Steuern müſſen Nachforderungen des Fiſkus vor Ablauf des Voranſchlagsjahrs geltend gemacht werden; die Friſt für Ansprüche auf Ermäßigung oder Befreiung war dabei allgemein auf 3 Monate feſtgeſetzt¹⁷⁾, iſt aber für die Gewerbe-, Einkommen-, Ergänzung- und Kommunalſteuer bei deren Neuregelung (§ 30³, ⁴b u. c und 13²) auf 4 Wochen herabgeſetzt worden. Das gewöhnliche Rechtsmittel gegenüber der Beſteuerung iſt die Berufung. Der Rechtsweg iſt nur für beſtimmte privatrechtliche Einwendungen zugelaffen¹⁸⁾.

2. Direkte Steuern.

§ 30.

1. Die direkten Steuern ſind als allgemeine Staatsſteuern für Preußen einheitlich geordnet. Die Reichsgeſetzgebung hat ſie nur durch Ausſchluß der Doppelbeſteuerung unter den Einzelſtaaten berührt¹⁹⁾.

2. Die Verwaltung umfaßt die Veranlagung und die Hebung. Erſtere erfolgt in der unteren Inſtanz (höhere § 24²) durch die Kreis- und Gemeindebehörden unter ausgedehnter Mitwirkung gewählter Kommiſſionen. Die Gemeinden ſind zu un-

¹⁵⁾ W. Art. 100 u. 101; vgl. § 25¹ b. B.

¹⁶⁾ B. 15. Nov. 99 (G. 545).

¹⁷⁾ G. 18. Juni 40 (G. 140), in den neuen Provinzen gültig.

¹⁸⁾ G. 24. Mai 61 (G. 241) § 9—14 u. B. 16. Sept. 67 (G. 1515) Art. I, II u. V.

¹⁹⁾ RG. (13. Mai 70, mit Änderungen in neuer Paragraphenfolge) neu veröffentlicht 09 (RG. 332).

entgeltlicher Mitwirkung bei der Veranlagung und zur Hebung und Beitreibung verpflichtet²⁰⁾.

3. Die direkten Steuern heißen, je nachdem sie von dem Ertrage eines Gegenstandes oder einer Tätigkeit, oder von den gesamten in einer Person vereinigten Erträgen (Einkommen) erhoben werden, Ertrag- oder Einkommensteuern. Erstere werden, wenn sie wie in Preußen nur von Grund- und Gewerbeerträgen erhoben werden, auch als Real-, letztere als Personalsteuern bezeichnet. Vom 1. April 1895 ab sind die Realsteuern (Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe nebst Betriebsteuer) für den Staat außer Hebung gesetzt. Da diese Steuern aber auch fernerhin der Gemeindebesteuerung als Grundlage dienen sollen (§ 13²⁾, werden sie vom Staate weiter veranlagt und verwaltet²¹⁾:

a) Der Gebäudesteuer sind alle Gebäude mit zugehörigen Hofräumen und Hausgärten, der Grundsteuer alle übrigen Liegenschaften unterworfen. — Die Grundsteuer war auf den Betrag von 39 600 000 M. festgestellt, der nach Maßgabe des durch stattgehabte einmalige Vermessung und Schätzung ermittelten Reinertrags auf die einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke verteilt worden ist. Die Ergebnisse sind nach der Lage der Grundstücke in den Flurbüchern und nach ihren Eigentümern in den Mutterrollen zusammengestellt²²⁾. Die Gebäudesteuer wird dagegen bei Wohngebäuden mit 4, bei anderen Gebäuden mit 2 v. H. des Nutzungswertes veranlagt, der durch periodisch nach 15 Jahren wiederholte Einschätzung festgestellt wird²³⁾. — Die Nachtragung der Veränderungen (Fortschreibung) erfolgt für beide Steuern durch die den Regierungen unterstellten Katasterämter.

²⁰⁾ G. 93 (folg. Anm.) § 11, 13—16 u. B. 22. Jan. 94 (G. 5).

²¹⁾ G. 14. Juli 93 (G. 119) u. (für Hohenzollern) 2. Juli 00 (G. 252).

²²⁾ G. 21. Mai 61 (G. 253) u. (neue Provinzen) 11. Feb. 70 (G. 85). Befreiungen RomAbgG. (§ 13 Anm. 38) § 24. — Rückzahlung der für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen früher gewährten Entschädigungen. G. 93 (vor. Anm.) § 17—22.

²³⁾ G. 21. Mai 61 (G. 317). Befreiungen wie vor. Anm.

- b) Die Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe wird in vier Klassen nach der Höhe des Ertrags oder nach dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals veranlagt. Betriebe unter 1500 M. Ertrag oder 3000 M. Kapital bleiben frei. Veranlagungsbezirke bilden für die erste Klasse die Provinzen, für die zweite die Regierungsbezirke, für die übrigen die Kreise. Die Einschätzung erfolgt durch Steueraussschüsse, in denen die Pflichtigen durch Abgeordnete vertreten sind. Gegen die Einschätzung ist binnen vier Wochen der Einspruch bei dem Steueraussschusse, weiter die Berufung an die Regierung und endlich im Fall der Gesetzesverletzung die Beschwerde an das Obergericht zulässig. Die Gast- und Schankwirtschaft und der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus unterliegen neben der Gewerbesteuer einer besonderen Betriebssteuer, die jährlich im voraus erhoben wird und den Kreisen zufließt. Beginn und Ende jedes stehenden Gewerbebetriebes sind der Ortsbehörde anzuzeigen²⁴⁾.

4. Als volle Staatsteuern kommen hiernach nur noch in Betracht:

- a) die Eisenbahnabgabe von den Privatbahnen²⁵⁾ und die Wandergewerbesteuer, die durch Lösung eines Gewerbescheins erhoben wird, der in der Regel mit dem polizeilich vorgeschriebenen Wandergewerbeschein verbunden ist und die Vorausbezahlung der Steuer für das Kalenderjahr mit sich bringt²⁶⁾.
- b) Die Einkommensteuer wird von dem reinen Einkommen der natürlichen Personen und der Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, insbesondere auch der Gesellschaften mit beschränkter Haftung entrichtet. Einkommen unter 900 M. bleiben frei. Der Steuerfuß bleibt bis 9500 M. Einkommen unter 3 v. H., während er von 30500 M. an darüber hinaus steigt und bei

²⁴⁾ G. 24. Juni 91 (G. 205); G. 93 (Ann. 21) § 12,13; Kom.-AbgG. § 28—32. — Die besonderen Bergwerksabgaben sind fortgefallen.

²⁵⁾ G. 30. Mai 53 (G. 449) für inländische Aktiengesellschaften u. 16. März 67 (G. 465) für sonstige Eisenbahnen.

²⁶⁾ G. 3. Juli 76 (G. 247); vgl. § 76⁵ d. B.

100000 M. und darüber 4 v. H. beträgt. Die zu mehr als 3000 M. eingeschätzten und die besonders dazu aufgeforderten Steuerpflichtigen haben über ihre Verhältnisse Steuererklärungen (Deklarationen) abzugeben. Die Veranlagung und die ihr vorangehende Voreinschätzung erfolgt durch Kommissionen, deren Mitglieder teils erwählt und teils ernannt werden. Die für eine oder mehrere Gemeinden bestellte Voreinschätzungskommission hat die Steuer für Einkommensbeträge bis zu 3000 M. vorzuschlagen, während die für die Kreise eingesetzte Veranlagungskommission diese Steuern festsetzt und daneben in betreff der höheren Einkommensbeträge selbst beschließt. Gegen die Einschätzung ist binnen vier Wochen bei Einkommen bis zu 3000 M. der Einspruch bei der Veranlagungskommission und weiter die Berufung an die bei der Regierung gebildete Berufungskommission, bei höherem Einkommen, diese Berufung und weiter im Fall der Gesetzesverletzung die Beschwerde bei dem Oberverwaltungsgericht zulässig²⁷⁾.

- c) Die Ergänzungsteuer wird von dem Gesamtvermögen der einkommensteuerpflichtigen natürlichen (physischen) Personen erhoben, auch wo dieses kein Einkommen gewährt; Schulden kommen in Abzug. Der Steuersatz beträgt $\frac{1}{2}$ vom Tausend des gemeinen Wertes; für Vermögen unter 32000 M. ist er ermäßigt; kleinere Vermögen, insbesondere alle Vermögen bis zu 6000 M. bleiben ganz frei. Die Veranlagung geschah zuerst für ein Jahr, seitdem erfolgt sie für drei Jahre. Sonst entsprechen die Vorschriften über Veranlagung und Rechtsmittel den für die Einkommensteuer gegebenen (b). Eine Voreinschätzung findet jedoch nicht statt, wogegen für die Wertermittelung ein engerer Schätzungsausschuß aus der Veran-

²⁷⁾ G. (24. Juni 91, mit Änderungen in neuer Paragraphenfolge) neu veröffentlicht 06 (G.S. 260); Ergänzung des § 19 (Ermäßigung mit Rücksicht auf zu unterhaltende Angehörige) G. 26. Mai 09 (G.S. 349) Art. I u. des § 23 (Auskunfterteilung der Arbeitgeber) G. 18. Juni 07 (G.S. 139). — Vom 1. April 09 ab werden auf längstens 3 Jahre Zuschläge erhoben G. 26. Mai 09 (G.S. 85) § 8, 9.

lagungskommission gebildet wird. Die Steuerpflichtigen sind zur Vermögensanzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet²⁸⁾.

3. Indirekte Steuern.

§ 31.

1. Die Merkmale, nach denen die indirekte Steuer sich bestimmt, sind der Verkehr und der Verbrauch. Für die Verkehrssteuer bildet der Stempel die allgemeine Erhebungsform. Für Verbrauchsgegenstände, die mit dem Verbrauche verschwinden, bedarf es dagegen anderer Überwachungsmittel und diese bieten im Verkehr mit dem Auslande die Grenzzölle, im inneren Verkehre die Hebung bei der Herstellung, wie sie für die inländischen Verbrauchssteuern zur Anwendung gelangt. Beide Steuerarten sind deshalb nicht ihrem Wesen nach, sondern nur in der Art ihrer Erhebung voneinander verschieden.

2. Die Grenzzölle, die mit der Handels- und Gewerbepolitik in engem Zusammenhange stehen und nur für ein größeres abgerundetes Gebiet erhoben werden können, sind samt den Verbrauchssteuern auf das deutsche Reich übergegangen²⁹⁾. Ein Teil der Stempelsteuer verblieb den Einzelstaaten, während die Erbschaft-, die Wechsel- und die Stempelsteuer von einigen anderen Urkunden und Geschäften, sowie die Spielkartensteuer auf das Reich übergegangen sind.

3. Die Verwaltung der Reichsteuern erfolgt durch die Einzelstaaten; alle indirekten Steuern werden sonach trotz ihrer Teilung zwischen Reich und Einzelstaaten nach wie vor einheitlich verwaltet. Unter dem Finanzminister (§ 24²⁾) stehen die Zoll- und Steuerdirektionen, unter diesen die Stempel- und Erbschaftssteuerämter und die Hauptzollämter³⁰⁾. Die Strafen werden durch

²⁸⁾ G. 14. Juli 93 (mit Änderungen in neuer Paragraphenfolge veröffentlicht) 06 (G. S. 294). — Zusätze wie vor. Anm.

²⁹⁾ RVerf. Art. 70 u. 33—40. — Ausgenommen ist die Brausteuer in Bayern, Württemberg u. Baden.

³⁰⁾ Verwaltungs D. 15. Jan. 08 (G. S. 66).

Strafbescheid der Steuerbehörde festgesetzt, gegen den Beschwerde oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung zugelassen ist³¹⁾.

4. Im einzelnen kommen folgende Steuern in Betracht:

- a) Die preußische Stempelsteuer wird von den Urkunden gewisser Verkehrsgeschäfte erhoben und nach der Art oder nach dem Werte dieser bemessen (Verhandlungs- oder Wertstempel). Die Entrichtung erfolgt unter Verwendung oder Entwertung (Raffierung) von Stempelpapier oder Stempelmarken³²⁾.

Neben dieser preußischen bestehen als Reichsteuern die nach dem Grade der Verwandtschaft mit 4—10 v. H. und Steigerung bei höheren Beträgen der Erbschaften erhobene Erbschaftsteuer³³⁾, die gleichfalls nach dem Werte bemessene Wechselstempelsteuer³⁴⁾, die Reichstempelsteuer, die zunächst auf Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, auf Schlußnoten und Rechnungen, auf Spieleinlagen und Lotterielose gelegt und mehrfach erhöht war (Börsensteuer), später aber behufs Vermehrung der Reichseinnahmen auch auf Frachtturkunden, Personenfahrkarten, Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge und Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, sowie auf Zinsbogen, Schecks und Grundstücksübertragungen ausgedehnt worden ist³⁵⁾, und die bei der Herstellung oder Einfuhr gehobene Spielkartensteuer³⁶⁾. Die Reineinnahmen dieser Steuern fließen zur Reichskasse; doch verbleibt $\frac{1}{3}$ des Rohertrags der Erbschaftsteuer den Bundesstaaten.

- b) Die Grenzzölle, die bei der Einfuhr in das Reichsgebiet erhoben werden³⁷⁾, tragen die doppelte Eigenschaft als Finanz-

³¹⁾ G. 26. Juli 97 (GS. 237).

³²⁾ G. 31. Juli 95 (mit Änderungen neu veröffentlicht) 09 (GS. 535). — Erhebung bei den Gerichten § 38 d. W.

³³⁾ RG. 3. Juni 06 (RGW. 654).

³⁴⁾ RG. (69) neu veröffentlicht 15. Juli 09 (RGW. 825).

³⁵⁾ G. (81) neu veröffentlicht 15. Juli 09 (RGW. 833).

³⁶⁾ RG. 3. Juli 78 (RGW. 133).

³⁷⁾ Ausgang- u. Durchgangszölle werden im deutschen Reiche nicht mehr erhoben.

zölle und als Schutzzölle. Während erstere sich lediglich als an der Grenze erhobene Verbrauchssteuern darstellen, tritt bei den Schutzzöllen die handelspolitische Rücksicht des Schutzes der inländischen Erzeugung gegen den ausländischen Wettbewerb in den Vordergrund. Die mit der Zollerhebung verbundenen Verkehrsbeschränkungen riefen in Deutschland eine Freihandelsbewegung hervor, die auf möglichst ausgedehnte Beseitigung der Schutzzölle gerichtet war. Da aber fast alle übrigen Verkehrsstaaten ihre Schutzzölle beibehielten, sie zum Teil sogar noch erhöhten, sah sich Deutschland in diesem Wettkampfe ziemlich wehrlos gemacht. Ein späterer Zolltarif hat deshalb den Schutzzöllen wieder eingehendere Berücksichtigung zugewendet. Der Schutz erstreckt sich auf die Land- und Forstwirtschaft in den Getreide-, Vieh- und Holzzöllen, auf den Bergbau und die Bergbau-(Montan-)industrie in den Eisenzöllen und auf die Gewebe-(Textil-)industrie in den Leinen-, Baumwollen-, Wollen- und Seidenzöllen. Vorwiegend als Finanzzölle kommen dagegen die Zölle auf Material- und Spezereiwaren (Wein, Kaffee, Tee, Reis, Gewürze, Petroleum) in Betracht, während die Zölle von den auch der inländischen Besteuerung unterliegenden Gegenständen einen gemischten Charakter tragen. Die Schutzzölle erfuhren dann eine teilweise Abschwächung durch die mit mehreren Staaten abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge, in denen zur Hebung der herabgegangenen Ausfuhr gegenseitige Zollermäßigungen vereinbart wurden³⁸⁾. Der neueste Zolltarif³⁹⁾ — der mit Rücksicht auf die vorher nötige Ergänzung der Handelsverträge³⁸⁾ erst vom 1. März 1906 ab in Kraft

³⁸⁾ Die Zoll- und Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz u. Belgien 1891, mit Serbien 1892, Rumänien 1893 u. Rußland 1894 sind in Rücksicht auf den neuesten Zolltarif ergänzt worden 1904 u. 1905.

³⁹⁾ ZolltarifG. 25. Dez. 02 (RGBl. 303), erg. (Erhöhung des Kaffee- und Teezolles) G. 15. Juli 09 (RGBl. 743) Art. II. — Statistik des Warenverkehrs RG. (79) mit Ergänzungen neu veröffentlicht 06 (RGBl. 109).

getreten ist⁴⁰⁾ — hat dagegen wesentliche Zollerhöhungen, insbesondere für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, gebracht. — Die Zolleinrichtung soll unter möglichst geringer Belästigung des Verkehrs den Eingang der Zölle sichern. Dies hat zu mehrfachen Erleichterungen geführt. Die wichtigste ist der Zollkredit, mittels dessen die durch Warenverschluß oder Aufbewahrung in zollfreien Niederlagen (Transitlagern) gesicherten Gegenstände einstweilen unverzollt belassen werden⁴¹⁾.

- c) Zur Zeit bestehen folgende inländische Verbrauchsteuern:
1. die Schaumweinsteuer von dem für den Inlandsverkehr bestimmten, nicht bereits verzollten Schaumwein, die für den ohne Traubenwein hergestellten 10 Pf., für andern Schaumwein 1 bis 3 M. für die Flasche beträgt⁴²⁾;
 2. die Branntweinsteuer wird als Verbrauchsabgabe von dem in den inländischen Verkehr gebrachten Branntwein erhoben. Sie beträgt für eine bestimmte Menge (Contingent) in den älteren und den neu entstehenden landwirtschaftlichen Brennereien 1,05, sonst 1,25 M. für das Liter; außerdem wird von den größeren Brennereien noch eine nach dem Umfange der Erzeugung gestaffelte Betriebsabgabe erhoben, deren Ertrag zur Gewährung einer Vergütung für den ausgeführten und den Befreiung genießenden, vergällten (denaturierten) Branntwein dient⁴³⁾;
 3. die Brausteuern werden nach dem Betriebsumfange mit 14—20 M. vom Doppelzentner der zur Bierbereitung verwendeten Braustoffe (Malz und Zucker) erhoben⁴⁴⁾;
 4. die Zuckersteuer wird (an Stelle der früheren Rübensteuer) als Verbrauchsabgabe beim Eintritt des Zuckers in den freien Verkehr seit 1. September 1903 nur noch mit

⁴⁰⁾ B. 27. Feb. 05 (RGBl. 155).

⁴¹⁾ VereinszollG. 1. Juli 69 (BGBI. 317).

⁴²⁾ RG. 9. Mai 02 (RGBl. 155), erg. 15. Juli 09 (RGBl. 714).

⁴³⁾ RG. 15. Juli 09 (RGBl. 661). Anm. 63.

⁴⁴⁾ RG. 15. Juli 09 (RGBl. 773); Anm. 29.

- 14 M. von 100 kg erhoben; zugleich ist die von den größeren Betrieben gehobene Betriebssteuer, sowie die Ausfuhrvergütung fortgefallen⁴⁵⁾, nachdem die Aufhebung der letzteren mit mehreren anderen Staaten vereinbart war⁴⁶⁾.
5. Die Tabaksteuer ist Gewichtsteuer und wird mit 57 M. für 100 kg der zur Fabrikation bereiteten Blätter erhoben⁴⁷⁾; einer besonderen Steuer außer der Tabaksteuer unterliegen Zigaretten⁴⁸⁾;
 6. die Salzsteuer wird mit 12 M. von 100 kg erhoben; das zur Ausfuhr, zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmte Salz bleibt frei⁴⁹⁾.
 7. Neuerdings sind eingeführt die Leuchtmittelsteuer (für elektrische Glühlampen nebst Brennern, Brennstiften zu elektrischen Bogenlampen, Glühkörpern zu Gas-, Spiritus- und Petroleumlampen)⁵⁰⁾ und die Zündwarensteuer (für Zündhölzer und Zündkerzen)⁵¹⁾.

VII. Finanzen des Reichs.

§ 32.

1. An der Spitze der Finanzverwaltung steht das Reichsschatzamt. Die Kassengeschäfte besorgt die Reichshauptkasse, die eine Geschäftsabteilung der Reichsbankhauptkasse bildet.

2. Über den Reichshaushalt wird alljährlich für das vom 1. April bis 31. März laufende Etatsjahr ein Voranschlag (Etat) durch Reichsgesetz festgestellt; nach Schluß dieses Jahres wird dem Bundesrat und Reichstag Rechnung gelegt⁵²⁾. Die Vorprüfung der Rechnung und die Überwachung der voranschlagmäßigen Ver-

⁴⁵⁾ RG. 31. Mai 91, mit Ergänzung neu veröffentlicht (RGBl. 96 S. 117), weiter ergänzt 6. Jan. 03 (RGBl. 1).

⁴⁶⁾ Brüsseler Vertr. 5. März 02 (RGBl. 03 S. 7).

⁴⁷⁾ RG. 15. Juli 09 (RGBl. 793).

⁴⁸⁾ RG. 3. Juni 06 (RGBl. 631), erg. 15. Juli 09 (RGBl. 705) Art. III a.

⁴⁹⁾ RG. 12. Okt. 67 (RGBl. 41).

⁵⁰⁾ RG. 15. Juli 09 (RGBl. 880).

⁵¹⁾ RG. 15. Juli 09 (RGBl. 814).

⁵²⁾ RVerf. Art. 69—72.

waltung erfolgt durch den eine unabhängige Reichsbehörde bildenden Rechnungshof des deutschen Reichs.⁵³⁾

3. Zum Reichsvermögen, in das alle zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung dienenden Gegenstände übergegangen sind⁵⁴⁾, gehören insbesondere die Reichs Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der im Betrage von 120 Mill. M. für Zwecke der Mobilmachung bar niedergelegte Reichskriegsschatz⁵⁵⁾ und der zur Sicherstellung der Invaliden des letzten Krieges gebildete Reichsinvalidenfonds⁵⁶⁾.

4. Die Verwaltung der Reichschulden führt die Reichschuldenverwaltung unter Überwachung der aus dem Vorsitzenden des Rechnungshofes (Nr. 2) und Mitgliedern der Reichsvertretung zusammengesetzten Reichschuldenkommission. Anleihen erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung⁵⁷⁾ durch Ausgabe von Reichsschuldverschreibungen, die durch Eintragung in ein Reichsschuldbuch in Buchschulden des Reichs auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden können⁵⁸⁾ oder, bei nur vorübergehendem Bedürfnisse, von Reichsschatzanweisungen. Die Grundsätze über Aufnahme und Verwaltung der Reichschulden sind einheitlich zusammengestellt; die Verwaltung führt die preussische Hauptverwaltung (§ 27³⁾ unter der Benennung „Reichschuldenverwaltung“ und unter Aufsicht der aus dem Präsidenten des Rechnungshofes (Nr. 2) und je 6 Mitgliedern des Bundesrats und des Reichstages zusammengesetzten Reichschuldenkommission⁵⁹⁾. Die Reichsschuld belief sich (1909) auf 4553 Mill. M. Ihre Tilgung soll alljährlich für die älteren Schulden mit mindestens 1 v. H., für die neueren bei Anlagenschulden mit mindestens 1,9

⁵³⁾ G. 4. Juli 68 (RGBl. 433) u. ReichskontrollG. 21. März 10 (RGBl. 521).

⁵⁴⁾ RG. 25. Mai 73 (RGBl. 113).

⁵⁵⁾ RG. 11. Nov. 71 (RGBl. 403).

⁵⁶⁾ RG. 23. Mai 73 (RGBl. 117), 11. Mai 77 (RGBl. 495), 9. Juni 06 (RGBl. 730) u. 1. Juni 09 (RGBl. 469).

⁵⁷⁾ RVerf. Art. 73.

⁵⁸⁾ RSchuldbuch G. mit Ergänzungen neu gefaßt 10 (RGBl. 840).

⁵⁹⁾ RSchuldenD. 19. März 00 (RGBl. 129), erg. RG. 22. Feb. 04 (RGBl. 66).

v. S., sonst mit 3 v. S. ihres Betrages zuzüglich der ersparten Zinsen erfolgen⁶⁰). Dazu tritt das unverzinsliche Papiergeld (120 Mill.), dessen Ausgabe dem Reich vorbehalten ist⁶¹); auch Prämienanleihen, bei denen die Zinsen ganz oder teilweise verlost werden, sind nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig⁶²).

5. Die Einnahmen des Reichs fließen aus den ihm überwiesenen Verwaltungen und Steuern (§ 31²). Der Mehrbedarf wird unter Begrenzung auf den Betrag von 48¹/₂ Mill. M. durch Matrikularbeiträge der Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht⁶³).

⁶⁰) RG. 15. Juli 09 (RGBl. 743) Art. I. § 3.

⁶¹) RG. 30. April 74 (RGBl. 40) u. 5. Juni 06 (RGBl. 730); die Stücke werden zu 5 u. zu 10 M. ausgegeben. — Der Betrag von 120 Mill. M. entspricht dem Bestande des Reichskriegsschatzes (§ 32³). — Über die durch vorhandene Werte gedeckten (fundierten) Reichsbanknoten § 65⁴ d. B.

⁶²) RG. 8. Juni 71 (RGBl. 210).

⁶³) RVerf. Art. 70 nebst RG. 09 (Anm. 60) Art. I. § 2. — Die Überweisung der vermehrten Reichsteuern auf die Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung ist bis auf die Erträge der Branntweinverbrauchsabgabe aufgehoben.

Sechstes Kapitel. Rechtspflege.

I. Einleitung.

§ 33.

1. Den Gegenstand der Rechtspflege bildet das bürgerliche oder Privatrecht und das Strafrecht. Beide fallen in das Gebiet der Reichsgesetzgebung¹⁾ und sind von dieser geordnet. Die Ausführung und Handhabung der Reichsgesetze, insbesondere die Justizverwaltung verblieb dagegen den Einzelstaaten.

2. Die schon in Preußen streng durchgeführte Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ist auch in der Reichsgesetzgebung festgehalten. Den Gerichten sind die privat- und die strafrechtlichen, den Verwaltungsbehörden die staatsrechtlichen Fragen zugewiesen. Erstere entscheiden dabei lediglich nach gesetzlichen Vorschriften, letztere innerhalb dieser zugleich nach Zweckmäßigkeitsrücksichten. Streitigkeiten über Zulässigkeit des Rechtswegs (Kompetenzkonflikte) können nur von den Zentral- oder Provinzialbehörden erhoben werden und unterliegen der Entscheidung des besonderen Kompetenzgerichtshofs²⁾.

II. Das inhaltliche Recht.

§ 34.

1. Das bürgerliche Recht ist in dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Reich einheitlich geordnet worden. Dieses umfaßt in 5 Büchern den allgemeinen Teil, das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erb-

¹⁾ RVerf. Art. 4¹³ u. RG. 20. Dez. 73 (RGBl. 379). Zu den einzelnen demgemäß erlassenen Gesetzen ergingen Reichs-Einführungsgesetze, die das Verhältnis zu den Reichsgesetzen, und Landes-Ausführungsgesetze, die das zu den Landesgesetzen geregelt haben.

²⁾ B. 1. Aug. 79 (GS. 573).

recht³⁾. Es beseitigt das landesgesetzliche Privatrecht, soweit nicht besonders auf dieses verwiesen wird, ändert dagegen die privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze nur, soweit dieses ausdrücklich bestimmt wird⁴⁾. Das bürgerliche Gesetzbuch ist am 1. Januar 1900 in Kraft getreten⁵⁾.

2. Das Reichstrafgesetzbuch, welches das gesamte Strafrecht neu geordnet, indessen die besonderen landesgesetzlichen Strafvorschriften, namentlich auf dem Gebiete der Finanzen und Polizei, nicht beseitigt hat, teilt alle strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Die Verbrechen sind mit Todes- oder Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren, die Vergehen mit geringerer Festungshaft, mit Gefängnis oder Geldbuße über 150 Mark und die Übertretungen mit geringerer Geldbuße oder mit Haft bedroht. Als Strafen sind Todesstrafe, Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft und Haft) oder Geldbußen zugelassen; Nebenstrafen bilden der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Polizeiaufsicht und die Einziehung (Konfiskation)⁶⁾.

III. Gerichtsverfassung.

1. Justizverwaltung.

§ 35.

Die Justizverwaltung wird an oberster Stelle im Reiche vom Reichsjustizamte, in Preußen vom Justizministerium geführt.

³⁾ BGB. 18. Aug. 96 (RGBl. 195).

⁴⁾ EinföhrungsG. v. demf. Tage (RGBl. 604) u. pr. Ausfö. 20. Sept. 99 (GS. 177). — Seit her galten in Preußen im wesentlichen das französische bürgerliche Gesetzbuch (code civil) in der Rheinprovinz, das allgemeine preußische Landrecht von 1794 in den übrigen älteren und das aus dem römischen, kanonischen und deutschen Rechte zusammengesetzte gemeine deutsche Recht in den neuen Provinzen.

⁵⁾ Einfö. Art. 1. — Mit Rücksicht auf das BGB. sind verschiedene Gesetze mit Geltung von 1900 ab neu erlassen oder geändert u. mit den Änderungen neu veröffentlicht (Anm. 7, 11, 13—16, 18—20, 25, § 66 Anm. 12 u. 13, § 80 Anm. 23, § 82 Anm. 43).

⁶⁾ Reichstrafgesetzbuch 1870, mit den späteren Änderungen zusammengestellt und veröffentlicht 76 (RGBl. S. 40).

2. Gerichte.

§ 36.

1. Die Rechtspflege wird durch die Gerichte geübt, deren Verfassung durch Reichsgesetz geregelt ist⁷⁾. Die Gerichte bilden unabhängige Staatsbehörden; ihre Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. Die Richter sind möglichst auf die eigentliche Rechtsprechung beschränkt, insbesondere von dem den Richtschreibern und Gerichtsvollziehern zugewiesenen geschäftlichen Dienste befreit (§ 37²⁾). Neben den Richtern werden auch Laien in ausgedehntem Umfange zur Rechtsprechung herangezogen (§ 36⁵ ⁶ u. 37³⁾).

2. Besondere Gerichte sind nur für wenige bestimmte Gegenstände zugelassen (Dorf- und Ortsgerichte für einzelne Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Disziplinar-, Militärgerichte, landwirtschaftliche Spruchbehörden, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte); als ordentliche Gerichte bestehen das Reichsgericht, die Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte.

3. Das Reichsgericht in Leipzig soll die Rechtseinheit und die gleichmäßige Auslegung der Reichsgesetze wahren und entscheidet insbesondere über Revisionen gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivil- und der Schwurgerichte und Strafkammern in Strafsachen. Für Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich bildet das Reichsgericht die erste und letzte Instanz.

4. Die Oberlandesgerichte sind in Preußen in der Regel für die Provinzen eingerichtet. Sie entscheiden über Beschwerden und Berufungen gegen Urteile der Landgerichte. Das Oberlandesgericht in Berlin heißt Kammergericht. Dieses ist für die nach preussischem Landesstrafrecht zu entscheidenden Sachen, sowie im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit für ganz Preußen die höchste Instanz. An dem bei ihm gebildeten geheimen Justiz-

⁷⁾ Gerichtsverfassungsg. (77, mit Änderungen gem. Ann. 5) neu veröffentlicht 98 RGBl. 371, weiter erg. G. 5. Juni 05 (RGBl. 533), 1. Juni 09 (RGBl. 475) Art. I u. 22. Mai 10 (RGBl. 767) Art. I, II; preuß. Ausf. G. 24. April 78 (GS. 230), erg. G. 99 (GS. 249 Art. 130.

rat haben die Mitglieder der königlichen Familie ihren persönlichen Gerichtsstand.

5. Die Landgerichte bilden für Entscheidungen der Amtsgerichte die zweite und daneben für die den letzteren nicht zugewiesenen größeren bürgerlichen und Strafsachen die erste Instanz. Bei ihnen sind Zivil- und Strafkammern, an größeren Handelsplätzen auch besondere Kammern für Handelsachen eingerichtet. Letztere bestehen aus einem Landgerichtsmitgliede als Vorsitzendem und zwei aus dem Handelsstande ehrenamtlich ernannten Handelsrichtern. — Zur Entscheidung über schwere Verbrechen treten außerdem Schwurgerichte zusammen, die aus 3 Richtern und 12 nur zur Entscheidung der Schuldfrage ehrenamtlich berufenen Geschworenen bestehen.

6. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Sie sind für Vermögensansprüche bis zu 600 M., für Miet-, Gefinde-, Arbeits- und einige ähnliche Streitigkeiten zuständig und bearbeiten Aufgebote, Konkurse, sämtliche Zwangsvollstreckungen und fast alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — Für Strafsachen werden unter Vorsitz des Amtsrichters und ehrenamtlicher Berufung zweier Schöffen für jede einzelne Sitzung Schöffengerichte gebildet. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Übertretungen und gewisse leichtere, insbesondere auf alle mit höchstens 3 Monat Gefängnis oder 600 M. Gelbbuße bedrohten Vergehen.

7. Bei jedem Gerichte besteht eine Staatsanwaltschaft, der insbesondere im Strafprozeß die Rolle des öffentlichen Anklägers und die Strafvollstreckung zufällt. Bei den Schöffengerichten wird die Strafverfolgung durch Amtsanwälte bewirkt. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft deren Anordnungen Folge zu leisten.

3. Gerichtspersonen.

§ 37.

1. Die Richter sind im Interesse einer unabhängigen Rechtsprechung selbständiger gestellt als die übrigen Beamten. Ihr Gehaltsanspruch bestimmt sich nach festen, dem Dienstalter ent-

sprechenden Grundsätzen⁸⁾; auch können sie unfreiwillig nur durch Richterspruch unter den gesetzlichen Formen und Voraussetzungen ihres Amtes enthoben, oder in eine andere Stelle versetzt werden⁹⁾. Für das Richteramt ist eine besondere Befähigung vorgeschrieben¹⁰⁾.

2. Zu den nichtrichterlichen Beamten zählen die Staatsanwälte, die jedoch gleichfalls zum Richteramt befähigt sein müssen, ferner die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. — Erstere haben Gesuche und Anmeldungen aufzunehmen, Ausfertigungen zu erteilen und Protokolle zu führen, letztere Zustellungen und Zwangsvollstreckungen auszuführen¹¹⁾.

3. Die von den Gemeinden oder Kreisen anzustellenden Schiedsmänner sind bestimmt, alle nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, sowie sonstige privatrechtliche Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, soweit die Parteien darauf antragen, vergleichsweise zu schlichten. Die Vergleiche haben dieselbe Wirkung wie die gerichtlichen. Die Verhandlungen sind kostenfrei¹²⁾.

4. Die Rechtsanwälte sind die berufenen Vertreter und Verteidiger der Parteien vor Gericht. Abgesehen von den Anwaltsprozessen (§ 39²⁾) sind die bei einem Gerichte zugelassenen Anwälte im ganzen Reiche zuständig. — Die innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks zugelassenen Rechtsanwälte bilden Anwaltskammern, deren Vorstand mit Entscheidung von Streitigkeiten und mit Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt über die Anwälte betraut ist¹³⁾.

⁸⁾ G. 29. Mai 07 (GS. 111).

⁹⁾ G. 7. Mai 51 (GS. 218), erg. G. 26. März 56 (GS. 201) u. 9. April 79 (GS. 345); neue Provinzen B. 23. Sept. 67 (GS. 1613).

¹⁰⁾ G. 6. Mai 69 (GS. 656), erg. AusfG. (Anm. 7) § 1 u. 2.

¹¹⁾ GebührenD. für Gerichtsvollzieher 78, mit Änderungen gem. Anm. 5 neu veröffentlicht 98 (RGBl. 683) u. preuß. G. 99 (GS. 381) Abschn. 2. Die Gerichtsvollzieher werden jetzt gegen festes Gehalt angestellt und die Gebühren zur Staatskasse eingezogen.

¹²⁾ SchiedmannsD. 29. März 79 (GS. 321).

¹³⁾ RechtsanwD. 1. Juli 78 (GS. 177), erg. G. 22. Mai 10 (RGBl. 772); GebührenD. (79, mit Änderungen gem. Anm. 5) neu veröffentlicht 98 (RGBl. 692), erg. G. 1. Juni 09 (RGBl. 475) Art. IV, 21. März

4. Gerichtskosten.

§ 38.

Die Gerichtskosten sind für die streitige Gerichtsbarkeit durch Reichsgesetz, für die nicht streitige noch durch Landesgesetz geregelt. Die Berechnung erfolgt nach Pauschsätzen, die die gesamte Tätigkeit des Gerichts bei einem Rechtsgeschäft umfassen und nach dem Wert des Gegenstandes abgestuft sind. Diese Sätze umfassen regelmäßig auch die Stempel¹⁴). Die Einziehung erfolgt durch die bei den Amtsgerichten bestehenden Gerichtskassen, die Dienststellen der bei den Oberlandesgerichten bestehenden Justizhauptkassen bilden.

IV. Verfahren.

1. Verfahren in bürgerlichen Streitfachen.

§ 39.

1. Bei der Neuregelung, die das Streitverfahren durch die Reichsgesetzgebung erfahren hat, ist der Grundsatz der Mündlichkeit zu ausgedehntester Anerkennung gelangt. Der Schwerpunkt des Rechtstreites liegt in der vor dem Richter in Gegenwart der Parteien geführten mündlichen Verhandlung, die durch die vorhergehenden Schriftsätze (Klage und Klagebeantwortung) nur vorbereitet und eingeleitet wird.

2. Das Verfahren in erster Instanz findet entweder vor dem (kollegialen) Landgericht oder vor dem Einzelrichter (Amtsgericht) statt. Im Verfahren vor letzterem sind mehrfache Erleichterungen gewährt, auch besteht kein Zwang zur Vertretung durch einen beim Gericht zugelassenen Anwalt.

3. Die Rechtsmittel dienen zur Anfechtung richterlicher Entscheidungen vor einem höheren Richter. Die Berufung ist gegen alle erstinstanzlichen Urteile, die auf behauptete Gesetzes-

10 (GS. 15); G. 10 (Anm. 7) Art. IX; preuß. G. 99 (Anm. 11), erg. G. 21. März 10 (GS. 15), eine Neuveröffentlichung steht bevor.

¹⁴) GerichtskostenG. u. GebührenD. für Zeugen u. Sachverständige (78, mit Änderungen gem. Anm. 5) neu veröffentlicht 98 RGBl. 659 u. 689, ersteres erg. G. 1. Juni 09 (RGBl. 475) Art. III u. G. 10 (Anm. 7) Art. VIII; preuß. GerichtskostenG. (95, mit Änderungen) neu veröffentlicht 99 (GS. 184).

verletzung gegründete Revision nur gegen gewisse Endurteile der Oberlandesgerichte zulässig. Beide sind binnen Monatsfrist anzubringen, während die gegen einfache richterliche Entscheidungen erhobene Beschwerde der Regel nach an keine Frist gebunden ist. Die die Wiederaufnahme eines rechtskräftig geschlossenen Verfahrens bezweckenden Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bilden kein eigentliches Rechtsmittel.

4. Besondere Arten des Verfahrens mit meist vereinfachten Formen bestehen in dem Urkunden- und Wechselverfahren, in dem mit einem richterlichen Zahlungsbefehle beginnenden Mahnverfahren, ferner in Ehesachen, im Entmündigungs- und im Aufgebotsverfahren.

5. Die Zwangsvollstreckung setzt ein rechtskräftig gewordenes Urteil voraus und wird unter Leitung des Amtsgerichts durch die Gerichtsvollzieher bewirkt. Erforderlichenfalls muß der Schuldner ein Vermögensverzeichnis vorlegen und dieses durch den Offenbarungseid bekräftigen. Er kann hierzu durch Haft angehalten werden; die Schuldhast ist dagegen aufgehoben. Ausgenommen von der Zwangsvollstreckung sind die zum Lebensunterhalt, Gewerbebetrieb oder Beruf erforderlichen Gegenstände und Bezüge, sowie der Arbeits- und der Dienstlohn¹⁵). — Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist durch besonderes Reichsgesetz geregelt¹⁶).

2. Strafverfahren.

§ 40.

1. Die schon vorher in fast ganz Deutschland eingeführten Grundsätze der Anklageerhebung, Mündlichkeit und Öffentlichkeit sind auch in die Reichsstrafprozeßordnung übergegangen. Zur Zeugnisablegung ist mit einzelnen Ausnahmen

¹⁵) Zivilprozeßordnung (30. Jan. 77, mit Änderungen in neuer Paragraphenfolge gem. Anm. 5) neu veröffentlicht 98 (RGW. 410), weiter erg. G. 5. Juni 05 (RGW. 536), 1. Juni 09 (RGW. 475) Art. II u. G. 10 (Anm. 7) Art. III—V; preuß. Ausf. G. (79 in gleicher Weise) neu veröffentlicht 99 (GS. 388).

¹⁶) RG. (97, mit Änderungen gem. Anm. 5) neu veröffentlicht 98 (RGW. 713); preuß. Ausf. G. 23. Sept. 99 (GS. 291).

jeder verpflichtet; er kann dazu nötigenfalls durch Geld- oder Haftstrafen angehalten werden.

2. Das Verfahren in erster Instanz, das vor den Schöffengerichten, Strafkammern oder Schwurgerichten (§ 36^b u. ⁶) stattfindet, setzt die öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft voraus. Bei den auf Antrag strafbaren Beleidigungen und Körperverletzungen steht indes auch den Verletzten die Privatklage zu. Nach der Voruntersuchung erfolgt die Hauptverhandlung in Gegenwart der Parteien und des Staatsanwalts vor dem erkennenden Gericht. Dieses fällt das Urteil nach freier, aus der Verhandlung geschöpfter Überzeugung. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit; die dem Angeklagten nachteiligen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

3. Rechtsmittel können von der Staatsanwaltschaft, wie von dem Beschuldigten angebracht werden. Die Berufung ist gegen Urteile der Schöffengerichte zugelassen, während die Urteile der Strafkammern und Schwurgerichte nur bei behaupteter Gesetzesverletzung mittels der Revision angefochten werden können. Die Frist beträgt in beiden Fällen eine Woche. Die gegen bloße Beschlüsse und Verfügungen gerichtete Beschwerde ist dagegen der Regel nach an keine Frist gebunden.

4. Besondere Arten des Verfahrens bilden die Festsetzung durch amtsrichterlichen Strafbefehl bei Übertretungen und leichteren Vergehen¹⁷⁾, das bei Zuwiderhandlungen in betreff öffentlicher Abgaben und Gefälle zulässige Verwaltungsverfahren (§ 31³) und das Forstdiebstahlverfahren (§ 71³).

3. Konkurs.

§ 41.

Auch der Konkurs, mittels dessen die gemeinschaftliche und ausschließliche Befriedigung der Gläubiger eines zahlungsun-

¹⁷⁾ Strafprozeßordnung 1. Feb. 77 (RGBl. 253). — In bestimmten Fällen grober Rechtsverletzung ist die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zugelassen. Die dabei frei gesprochenen oder gelinder Bestraften können Entschädigung aus der Staatskasse beanspruchen RG. 20. Mai 98 (RGBl. 345) u. daselbe gilt bei unschuldig erlittener Untersuchungshaft RG. 14. Juli 04 (RGBl. 321).

fähig gewordenen Schuldners bezweckt wird, ist durch Reichsgesetz geregelt. Mit der Konkursöffnung geht das Verfügungs- und Verwaltungsrecht von dem Gemeinschuldner auf einen vom Amtsgericht ernannten und beaufsichtigten und von der Gläubigerversammlung überwachten Konkursverwalter über. Das Verfahren ist nach Befriedigung der vorweg zu berücksichtigenden Ansprüche auf Feststellung der Teilungsmasse und der Schuldenmasse und auf die Bestimmung der nach dem Verhältnis beider zueinander auf die einzelnen Forderungen entfallenden Anteile gerichtet. Schneller und einfacher kann das Verfahren durch einen Zwangsvergleich zum Abschluß gebracht werden, sobald ein solcher von der Mehrheit der Gläubiger beschlossen wird¹⁸⁾.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 42.

1. Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist auf die Begründung gewisser privatrechtlicher Verhältnisse gerichtet und soll künftigen Rechtsstreitigkeiten vorbeugen. Sie wird deshalb, obwohl nur teilweise den Gerichten übertragen, doch als freiwillige oder nicht streitige Gerichtsbarkeit bezeichnet. Auch sie ist jetzt reichsgesetzlich geregelt¹⁹⁾. Zuständig ist regelmäßig das Amtsgericht, Beschwerden gehen an das Landgericht. — Daneben sind für die Beglaubigung von Unterschriften und die Beurkundung von Rechtsgeschäften die Notare bestimmt. Diese müssen zum Richteramt befähigt sein und werden vom Justizminister unter Zuweisung eines Amtsbezirks auf Lebenszeit oder — wenn sie Rechtsanwälte (§ 37⁴) sind — für die Dauer ihres Hauptamts berufen. Für ihre Tätigkeit dürfen sie Gebühren erheben²⁰⁾.

¹⁸⁾ Konkursordnung (10. Feb. 77, mit Änderungen in neuer Paragraphenfolge gem. Anm. 5) neu veröffentlicht 98 (RWB. 612); preuß. AusfG. 6. März 79 (GS. 109).

¹⁹⁾ RG. üb. die freiw. Gerichtsbarkeit (17. Mai 98, mit Änderungen gem. Anm. 5) neu veröffentlicht 98 (RWB. 771), erg. G. 10 (Anm. 7) Art. VI, VII; preuß. AusfG. 21. Sept. 99 (GS. 249).

²⁰⁾ AusfG. Nr. 77—103 u. GebührenD. (95, mit Änderungen) neu veröffentlicht 99 (GS. 233).

2. Neben der Vollziehung, Beurkundung oder Bestätigung einzelner Rechtsgeschäfte²¹⁾ ist die Beurkundung des Personenstandes vorgeschrieben. Diese erfolgt im ganzen Reiche durch bürgerliche Behörden (Standesbeamte), die, soweit die Bezirke den Bereich einer Gemeinde nicht überschreiten, von letzterer zu bestellen sind. Geburten sind innerhalb einer Woche, die Vornamen der Geborenen binnen zwei Monaten anzuzeigen. Sterbefälle müssen spätestens am folgenden Wochentage angemeldet werden²²⁾. Eheschließungen können rechtsgültig nur durch eine in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Standesbeamten abgegebene Erklärung geschlossen werden (Zivilehe)²³⁾.

3. Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Über nicht unter elterlicher Gewalt stehende Minderjährige ist eine Vormundschaft einzuleiten. Dem Vormund liegt die Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels ob. Das Amt des Vormundes kann nur aus gesetzlich bestimmten Gründen abgelehnt werden. Die Vormünder werden von dem Amtsgericht beaufsichtigt, dem dabei der Gegenvormund und der ehrenamtlich aus den Gemeindegliedern berufene Gemeindevorstand zur Seite tritt, letzterer mehr für die persönliche, ersterer für die Vermögensverwaltung. — Über Volljährige ist eine Vormundschaft nur einzuleiten, wenn sie wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind²⁴⁾.

4. Das Grundbuchswesen erstreckt sich auf die Übertragung des Eigentums an Grundstücken und auf die Begründung und Übertragung der dinglichen Rechte an Grundstücken und der auf diesen haftenden Forderungsrechte. Voraussetzung für solchen Erwerb bildet die Einigung der Beteiligten und die Eintragung

²¹⁾ Zuständigkeit und Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher und notarieller Urkunden RG. 98 (Anm. 19) § 167—184.

²²⁾ RG. 6. Febr. 75 (RGBl. 23), erg. EinfG. z. BGB. Art. 46.

²³⁾ BGB. § 1303—1347 nebst EinfG. Art. 46.

²⁴⁾ BGB. § 2, 3, 6, 1773—1921, Verfahren RG. 98 (Anm. 19) § 35—64, insbes. Anlegung von Mündelgeld, BGB. § 1807 nebst EG. Art. 212 u. AG. Art. 73—75.

in das vom Amtsgericht geführte Grundbuch. Bei freiwilliger Grundstücksveräußerung ist diese Eintragung gleichzeitig mündlich von dem Verkäufer und dem neuen Erwerber zu beantragen (Auflassung). Bei der Eintragung von Forderungsrechten kann der Schuldgrund angegeben werden; in diesem Falle heißt die Schuld Hypothek, andernfalls Grundschuld. Letztere kann der Eigentümer an seinen eigenen Grundstücken erwerben und mit dem Vorzugsrecht vor später eingetragenen Forderungen weiter begeben. Eine Grundschuld, bei der die bestimmte Geldsumme in regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu zahlen ist, heißt Rentenschuld²⁵⁾.

5. Die Hinterlegung von Geld, Kostbarkeiten und Wertpapieren auf Namen ist den Gerichten abgenommen und den Regierungen als Hinterlegungsstellen übertragen. Das hinterlegte Geld geht hierbei in das Eigentum des Staates über und wird dadurch zu einem Teil der Staatsschuld²⁶⁾.

²⁵⁾ BGB. § 873—902, 925—928, 1119—1203 u. EinfG. Art. 143, 186—195, Verfahren RGrundbD. (27. März 97, mit Änderungen gem. Anm. 5) neu veröffentlicht 98 (RWB. 754); preuß. AußG. 26. Sept. 99 (GS. 307).

²⁶⁾ HinterlD. 14. März 79 (GS. 249), erg. AG. z. BGB. (Anm. 4) Art. 84.

Siebentes Kapitel.

Polizei.**I. Einleitung.**

§ 43.

1. Die Aufgabe der Polizei besteht in der Abwehr der durch Naturereignisse oder Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen, die sie theils vorbeugend (präventiv), theils beseitigend (repressiv) zur Ausführung bringt. Die vorbeugende Bekämpfung der Rechtsverletzungen fällt indes zunächst in das Gebiet der Rechtspflege, der die Polizei dabei nur vorbereitend und helfend zur Seite steht (Strafpolizei). Sonst entfaltet die Polizei eine selbständige Wirksamkeit. Es gilt dies sowohl von der Abwehr schädlicher Naturereignisse, die sie vorbeugend und beseitigend auszuüben hat (Unfallpolizei), als von der nur vorbeugenden Abwehr der aus Rechtsverletzungen für die öffentliche Sicherheit oder die Ordnung und Sitte erwachsenden Gefahren. Damit scheidet sich die im weiteren Sinne auch die Unfallpolizei umfassende Sicherheitspolizei von der Ordnungs- und Sittenpolizei.

2. Die Polizei bildet dabei keinen für sich abgeschlossenen Teil der inneren Verwaltung; sie durchdringt deren ganzes Gebiet, und fast in jedem Teile derselben tritt neben der pflegenden auch die schützende und strafende Hand des Staates hervor. Die erwähnte, nach den Zwecken der Polizei bestimmte Einteilung in Strafpolizei, Sicherheitspolizei, Ordnungs- und Sittenpolizei wird insolgedessen nur auf die allgemeine Polizei angewendet, wogegen die auf einzelne Verwaltungsgegenstände gerichtete polizeiliche Tätigkeit (Sachpolizei), die sich nicht aus dem zugehörigen Gebiete der Verwaltung herauslösen läßt, nach diesem benannt wird und mit diesem betrachtet werden muß. Es gilt dieses nicht nur von den Gebieten des Gesundheits-, Bau- und Armenwesens, die wegen ihres vorwiegend polizeilichen Charakters im Anschluß

an die Polizei zur Darstellung kommen (§ 48—52); es gilt auch von den einzelnen Gebieten der Wirtschaftspflege, in denen ebenfalls eine polizeiliche Tätigkeit in stärkerem oder geringerem Maße hervortritt¹).

II. Polizeiverwaltung.

§ 44.

1. Allgemeine Polizeibehörden sind für den Staat der Minister des Innern²), für die Regierungsbezirke (Landespolizei) die Regierungspräsidenten. Die örtliche Polizeiverwaltung wird im Namen des Königs in der Regel von Stellen der Selbstverwaltung geführt. In den Städten geschieht es durch die Bürgermeister; nur für die bedeutenderen sind besondere königliche Behörden (Polizeipräsidien und Polizeidirektionen) eingerichtet³). Auf dem Lande erfolgt die Verwaltung der Ortspolizei in Posen durch Distriktskommissare, in den übrigen östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein durch Amtsvorsteher⁴), in Westfalen durch Amtmänner und in der Rheinprovinz durch Landbürgermeister, während sie in Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern in der Hauptsache von den Gemeindebehörden unter Aufsicht der Landräte gehandhabt wird.

2. Zu den Polizeibeamten gehören neben den Gemeindepolizeibeamten die den Zivilbehörden unterstellten, aber militärisch

¹) Versicherungspolizei § 64 d. W.; Bergpolizei § 67; Wasserpolizei § 70²; Feld- u. Forstpolizei § 71; Viehseuchen-(Veterinär-)Polizei § 72³; Jagdpolizei § 73²; Fischereipolizei § 74²; Gewerbepolizei § 76 u. 78⁴; Marktpolizei § 80³; Maß- u. Gewichtspolizei § 80⁴; Schiffsfahrts-, Hafens-, Strompolizei § 82²; Wege- (Chaussee u. Straßen-) Polizei § 83⁴; Eisenbahnpolizei § 84⁴ d. W.

²) Die Gesundheitspolizei steht unter dem Kultusmin., die Bau- u. die Eisenbahnpolizei unter dem Min. der öff. Arbeiten, die Hafens- und Schiffsfahrts-, Berg-, sowie ein Teil der Gewerbepolizei unter dem Handelsmin. u. die Landwirtschafts-, Forst-, Viehseuchen-, Jagd- u. Fischereipolizei unter dem Landwirtschaftsmin.

³) § 1—3 des G. 11. März 50 (G. 265) u. für die neuen Provinzen der W. 20. Sept. 67 (G. 1529). — Kosten königlicher Polizeibehörden G. 3. Juni 08 (G. 149).

⁴) RrD. 81 (G. 180) § 46—73.

ingerichteten Gendarmen⁵⁾. In den Städten mit königlicher Polizeiverwaltung bestehen Schuzmannschaften, deren Verhältnisse mit Ausschluß der militärischen Einrichtung denen der Gendarmerie entsprechen.

3. In betreff des Verfahrens steht den Polizeibehörden das Recht zu, Gegenstände der Polizeiverwaltung innerhalb der bestehenden Gesetze unter begrenzter Androhung von Strafen durch Polizeiverordnungen allgemein zu regeln. Diese Verordnungen sind ihrem Wesen nach beschränkte Strafgesetze. Die Befugnis zu ihrem Erlasse steht neben den Ortspolizeibehörden auch den Landräten, Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten und für einige Gegenstände den Ministern zu⁶⁾. — Daneben können die Polizeibehörden mittels der Polizeiverfügungen in einzelnen Fällen entscheidend eingreifen und ihre Anordnungen nötigenfalls im Zwangswege durchsetzen. Ihre Zwangsbefugnisse sind näher begrenzt. Als Rechtsmittel ist neben der Beschwerde unter bestimmten Voraussetzungen auch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen⁷⁾.

III. Strafpolizei.

§ 45.

1. In der gerichtlichen Polizei erscheint die Polizeibehörde nur als Gehilfin der Staatsanwaltschaft. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind deshalb zugleich den Staatsanwaltschaften unterstellt⁸⁾. Die Polizei hat demgemäß bei Verübung strafbarer Handlungen den örtlichen Befund festzustellen, seine unveränderte Erhaltung zu sichern und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen. — Freiheitentziehungen sind im Interesse der verfassungsmäßig

⁵⁾ B. u. DienstInstr. 30. Dez. 20 (GS. 21 S. 1 u. 10).

⁶⁾ RBG. 30. Juli 83 (GS. 195) § 136—145.

⁷⁾ Daf. § 127—131. — Die Zwangsbefugnisse sind die der allgemeinen Verwaltung § 8 Anm. 16 d. B.

⁸⁾ VerVerfG. (§ 36 Anm. 7 d. B.) § 153 u. preuß. G. 24. April 78 (GS. 230) § 80, 81.

gewährleisteten persönlichen Freiheit⁹⁾ an bestimmte Voraussetzungen und Formen gebunden; Verhaftungen fordern einen schriftlichen Haftbefehl des Richters und sind nur gegen Angeeschuldigte zulässig, die dringend der Tat und zugleich der Flucht oder der unerlaubten Einwirkung auf Tatbestand oder Beweismittel verdächtig sind. Unter gleicher Voraussetzung sind, wenn Gefahr im Verzuge liegt, die Staatsanwaltschaften und die Polizei- und Sicherheitsbeamten zur vorläufigen Festnahme berechtigt. Die Festgenommenen sind unverzüglich dem Amtsrichter zuzuführen¹⁰⁾. Daneben können die Polizeibehörden Personen in Verwahrung nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe es erfordern. Die Verwahrten müssen aber spätestens im Laufe des folgenden Tages freigelassen oder der zuständigen Behörde überwiesen werden¹¹⁾. — In ähnlicher Weise ist die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums durch die Verfassung gewährleistet¹²⁾. Durchsuchungen sind nur behufs Ergreifung eines einer bestimmten strafbaren Handlung Verdächtigen oder zur Auffindung von Beweismitteln zulässig und in der Regel während der Nachtzeit ausgeschlossen. Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu. Gleiches gilt von der Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Die Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen und Telegrammen kann indes nicht durch die Polizei angeordnet werden¹³⁾.

2. Wenngleich die Strafrechtspflege in der Hand der Gerichte ruht, ist doch daneben die Befugnis zur polizeilichen Strafverfügung den Polizeibehörden beigelegt. Diese können demgemäß wegen der in ihren Bezirken verübten Übertretungen Geld- oder Haftstrafe bis zu 30 M. oder 3 Tagen oder Ein-

⁹⁾ Bll. Art. 5.

¹⁰⁾ StProzD. 1. Feb. 77 (RWB. 253) § 112—132.

¹¹⁾ G. 12. Feb. 50 (GS. 45) § 6.

¹²⁾ Bll. Art. 6 u. 9.

¹³⁾ StProzD. § 94—111.

ziehung der etwa verwirkten Gegenstände verfügen. Die Verfügung tritt außer Kraft, wenn binnen einer Woche auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird¹⁴).

3. Den Zwecken der Strafrechtspflege dienen die Gefängnisse und Strafanstalten (Zuchthäuser). In ersteren werden Haft- und kürzere Gefängnis-, in letzteren Zuchthaus- und längere Freiheitsstrafen vollstreckt. Erstere zerfallen in Gerichts- und Polizeigefängnisse, letztere stehen überall unter den Verwaltungsbehörden. Die Einzelhaft wird nach dem Ermessen der Verwaltung angewendet, darf aber ohne Zustimmung der Gefangenen nicht über drei Jahre ausgedehnt werden. Die Beschäftigung ist für die Zuchthäuser geboten, für die mit Gefängnis Bestraften zugelassen und kann unter gewissen Einschränkungen auch außerhalb der Anstalt erfolgen. Die zu längerer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe Verurteilten können bei guter Führung schon, wenn sie drei Viertel der Strafe verbüßt haben, vorläufig auf Widerruf entlassen werden¹⁵).

4. An die Strafanstalten schließen sich die von den Landarmenverbänden (Provinzen) zu unterhaltenden Arbeits- und Besserungsanstalten an, in denen Landstreicher, Bettler, Arbeitscheue, Trunkenbolde und Dirnen zum Zweck der Besserung untergebracht werden können¹⁶). Minderjährige unter 18 Jahren, die verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt, oder bei Begehung strafbarer Handlungen wegen jugendlichen Alters nicht zu verfolgen sind, können auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, die in geeigneten Familien oder in Besserungsanstalten zulässig ist. Die Unterhaltungskosten tragen in Ermangelung eigenen Vermögens die Provinzialverbände, die $\frac{2}{3}$ als Zuschuß vom Staate erhalten¹⁷).

5. Neben der Strafe kann in gewissen Fällen auf Polizei-

¹⁴) G. 23. April 83 (GS. 65).

¹⁵) StGB. § 15, 16, 22—26 u. (Beschäftigung außerh. der Anstalt)
G. 11. April 54 (GS. 143).

¹⁶) StGB. § 361¹—³ u. 362.

¹⁷) Daf. § 55 u. 56, BGB. § 1666 u. 1838 u. G. 2. Juli 00 (GS. 264).

aufsicht bis zu 5 Jahren erkannt werden. Bei den dazu Verurteilten sind Durchsuchungen jederzeit gestattet, auch Aufenthaltsbeschränkungen zulässig. Ausländer können in diesen und den im vorigen Absatze bezeichneten Fällen aus dem Reichsgebiete verwiesen werden¹⁸⁾.

IV. Sicherheitspolizei.

§ 46.

1. Die Sicherheitspolizei bezweckt den Schutz des Gemeinwessens, der Person und des Eigentums. Ihr liegt demgemäß die Bekämpfung der öffentlichen Gefahren ob, die Staat und Gesellschaft bedrohen (höhere oder politische Polizei); außerdem fällt die Bekämpfung der Unfälle in ihr Gebiet.

2. Die offene Auflehnung gegen die Staatsgewalt wird als Aufruhr, jede gegen die Person des Herrschers, gegen das Reich oder einen deutschen Staat gerichtete verräterische Handlung als Hoch- oder als Landesverrat bestraft¹⁹⁾. — Im Fall eines Krieges oder Aufruhrs kann das Staatsministerium den Belagerungszustand erklären. Die vollziehende Gewalt geht damit auf einen Militärbefehlshaber über, während gewisse bürgerliche Rechte, insbesondere die Press- und Vereinsfreiheit außer Kraft treten²⁰⁾. — Mit Strafe sind ferner die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen, insbesondere die verbrecherische Verwendung von Sprengstoffen bedroht²¹⁾.

3. Das Paßwesen ist im Reiche einheitlich geordnet. Die Verpflichtung Reisender, Pässe zu führen, ist zwar beseitigt und die Paßführung dem einzelnen überlassen, doch muß jedermann sich auf Erfordern über seine Person ausweisen²²⁾. Ein einheitliches Ausweismittel neben den Pässen bilden die schon vor Begründung des Reichs in den deutschen Staaten eingeführten

¹⁸⁾ StGB. § 38, 39, 361 u. 362.

¹⁹⁾ StGB. § 80—93, 110 u. 111, 115 u. 116, 124, 125 u. 127.

²⁰⁾ BII. Art. 111 u. G. 4. Juni 51 (GS. 451).

²¹⁾ StGB. § 306—330 u. RG. 9. Juni 84 (RGBl. 61).

²²⁾ RPaßG. 12. Okt. 67 (RGBl. 33).

Paßkarten. Die Verpflichtung zur Fremdenmeldung²³⁾ ist durch die Paßfreiheit nicht berührt worden.

4. Presse ist die Vielfältigung des Gedankens durch den Druck. Zur Veröffentlichung der Erzeugnisse der Presse bedurfte es früher der Erlaubnis (Zensur). Diese ist beseitigt und die Ausübung des Preßgewerbes nach dem Grundsatz der Preßfreiheit freigegeben. Preßvergehen können nur strafrechtlich verfolgt werden; unter bestimmten Voraussetzungen ist dabei die vorläufige Beschlagnahme der Druckschriften zugelassen²⁴⁾.

5. Die Vereins- und Versammlungsfreiheit ist grundsätzlich anerkannt. Alle Reichsangehörigen dürfen zu Vereinen zusammentreten. Politische Vereine dürfen Personen unter 18 Jahren nicht aufnehmen, auch haben sie ihre Satzungen und Mitgliederverzeichnisse binnen zwei Wochen der Ortspolizeibehörde einzureichen. Versammlungen bedürfen, abgesehen von den unter freiem Himmel stattfindenden, keiner Genehmigung, politische sind jedoch 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Diese kann zwei Beauftragte in die Versammlung entsenden, die bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Erfordernisse oder Erörterung von Anträgen oder Vorschlägen, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, die Versammlung auflösen können²⁵⁾.

6. Die Unfallpolizei hat den durch Unfälle drohenden Gefahren nicht nur vorzubeugen, sondern ihnen auch, wenn sie eingetreten sind, durch Rettungs- und ähnliche Maßregeln entgegenzutreten. Jedermann ist hierbei zur Beistandsleistung verpflichtet²⁶⁾. Die Unfallursachen sind auf Herab- oder Einsturz, auf Zersprengungen, auf Feuer- und Wassergefahr oder auf Tiere zurückzuführen²⁷⁾. — Besondere Gemeindecinrichtungen bestehen

²³⁾ Beruht auf Polizeiverordnungen.

²⁴⁾ RPreßG. 7. Mai 74 (RGBl. 65).

²⁵⁾ RVereinsG. 19. April 08 (RGBl. 151). — Die privatrechtlichen Verhältnisse der Vereine bestimmen sich nach dem BGB. § 71—79.

²⁶⁾ StGB. § 360¹⁰⁾.

²⁷⁾ Das. § 366 2, 4, 5, 8. § 367^{4—6, 8, 11, 12}, § 368^{5—8} u. Polizeiverordnungen.

für das Feuerlöschwesen. Größere Gemeinden besitzen besonders ausgebildete Feuerwehren, während die kleineren sich mit dem Besitze einer von den Gemeindegliedern selbst bedienten Feuerspritze begnügen.

V. Ordnungs- und Sittenpolizei.

§ 47.

1. Im Interesse der Sitte und Ordnung hat die Polizei die religiöse Ordnung, insbesondere die Feiertagsheiligung zu sichern²⁸⁾ und den Wirtshausbesuch wie die öffentlichen Lustbarkeiten zu überwachen. Die Überschreitung der Polizeistunde wird an dem Wirte und, wenn dieser die Gäste zum Fortgehen aufgefordert hat, an letzteren bestraft²⁹⁾. Öffentliche Tanzvergnügungen werden nur in beschränktem Umfange zugelassen. Gewerbmäßige und öffentliche Glücksspiele sind gleich dem Spielen in außerpreussischen Lotterien (§ 28¹⁾) verboten, öffentliche Auspielungen an obrigkeitliche Genehmigung geknüpft³⁰⁾. Die öffentlichen Dirnen unterliegen der Überwachung, die zugleich dem gesundheitlichen Interesse dient³¹⁾.

2. Eine mehr vermittelnde Tätigkeit hat die Polizei bei Streitigkeiten aus dem Gesinde- und Wohnungsmietverhältnis und in betreff gesunderer Sachen auszuüben³²⁾.

VI. Gesundheitswesen.

1. Einleitung.

§ 48.

1. Die staatliche Tätigkeit in betreff des Gesundheitswesens war früher lediglich gegen die Krankheiten selbst gerichtet. Gegenwärtig wird daneben der Pflege der Gesundheitsbedingungen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet; die vorbeugende Gesund-

²⁸⁾ StGB. § 166—168, 304, 366¹.

²⁹⁾ Das. § 365 u. Polizeiverordnungen.

³⁰⁾ Das. § 284—286, 360¹⁴ nebst G. 29. Aug. 04 (GS. 255).

³¹⁾ StGB. § 361⁶, § 362 (G. 25. Juni 00 RGBl. 301) u. Polizei-
verordnungen.

³²⁾ GesindeD. im Geb. des Landrechts 8. Nov. 10 (GS. 101), durch
das BGB. (§ 34 Anm. 3 u. 4) nur in einzelnen Punkten berührt G.

heitspolizei ist damit gegen das beseitigende Heilwesen in den Vordergrund gerückt.

2. Für die Verwaltung des Gesundheitswesens ist, da dieses den Gegenstand der Reichsgesetzgebung bildet, das Kaiserliche Gesundheitsamt eingesetzt. Sonst erfolgt sie in Preußen durch den Kultusminister und die allgemeinen Verwaltungsbehörden. Beratende Organe bilden daneben die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen und in den Provinzen die Medizinalkollegien. Neben den Kreis- und Ortsbehörden sind Kreisärzte angestellt; für Gemeinden über 5000 Einwohner müssen, in anderen können Gesundheitskommissionen gebildet werden³³).

2. Gesundheitspolizei.

§ 49.

1. Der Ausbruch gemeingefährlicher Krankheiten (Seuchen) ist der Polizeibehörde anzuzeigen, welche die erforderlichen Abschließungs- und Reinigungs- (Desinfektions-) Anordnungen zu erlassen hat. Für gemeingefährliche Krankheiten (Ausatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) sind diese Vorschriften reichsgesetzlich festgestellt³⁴), während für andere übertragbare Krankheiten (Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Diphtherie, übertragbare Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Rückfallfieber, übertragbare Ruhr, Scharlachfieber, Unterleibstypbus, Milzbrand, Rogz, Tollwut, Trichinose, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung) landesgesetzliche Vorschriften bestehen³⁵). Daneben ist das Impfwesen reichsgesetzlich geregelt. Alle Kinder müssen vor Ablauf des zweiten, alle Zöglinge öffentlicher Lehranstalten oder Privatschulen im zwölften Lebens-

Art. 95, RG. Art. 14. — Gendebienstbücher G. 29. Sept. 46 (GS. 467) u. 21. Feb. 72 (GS. 160). — Strafe bei Verletzung der Dienstpflichten in den älteren Prov. G. 24. April 54 (GS. 214), in Schl.-Holstein G. 6. Feb. 78 (GS. 86), in Hesse-Rassau G. 27. Juni 86 (GS. 173). — Für Funde gilt das RG. § 965—984.

³³) G. 16. Sept. 99 (GS. 172). Gebühren-G. 14. Juli 09 (GS. 625).

³⁴) RG. 30. Juni 00 (RG. 306).

³⁵) Preuß. G. 28. Aug. 05 (GS. 373).

jahre geimpft werden. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im folgenden oder im dritten Jahre zu wiederholen³⁶).

2. Der Handel mit Giften wird nur zuverlässigen und unbescholtenen Personen gestattet; für bestimmte Gifte ist er den Apothekern vorbehalten³⁷).

3. Leichen dürfen nur auf Grund von Leichenpässen an andere Orte überführt und, wenn der Tod nicht besonders durch den Arzt oder die Ortsbehörde festgestellt ist, erst nach drei Tagen beerdigt werden. Die Beerdigung außerhalb der öffentlichen Begräbnisplätze (Kirchhöfe) sowie die Neuanlegung dieser fordert polizeiliche Genehmigung³⁸).

4. Zur Verhütung schädlicher Ausdünstungen sind die öffentlichen Straßen reinzuhalten³⁹). Die Ableitung der flüssigen unreinen Stoffe geschieht durch Abfuhr oder Kanalisation. Da das unreine Kanalwasser den Flußläufen nicht zugeführt werden darf, muß es zuvor geklärt oder durch Veriefelung von Grundstücken von den darin befindlichen unreinen Stoffen befreit werden.

5. Die Lebensmittelpolizei soll der Fälschung der Nahrungs- und Genußmittel und gewisser Gebrauchsgegenstände (Spielwaren, Tapeten, Farben, Geschirre, Petroleum) entgegenwirken. Der Verkehr mit diesen unterliegt der polizeilichen Überwachung und kann polizeilich näher geregelt werden. Fälschungen sind mit Strafe bedroht⁴⁰). — Zur Fleischüberwachung ist die Schlachtvieh- und Fleischbeschau eingeführt. Schlachttiere sind vor und nach der Schlachtung amtlich zu untersuchen; nur Haus-

³⁶ RImpfG. 8. April 74 (RGBl. 31).

³⁷ GewD. (§ 75 Anm. 3 d. W.) § 34 u. StGB. § 367³ u. 5; Anm. 40 u. 45.

³⁸ LR. II 11 § 463 u. 464, 184 u. 186 u. 764; StGB. § 367¹ u. 2.

³⁹ Daf. § 366¹⁰ u. Polizeiverordnungen.

⁴⁰ RG. 14. Mai 79 (RGBl. 145). Auf Grund dieses RG. ergingen B. 24. Feb. 82 (RGBl. 40) über den Petroleumverkauf, RG. 5. Juli 87 (RGBl. 277) über die Verwendung gesundheitschädlicher Farben, während der Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen durch RG. 25. Juni 87 (RGBl. 277), mit Kunstbutter (Margarine) durch RG. 15. Juni und Bef. 4. Juli 97 (RGBl. 475 und 591), mit künstlichen Süßstoffen (Saccharin) durch RG. 7. Juli 02 (RGBl. 253), mit Wein durch RG. 7. April 09 (RGBl. 393) geregelt wurde.

schlachtungen sind ausgenommen. Die Einfuhr von Fleisch ist besonderen Einschränkungen unterworfen⁴¹⁾. Dem gleichen Zweck dienen neben der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen²³⁾ die öffentlichen Schlachthäuser für die durch Gemeindebeschluß der Schlachtzwang und der Zwang zur Untersuchung des Fleisches durch Sachverständige eingeführt werden kann⁴²⁾.

6. Die Inpflegenahme von Kindern unter sechs Jahren gegen Entgelt (Haltekindern) muß der Polizei angezeigt werden, welche die Haltung in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung zu überwachen hat²³⁾.

3. Heilwesen.

§ 50.

1. Ärzte und Zahnärzte können den Arzt- oder einen gleichlautenden Titel nur auf Grund einer Approbation führen, die nach bestandener Prüfung für das ganze Reich erteilt wird. Die Ausübung der Heilkunde ist dagegen frei⁴³⁾. Zur Wahrnehmung der Berufs- und Standesinteressen und zur Erörterung der Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege besteht in jeder Provinz eine Ärztekammer mit einem ärztlichen Ehrengericht⁴⁴⁾.

2. Der Betrieb des Apothekergewerbes erfordert neben der vom Bestehen einer Prüfung abhängigen persönlichen Approbation des Apothekers auch die Konzession der Apotheke, die, wo es sich um Neuanlagen handelt, nur bei vorhandenem Bedürfnis erteilt wird. Die Arzneitaxe wird alljährlich neu festgestellt⁴⁵⁾. Zur Wahrnehmung der Interessen des Standes und

⁴¹⁾ RG. 3. Juni 00 (RGBl. 547) u. preuß. AusfG. 28. Juni 02 (GS. 229), erg. 23. Sept. 04 (GS. 257).

⁴²⁾ G. 18. März 68 (GS. 277), 9. März 81 (GS. 273) u. Rom.-AbgG. (§ 13 Anm. 37) § 11.

⁴³⁾ GewD. (§ 75 Anm. 3) § 29, 40 u. 147³. — GebührenD. 15. Mai 96 (MBl. 105).

⁴⁴⁾ B. 25. Mai 87 (GS. 169) u. G. 25. Nov. 99 (GS. 563), ergänzt 27. Juli 04 (GS. 182).

⁴⁵⁾ GewD. § 29, 40 u. 80, ApothD. 11. Dft. 1801 u. B. 24. Dft. 11 (GS. 359).

Berufs bestehen Apothekerkammern, die ähnlich den Ärztekammern (Nr. 1) eingerichtet sind⁴⁶).

3. Zur Ausübung des Berufs der Hebeammen innerhalb des preußischen Staates ist ein Prüfungszeugnis erforderlich. Die Ausbildung erfolgt auf den den Provinzen überwiesenen Hebammenlehranstalten⁴⁷).

4. Unter den Heilanstalten bedürfen private Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten der Genehmigung⁴⁷). Die öffentlichen Irrenanstalten, sowie die gleichzeitig Unterrichtszwecke verfolgenden Blinden- und Taubstummenanstalten stehen unter Verwaltung der Provinzen. Die Erhaltung der gemeinnützigen Heilquellen ist gesetzlich geschützt⁴⁸).

VII. Bauwesen.

§ 51.

1. Baubehörden sind der Minister der öffentlichen Arbeiten und die allgemeinen Verwaltungsbehörden. Unter ersterem steht die Akademie des Bauwesens, die wichtigere öffentliche Bauten in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten hat. Zu den Kreisbehörden gehören als technische Organe die Kreisbaubeamten mit dem Titel Kreisbauinspektor.

2. Die Baupolizei⁴⁹) hat dafür zu sorgen, daß die Bauten den Anforderungen des Verkehrs, der Festigkeit, Feuericherheit, Gesundheit und Schönheit entsprechend aufgeführt und erhalten werden. Zu Neubauten ist dieserhalb eine ortspolizeiliche Erlaubnis (Baukonsens) vorgeschrieben⁵⁰). Neue Ansiedelungen in

⁴⁶) B. 2. Feb. 1901 (GS. 49).

⁴⁷) Gew. § 30 u. 40 u. Erlaß 6. Aug. 83 (M.B. 211).

⁴⁸) QuellschutzG. 14. Mai 08 (GS. 105).

⁴⁹) Diese betrifft den Hochbau; über Wasserbau s. § 70², über Wegebau § 83³, über Eisenbahnbau § 84³ d. B.

⁵⁰) StGB. § 367¹³⁻¹⁵ u. 368³ u. 4; R.R. I 8 § 36—80. — Die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden durch Aufschriften (Reklameschilder) kann außerhalb der geschlossenen Ortschaften verhin- dert werden, G. 2. Juni 02 (GS. 159). Dasselbe gilt innerhalb dieser Ortschaften; hier ist auch das Orts- oder Straßenbild bei ge- schichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vor Verunstaltungen geschützt, G. 15. Juli 07 (GS. 260).

den östlichen Provinzen und Westfalen, sowie Feuerstellen in der Nähe größerer Waldungen müssen außerdem besonders genehmigt werden⁵¹). Behufs ordnungsmäßiger Anlegung der Straßen und Plätze können Straßen- und Baufluchtlinien im voraus mit der Wirkung aufgestellt werden, daß über die dadurch bestimmte Grenze nicht hinausgebaut werden darf. Ferner kann durch Ortsstatut der Anbau von Wohngebäuden an nicht hergestellten Straßen ausgeschlossen und die erste Herstellung und zeitweilige Unterhaltung neuer Straßen den Unternehmern oder angrenzenden Eigentümern auferlegt werden⁵²).

Die Bauforderungen der bei Bauherstellungen beteiligten Personen sind durch besondere Vorschriften sichergestellt⁵³).

VIII. Armenwesen.

§ 52.

1. Dem Eintritt der Armut muß durch Bekämpfung ihrer Ursachen möglichst vorgebeugt werden; diese Tätigkeit bildet den Gegenstand der Armenpolizei. Bei zweck- und arbeitslosem Umherziehen (Landstreicherei, Bagabundage), Bettelei, Vernachlässigung der Angehörigen infolge Spiels, Trunkes oder Müßiggangs, bei Arbeits scheu und dadurch veranlaßter öffentlicher Unterstützung der Angehörigen und bei verschuldeter Obdachlosigkeit kann neben der Haftstrafe zum Zweck der Besserung die Unterbringung in ein Arbeitshaus oder die zwangsweise Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten verfügt werden⁵⁴).

2. Die Hilfe gegen die bereits eingetretene Armut heißt Armenpflege. Sie liegt zunächst den Ortsarmenverbänden ob, die in der Regel mit den Gemeinden zusammenfallen. Die Ortsarmenverbände müssen alle in ihrem Bezirke hilfsbedürftig werdenden Personen zwar vorläufig unterstützen, können aber

⁵¹) G. 25. Aug. 76 § 13—23 (Neufassung G. 10. Aug. 04 GS. 227) u. Feld- u. ForstpolG. 1. April 80 (GS. 230) § 47—52 u. 90.

⁵²) G. 2. Juli 75 (GS. 561) u. RomAbgG. (§ 13 Anm. 38) § 10.

⁵³) RG. 1. Juni 09 (RGW. 449).

⁵⁴) StGB. § 361³—5 u. 8 u. 362 (G. 25. Juni 00 RGW. 301).
— Arbeitsanstalten § 45⁴ d. B.

— soweit es sich nicht um erkrankte Personen, die auf länger als eine Woche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen, und deren Angehörige und Lehrlinge während der ersten 26 Wochen handelt — Erstattung von dem endgültig verpflichteten Armenverbände fordern. Die endgültige Verpflichtung eines Ortsarmenverbandes wird durch den Unterstützungswohnsitz innerhalb dieses Verbandes bedingt, der durch Verhehlung, Abstammung oder ununterbrochenen einjährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre erworben wird und durch Erwerb eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes oder zweijährige Abwesenheit nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre wieder verloren geht. Wo ein Ortsarmenverband zur Unterstützung nicht verpflichtet oder vermögend ist, tritt der Landarmenverband ein, der in der Regel mit dem Provinzialverbande zusammenfällt. Streitsachen der Armenverbände werden von den Bezirksausschüssen entschieden. Berufungen gehen an das Bundesamt für Heimatwesen in Berlin⁵⁵⁾. Bei Unterbringung hilfsbedürftiger Geisteskranker, Geisteschwacher, Fallsüchtiger, Taubstummer und Blinder (außerordentliche Armenlast) haben die Landarmenverbände die erforderlichen Anstalten zu beschaffen, während die Kreise den Ortsarmenverbänden mindestens $\frac{2}{3}$ der Kosten für die Unterbringung zuschießen müssen⁵⁶⁾. Die Kreise können auch durch Beschluß des Provinziallandtags zur Errichtung von Wanderarbeitsstätten verpflichtet werden, zu deren Kosten die Provinz $\frac{2}{3}$ beiträgt. In diesen Stätten sollen mittellose arbeitsfähige Männer gegen Arbeitsleistung verpflegt und dann in geeignete Arbeitsstellen untergebracht werden⁵⁷⁾. Große Bedeutung behauptet neben der öffentlichen die private (Vereins-) Armenpflege, die indes nur bei einheitlichem Zusammenwirken mit ersterer eine zweckentsprechende und erfolgreiche Tätigkeit entfalten kann.

⁵⁵⁾ RG. (6. Juni 70, mit Ergänzung) neu veröffentlicht RGBl. 08 S. 381 (in Bayern nicht gültig) u. preuß. G. 8. März 71 (GS. 130).

⁵⁶⁾ G. 71 (Fassung des G. 11. Juli 91 GS. 300) § 30—31e.

⁵⁷⁾ G. 27. Juni 07 (GS. 205).

Achstes Kapitel. Kulturpflege.

I. Kirche und Religionsgesellschaften.

1. Allgemeine Rechtsverhältnisse.

§ 53.

1. In Preußen, das in der Duldung der Religionsgesellschaften (Toleranz) schon früh den anderen Staaten vorangegangen war, herrscht gegenwärtig volle Glaubens- und Religionsfreiheit. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig; den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf jedoch hierdurch kein Abbruch geschehen. Auch soll bei den mit der Religionsübung in Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Feiertagen, Eidesleistungen) lediglich die christliche Religion zugrunde gelegt werden¹).

2. Die als Kirche bezeichnete christliche Glaubensgemeinschaft steht nach ihrem Wesen und ihrer Geschichte in einem unmittelbaren Verhältnis zum Staate, indem dieser der Kirche nicht nur den erforderlichen Schutz gewährt, sondern auch ein Oberaufsichtsrecht über sie in Anspruch nimmt, mittels dessen er allen sein eigenes Gebiet verletzenden oder gefährdenden Übergriffen entgegentritt. In Preußen war das Verhältnis durch die der Kirche in der Verfassung gewährte Selbständigkeit verschoben worden, indem namentlich die katholische Kirche durch ihr Vorgehen allmählich jede Staatsaufsicht und Unterordnung unter die Staatsgesetze in Frage gestellt hatte. Dies hatte zu der sog. Maigesetzgebung geführt, die unter Aufhebung der die kirchliche Selbständigkeit ausprechenden Verfassungsbestimmungen²)

¹) VII. Art. 12 u. 14, G. üb. den Austritt aus der Kirche 14. Mai 73 (G. 207).

²) G. 18. Juni 75 (G. 259).

die Beziehungen des Staates zur Kirche näher regeln sollte. Die Schädigung des öffentlichen Lebens, die der infolge dessen ausgebrochene Kulturkampf mit sich brachte, hat mehrfache Milderungen und schließlich die Aufhebung eines großen Teils dieser Vorschriften herbeigeführt³⁾. Der gegenwärtige Rechtszustand stellt sich hiernach wie folgt:

1. Die Übertragung eines geistlichen Amtes ist nur an solche Deutsche zulässig, die bestimmten persönlichen und wissenschaftlichen Anforderungen genügen und dieserhalb dem Oberpräsidenten vorher benannt worden sind⁴⁾;
2. dem Mißbrauche der Kirchengewalt durch staatsgefährdende Predigten und Veröffentlichungen bei Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel und bei Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt ist durch Einschränkung und Strafanrohungen entgegengetreten⁵⁾;
3. für die katholische Kirche ist das Verbot des Jesuitenordens erlassen und eine staatliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung eingeführt (§ 54² u. ³⁾).

3. Die staatlichen Organe in Kirchensachen sind der Minister der geistlichen Angelegenheiten, die Ober- und die Regierungspräsidenten nebst den Kirchen- und Schulabteilungen der Regierungen (§ 8³⁾).

4. Der Kirche sind neben der für die einzelnen Konfessionen besonderen (§ 54 u. 55) auch mehrere gemeinsame Rechtsverhältnisse eigen. Sie zerfällt in räumlich abgegrenzte Gemeinden (Kirchspiele oder Pfarochien) mit Körperschaftsrechten. Die innerhalb dieser abgezweigten Nebenkirchen heißen Tochter- oder Filialkirchen, die mehrere Kirchspiele umfassenden Aufsichts-

³⁾ G. 14. Juli 80 (G. 285), 31. Mai 82 (G. 307), 11. Juli 83 (G. 109), 21. Mai 86 (G. 147), 29. April 87 (G. 127), 24. Juni 91 (G. 227) u. RG. 6. Mai 90 (RG. 65).

⁴⁾ G. 11. Mai 73 (G. 191), 21. Mai 74 (G. 139) u. G. betr. die Verwaltung erledigter Bistümer 20. Mai 74 (G. 135) § 1—3; Ergänzungen Anm. 3.

⁵⁾ StGB. § 130 a (Ranzelparagraph), G. 12. u. 13. Mai 73 (G. 198 u. 205); verb. Anm. 3.

bezirke Diözesen. — Das Patronat verpflichtet den Patron zu besonderen Kirchen- und Pfarrbaubeiträgen neben den Eingepfarrten, berechtigt ihn aber auch zur Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung, zur Wahl des Pfarrers, zur Bestellung der Kirchendiener und zu gewissen Ehrenrechten. — Die Erhebung der Kirchenabgaben ist im Anschluß an die Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes (§ 13²) neu geregelt⁶) — Geistliche und Kirchendiener sind vermöge der der Kirche gewährten Selbständigkeit (§ 53²) keine Staatsbeamte, genießen aber mehrere der diesen gewährten Rechte⁷). Ihr Dienst Einkommen nebst Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist — nach ähnlichen Grundsätzen wie das der Volksschullehrer (§ 58⁶) — aufgebessert worden⁸).

2. Die katholische Kirche.

§ 54.

1. Die Grundlage der katholischen Kirchenverfassung bildet die festgegliederte Ordnung der Geistlichkeit. An der Spitze steht der Papst; den Mittelpunkt der geistlichen Tätigkeit bilden dagegen die Bischöfe als Kirchenoberen in den Diözesen. Die Einrichtung der Bistümer in Preußen beruht auf päpstlichen Erlassen (Bullen), die landesherrlich genehmigt und als Gesetze veröffentlicht worden sind⁹).

2. Die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden wird durch Kirchenvorstände und Gemeinde-

⁶) Evangelische Landeskirche der älteren Prov. KirchenG. 26. Mai 05 (Kirchl. GBl. 31) nebst StaatsG. 14. Juli 05 (GS. 277), gleiche Regelung erfolgte für die neuen Prov. Katholische Kirche G. 14. Juli 05 (GS. 281).

⁷) R. II 11. § 58—107, 350—567.

⁸) Gesetze 26. Mai 09 für die evangelischen Geistlichen nebst Anlagen (GS. 113—342), für die katholischen (GS. 343).

⁹) Demgemäß bestehen das Erzbistum Köln mit den Bistümern Trier, Münster und Paderborn, das mit dem Bistum Posen vereinigte Erzbistum Gnesen mit dem Bistum Kulm, die selbständigen Bistümer Breslau und Ermland, Hildesheim und Osnabrück, dieses auch für Schlezwig-Holstein, ferner die unter dem Erzbistum Freiburg stehenden Bistümer Fulda und Limburg.

vertretungen unter Aufsicht der Kirchenbehörden geführt; für gewisse Fälle ist staatliche Genehmigung vorgeschrieben¹⁰⁾.

3. Die Orden und ordensähnlichen Kongregationen waren aufgehoben, sind aber zum Teil wieder zugelassen; der Jesuitenorden ist vom Gebiete des Reichs ausgeschlossen¹¹⁾.

5. Die evangelische Kirche.

§ 55.

1. Die Angelegenheiten der evangelischen Kirche in Preußen wurden früher als Gegenstand der Staatsverwaltung angesehen. Die dem Landesherrn über Lutheraner und Reformierte zustehende Ordnungsgewalt war für die alten Provinzen unbeschadet des Bekenntnisses in den Einzelgemeinden in der Union zusammengefaßt (1817). Auf dieser Grundlage erwuchs die preussische Landeskirche.

2. Mit der durch die Verfassung gewährten Selbständigkeit der Kirche (§ 53²⁾) erschien die Verbindung der kirchlichen und der staatlichen Angelegenheiten nicht länger vereinbar. Die evangelische Kirche erhielt zunächst eigene Kirchenbehörden, später auch besondere Vertretungskörper, durch welche die kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung nunmehr ausgeübt wird. In ähnlicher Weise hat sich die Kirchenverfassung in den neuen Provinzen entwickelt.

3. Kirchenbehörden sind im Gebiete der Landeskirche der evangelische Oberkirchenrat und die für die Provinzen eingesetzten Konsistorien. In den neuen Provinzen sind die Konsistorien in Kiel, Kassel, Frankfurt a. M. und Wiesbaden dem Minister unterstellt, während die drei Konsistorien der Provinz Hannover in Hannover, Stade und Aurich unter einem eigenen Landeskonsistorium stehen. Den Konsistorien sind die Superintendenten, diesen die Geistlichen untergeordnet.

¹⁰⁾ G. 20. Juni 75 (GS. 241) u. 21. Mai 86 (GS. 147) Art. 10 u. 14; ähnliche Regelung für die Diözesen G. 7. Juni 76 (GS. 149).

¹¹⁾ G. 31. Mai 75 (GS. 217), vgl. Anm. 3 und RG. 4. Juli 72 (RGW. 253) § 1.

4. Die Kirchengemeinde- und Synodalverfassung schafft die äußere Ordnung und die erforderlichen Organe für die kirchliche Selbstverwaltung. In diesem Sinne sind für die älteren Provinzen unter Vorsitz der Geistlichen Gemeindefürher und daneben in den größeren Gemeinden Gemeindevertretungen gebildet. Die Gesamtheit der in einer Diözese belegenen Kirchengemeinden vertritt die Kreissynode, die evangelische Kirche der Provinz die Provinzialsynode und die gesamte evangelische Landeskirche die Generalsynode¹²⁾. Ähnliche Einrichtungen sind für Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau getroffen, und auch die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Hannover beruht auf entsprechenden Grundlagen¹³⁾.

4. Die übrigen Religionsgesellschaften.

§ 56.

1. Die Staatstätigkeit bezüglich der übrigen Religionsgesellschaften beschränkt sich nach Einführung der Glaubens- und Religionsfreiheit im wesentlichen auf die Verleihung der Körperschaftsrechte, die stets im Wege der Gesetzgebung erfolgen muß¹⁴⁾.

2. Nur in betreff der Juden ist eine staatliche Mitwirkung bei der Vereinigung zu Synagogengemeinden, bei der Wahl der Kultusbeamten und bei der Vermögensverwaltung vorgesehen¹⁵⁾.

¹²⁾ Kirchengem. f. Westfalen u. Rheinprovinz 5. März 35, Röm. u. Synod. für die 7 östl. Prov. 10. Sept. 73 nebst StaatsG. 25. Mai 74 (GS. 74 S. 151 u. 147); GenSynod. 20. Jan. nebst StaatsG. 3. Juni 76 (GS. 134 u. 125).

¹³⁾ Kirchengem. u. Synod. f. Schleswig-Holstein 4. Nov. 76 u. für den KonfBez. Wiesbaden 4. Juli 77 nebst StaatsG. 6. April 78 (GS. 78 S. 155, 192 u. 145); Presbyterial- u. Synod. für den KonfBez. Kassel 16. Dez. 85 nebst StaatsG. 15. März 86 (GS. 86 S. 85 u. 79); hannov. Kirchenvorstands- und Synod. 9. Okt. 64 (hannov. GS. I 413).

¹⁴⁾ Bl. Art. 13. — Körperschaftsrechte besitzen zur Zeit die sich von der Landeskirche getrennt haltenden Lutheraner, die Herrenhuter u. böhmischen Brüder, die Mennoniten, die Baptisten u. die jüdischen Synagogengemeinden.

¹⁵⁾ G. 23. Juli 47 (GS. 263). Ähnliche Vorschriften bestehen in den neuen Provinzen.

II. Unterricht.

1. Einleitung.

§ 57.

1. In Preußen, das schon frühzeitig dem Schulwesen seine besondere Fürsorge zuwendete, sind die öffentlichen Schulen Staatsanstalten, die Lehrer Staatsbeamte¹⁶). Auch der Privatunterricht unterliegt der staatlichen Aufsicht.

2. Die Verwaltung führt an oberster Stelle der Kultusminister. Die Universitäten stehen unmittelbar unter diesem, während sonst für die höheren Schulen einschließlich der Schullehrerfeminare die Provinzialschulkollegien und für die Elementar-, Bürger- und Privatschulen die Regierungen (§ 8³) bestellt sind. Organe der letzteren bilden die Kreis- und Ortsschulinspektoren. Die Kreis- und Ortsschulinspektoren sind meist im Hauptamte angestellt; die im Nebenamte angestellten sind in der Regel die Superintendenten und die Dechanten und die Ortsschulinspektoren, die Ortsgeistlichen. Alle Inspektoren handeln aber lediglich im Auftrage des Staates, der diesen jederzeit widerrufen, andere Inspektoren ernennen und die Aufsichtsbezirke anderweit abgrenzen kann¹⁷).

2. Die Volksschule.

§ 58.

1. Die Grundlage des preußischen Schulwesens bildet die allgemeine Schulpflicht (der Schulzwang), wonach alle Einwohner ihre nicht anderweitig gehörig unterrichteten Kinder vom zurückgelegten 5. Jahre ab so lange zur öffentlichen Schule schicken müssen, bis sie sich die erforderliche Bildung angeeignet haben. Die Erfüllung dieser Pflicht setzt das Vorhandensein der nötigen Schulanstalten voraus. Die Sorge hierfür liegt dem

¹⁶) LR. II 12. — Auf gleicher Grundlage beruhen die Bestimmungen der Bl. Art. 20—25; bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es jedoch bei dem bestehenden Rechte Art. 26 in Fassung des G. 10. Juli 06 (GS. 333).

¹⁷) Schulaufsichtsg. 11. März 72 (GS. 183).

Staate ob; doch wirken dabei zugleich die Kirche und die Gemeinde mit.

2. Die Kirche ist beteiligt, weil der Religionsunterricht einen wesentlichen Bestandteil des Volksunterrichts bildet. Die Leitung dieses Unterrichts durch die Religionsgesellschaften und Geistlichen erfolgt jedoch nicht vermöge eigenen Rechts, sondern im Auftrage des Staates. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Religion in der Volksschule sollen die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt und evangelische Kinder nur von evangelischen, katholische Kinder nur von katholischen Lehrkräften unterrichtet werden (Konfessionsschulen). Vorhandene Schulen mit Lehrern verschiedenen Bekenntnisses (Simultanschulen) bleiben jedoch bestehen, und können aus besonderen Gründen auch neu errichtet werden¹⁸⁾.

3. Die Schulunterhaltungslast, in die der Staat ergänzend und aus helfend eingreift, ruht auf den Gemeinden und Gutsbezirken, deren mehrere zu einem Schulverbände vereinigt werden können. In ersteren werden die Schullasten als Gemeinde- und Gutslast aufgebracht; in Schulverbänden werden sie je zur Hälfte nach der Zahl der Schulkinder und nach dem Steuerfoll auf die zugehörnden Gemeinden und Gutsbezirke verteilt. Für die Volksschulverwaltung bestehen als besondere Organe der Gemeinden Schulvorstände, in den Städten Schuldeputationen¹⁸⁾. — Neue oder erhöhte Anforderungen für Volksschulen unterliegen, soweit die verpflichteten Verbände mit diesen nicht einverstanden sind, der Entscheidung der Kreis- und der Bezirksausschüsse¹⁹⁾. — Die Erhebung von Schulgeld ist gegen einen vom Staate den Unterhaltungspflichtigen gewährten jährlichen Beitrag der Regel nach aufgehoben²⁰⁾.

4. Allgemeine Vorschriften sind über die Einrichtung der Volksschule ergangen. Die Lehrgegenstände sind Religion,

¹⁸⁾ G. 28. Juli 06 (GS. 335), gilt erst vom 1. April 1908 ab und findet auf Westpreußen und Posen keine Anwendung.

¹⁹⁾ G. 26. Mai 87 (GS. 175).

²⁰⁾ G. 14. Juni 88 (GS. 240) u. 31. März 89 (GS. 64).

deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie und Naturkunde, außerdem Turnen für Knaben und Handarbeit für Mädchen. Die Beschaffenheit der Räume und der Schulgeräte, die Verteilung der Unterrichtsstunden und die Teilung stark besuchter Schulen in Klassen sind gleichfalls besonders geordnet²¹⁾.

5. Neben den auf die Aneignung eines Mindestmaßes der Bildung berechneten Volksschulen können Mittelschulen (Bürger-, Stadt-, Rektoratschulen) eingerichtet werden, welche höhere Ziele auf den Gebieten des Volksschulwesens verfolgen²²⁾. Die Fortbildungsschulen sind bestimmt, die Volksschulbildung zu befestigen und in der Anwendung auf das praktische Leben zu erhöhen.

6. Die Volksschullehrer werden auf Seminaren ausgebildet und für diese teils auf privatem Wege, teils auf Präparandenanstalten vorbereitet²³⁾. Die Anstellung erfolgt durch die Regierung. Doch steht — abgesehen von Rektor- und Hauptlehrerstellen — den Gemeinden, Gutsbezirken und Gesamtschulverbänden ein Wahlrecht zu.¹⁸⁾ Das Dienst Einkommen besteht aus Grundgehalt von 1400 (bei Lehrerinnen 1200) M., freier Dienstwohnung oder Mietentschädigung und Alterszulagen, für die gemeinsame Klassen in den Regierungsbezirken gebildet sind. Mit dem Rüksteramte betraute Lehrer erhalten ein höheres Grundgehalt und die Leiter von Schulen Amtszulagen. Zu den Grundgehältern und Alterszulagen leistet der Staat bestimmte Zuschüsse²⁴⁾. Die Pensionierung ist gesetzlich geregelt²⁵⁾. Gleiches gilt von der Witwen- und Waisenversorgung²⁶⁾.

²¹⁾ Erste Verf. 15. Okt. 72 (M.B. 273).

²²⁾ Neuordnung 3. Feb. 10 (Z.B. d. Unter. Verw. 273).

²³⁾ Dritte Verf. 15. Okt. 72 (daf. 283).

²⁴⁾ G. 26. Mai 09 (G.S. 93).

²⁵⁾ G. 6. Juli 85 (G.S. 298), 26. April 90 (G.S. 89), 10. Juni 07 (G.S. 133) u. (Ruhegehaltsklassen) 23. Juli 93 (G.S. 194). — Mittelschullehrer G. 11. Juni 94 (G.S. 109).

²⁶⁾ G. 4. Dez. 99 (G.S. 587) u. 10. Juni 07 (G.S. 137). — Mittelschullehrer wie Anm. 25.

3. Höhere Schulen.

§ 59.

Neben den wesentlich auf den Unterricht in den alten Sprachen gegründeten Gymnasien entwickelten sich seit 1817 Realschulen, die statt dieses Unterrichtszweiges den Naturwissenschaften und neueren Sprachen größere Berücksichtigung zuwendeten. Sie wurden damit vorwiegend zu Vorbereitungsanstalten für die technischen Laufbahnen, während den Gymnasien die Vorbereitung für die Universitätsstudien verblieb. Im Laufe der Zeit wurden beide Lehranstalten einander näher gebracht, indem die als Realgymnasien bezeichneten Realschulen nicht nur als Vollanstalten mit 9 Jahrgängen in dem Gesamtmaß ihrer wissenschaftlichen Leistungen den Gymnasien entsprachen, sondern in den drei untersten Klassen ihnen völlig gleichgestellt wurden. Dasselbe gilt von den die alten Sprachen ganz ausschließenden Oberrealschulen. Während aber die Gymnasien die Vorbereitungsanstalt für das gesamte Universitätsstudium blieben, berechneten die Reifezeugnisse der Realgymnasien und Oberrealschulen nur für das Studium der Rechte und der Heilkunde sowie für das Studium und das Lehramt der Mathematik, Naturwissenschaften und neueren Sprachen und für die Laufbahnen der Post- und Telegraphen-, der Bau-, Forst- und Bergbeamten. Neben diesen sogenannten Vollanstalten bestehen die nur sechsklassigen Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen (höheren Bürgerschulen), deren Reifezeugnisse — ebenso wie die Beförderungen in die Obersekunda der Vollanstalten — zum Dienste der Subalternbeamten berechneten²⁷).

Zu den höheren Schulen gehören auch die nach neuen Grundsätzen eingerichteten höheren Mädchenschulen²⁸).

²⁷) Lehrpläne u. Lehraufgaben 29. Mai 01 (38. b. Unterr. Verw. 471).

²⁸) N. G. 15 u. Best. 18. Aug. nebst Ausf. Best. 12. Dez. 08 (dieselbst 693, 694, 886).

4. Universitäten.

§ 60.

1. Die Universitäten sind zur Förderung der Wissenschaft und zur wissenschaftlichen Ausbildung der Diener des Staates und der Kirche bestimmt. Sie sind Staatsanstalten mit gewissen Selbstverwaltungsrechten, indem die Gesamtheit der bei der Universität angestellten ordentlichen Professoren durch einen Ausschuß (akademischen Senat) vertreten wird und den an der Spitze der Universität stehenden Rektor zu wählen hat²⁹⁾.

2. Die Studierenden haben mindestens 3 Halbjahre auf einer inländischen Universität zuzubringen. Die Gesamtdauer des Studiums beträgt 3, für Mediziner 4 Jahre. Die Studierenden stehen unter der akademischen Disziplin; die akademische Gerichtsbarkeit ist dagegen aufgehoben³⁰⁾.

III. Wissenschaft und Kunst.

§ 61.

1. Das Recht auf Verwertung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erzeugnisse ist als geistiges (literarisches) Eigentum durch Reichsgesetz für die Lebenszeit des Urhebers und für 30 Jahre nach seinem Tode und außerdem für 10 Jahre seit der ersten Veröffentlichung gegen unbefugte Ausübung (Nachdruck) geschützt. Die Verletzung des Rechts begründet neben dem Anspruch auf Schadenersatz auch die strafrechtliche Verfolgung. Der Schutz umfaßt Werke der Literatur und der Tonkunst³¹⁾. In ähnlicher Weise sind Werke der bildenden Kunst und Photographien geschützt³²⁾.

²⁹⁾ Preuß. Universitäten in Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg u. Bonn nebst dem Lyceum Homanum (nur katholisch-theologische und philosophische Fakultäten) in Braunsberg u. der Akademie in Posen.

³⁰⁾ G. 29. Mai 79 (G.S. 389).

³¹⁾ RG. 19. Juni 01 über das Urheberrecht (RGBl. 227) u. Verlagsrecht (RGBl. 217), erg. 22. Mai 10 (RGBl. 793) Art. I, II u. V.

³²⁾ RG. 9. Jan. 07 (RGBl. 7), erg. RG. 10 (vor. Num.) Art. III u. V.

2. Die Pflege der Wissenschaft und Kunst erfolgt in der Hauptsache durch die Einzelstaaten. Ihr dienen in Preußen die Akademie der Wissenschaften und die der Künste in Berlin, sowie die verschiedenen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen in Berlin und in den Provinzen.

Neuntes Kapitel. Wirtschaftspflege.

I. Einleitung.

§ 62.

1. Während des 18. Jahrhunderts lag die Wirtschaftspflege vollständig in der Hand des Staates; im 19. wurden dagegen Gewerbe und Landwirtschaft von den ihnen anhaftenden Fesseln befreit und damit die Bedingungen für die eigene Erwerbstätigkeit der Bevölkerung geweckt und gefördert (§ 5²). Die staatliche Einwirkung trat unter diesen Umständen mehr zurück. Fast schien es, als ob der Staat auf die bloße Gewährung des Rechtsschutzes beschränkt werden und dagegen auf wirtschaftlichem Gebiete der Grundsatz des „Gehen= und Geschehenlassens“ zur ausgedehntesten Anwendung gelangen sollte. Gleichwohl kann auf diesem Gebiete die ordnende Hand des Staates nicht ganz entbehrt werden. Die Fälle, wo sie eingreifen muß, haben sogar durch die erhöhten Anforderungen des heutigen Lebens, insbesondere durch die auf dem sozialen Gebiet hervorgetretenen Schäden und Notstände, eine erhebliche Zunahme erfahren. Der Staat hat deshalb diesen Gegenständen in neuester Zeit wieder eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Er hat nicht nur einzelne Verwaltungszweige ganz an sich gezogen, wie die Bank, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, sondern auch in der Regelung der Haftpflicht, der Frauen= und Kinderarbeit und des Arbeiterschutzes unmittelbar helfend eingegriffen und durch Einrichtung und Überwachung der Sparkassen, Innungen, der Kranken=, Unfall= und Invalidenversicherung die soziale Ordnung zum Gegenstand seiner Fürsorge gemacht. Dies ist die Bedeutung der heutigen Sozialgesetzgebung.

2. Die Wirtschaftspflege umfaßt die Fürsorge für das Kapital, für die Gewinnung der Naturerzeugnisse in Bergbau, Land= und Forstwirtschaft nebst Jagd und Fischerei, für die Verarbeitung dieser Erzeugnisse im Gewerbe und für ihren Umsatz im Handel und Verkehr.

II. Kapitalpflege.

1. Sparkassen.

§ 63.

Die Sparkassen, welche die Ansammlung und Nutzbar-
machung kleinerer Kapitalbeträge fördern sollen, sind in Preußen
hauptsächlich von Kreisen und Gemeinden angelegt. Die Einrich-
tung ist nach festen Grundsätzen durch Satzungen geregelt¹⁾. Die
neueste Zeit sucht diese Anstalten durch Erleichterung der An-
nahmebedingungen (Markensparkassen, Sammelstellen, Übertra-
gung der Guthaben beim Wohnungswechsel) noch leichter zu-
gänglich zu machen.

2. Versicherungswesen.

§ 64.

1. In betreff des Versicherungswesens hat der Staat neben
der privatrechtlichen Regelung des Versicherungsvertrages²⁾ die
Versicherung als Förderungsmittel des Wohlstandes zu pflegen
und sie als Gewerbe zu beaufsichtigen (Versicherungspolizei).
Private Versicherungsunternehmungen bedürfen der Erlaubnis
und unterliegen der Beaufsichtigung. Zuständig für beide sind,
falls der Geschäftsbetrieb sich auf einen Bundesstaat beschränkt,
die Landesbehörden; anderenfalls das Kaiserliche Aufsichtsamt
für Privatversicherungen³⁾. Agenten bedürfen keiner Erlaubnis;
Feuerversicherungsgagenten haben jedoch die Übernahme oder Ab-
gabe einer Agentur anzuzeigen⁴⁾.

2. Unter den verschiedenen Arten der Versicherung (Lebens-,
Transport-, Hagel-, Viehversicherung) hat die Feuerversiche-
rung eine besondere Regelung erfahren. Da die zu hohe Ver-
sicherung oder Brandentschädigung den Reiz zur Brandstiftung
in sich trägt, ist jede Überversicherung verboten, auch die Aus-
zahlung der Brandentschädigungen an die Bedingung geknüpft,

¹⁾ Regl. 12. Dez. 38 (GS. 39 S. 5).

²⁾ Das Seeversicherungsrecht wird im HGB. (§ 80 Anm. 24), das
übrige Versicherungsrecht im G. üb. den Versicherungsvertrag nebst
EinfG. 08 30. Mai (RGBl. 263 u. 305) behandelt.

³⁾ RG. 24. Mai 01 (RGBl. 139).

⁴⁾ RGemD. (§ 75 Anm. 3) § 14 u. 148².

daß ihr nicht binnen 8 Tagen von der Polizeibehörde widersprochen wird⁵⁾. Für die einzelnen Landesteile bestehen besondere auf Gegenseitigkeit beruhende Feuerfazietäten (Brandversicherungsanstalten)^{5a)}. Ihre Vorrechte gegenüber den Privatversicherungsanstalten sind fast vollständig beseitigt; ihre Verwaltung ist mehrfach auf die Verwaltungsstellen der Provinzen übergegangen.

3. Kreditwesen.

§ 65.

1. Der Kredit, der durch Grundstücke gesichert wird, heißt Grund- oder Realkredit, der sonstige Personenkredit.

2. Die Kreditgesetzgebung sucht diesen Kredit teils zu fördern⁶⁾, teils seiner mißbräuchlichen Ausnutzung vorzubeugen. In diesem Sinne ist neben dem Verbot des gewinnfüchtigen Kreditgebens an Minderjährige auch jede unter Ausbeutung der Not, der Unerfahrenheit und des Leichtsinns erfolgende unverhältnismäßige Überschreitung des gewöhnlichen Zinsfußes als Wucher für strafbar und unverbindlich erklärt⁷⁾. — Die Ausgabe von Inhaberpapieren fordert Genehmigung⁸⁾.

⁵⁾ G. S. Mai 37 (G. S. 102) u. R. D. 30. Mai 41 (G. S. 122). — Die vorgängige polizeiliche Genehmigung der Versicherungsverträge ist durch das R. G. (Anm. 3) aufgehoben.

^{5a)} G. betr. die öffentl. Feuerversicherungsanstalten 25. Juli 10 (G. S. 241).

⁶⁾ Dies geschieht in betreff des Grundkredits durch die Grundbucheinrichtung (§ 42⁴ d. B.) und in betreff des Personenkredits durch das Wechselrecht u. den Scheckverkehr. — Mittels des Wechsels wird in bestimmter Form die Verpflichtung zu unbedingter und unmittelbarer Zahlung einer Schuld übernommen. Die für das ganze Reich gültige Wechseld. ist neugefaßt 08 (R. G. B. 327). Der Scheck bildet eine Anweisung auf ein bei einer Bank oder einem Bankier stehendes Guthaben und ist besonders geregelt G. 11. März 08 (R. G. B. 71).

⁷⁾ St. G. B. § 301, 302, ferner 302a—e, 160¹² und 367¹⁶ (Fassung nach R. G. 24. Mai 80 R. G. B. 109 Art. 1, 2 u. 19. Juni 93 R. G. B. 197 Art. 1). Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte B. G. B. § 138, 817—820 u. 823 Abs. 2 nebst G. Art. 47. — Einschränkung der Abzahlungsgeschäfte R. G. 16. Mai 94 (R. G. B. 450), der Zwangsvollstreckung § 39⁵ d. B. — Zusammenschluß der Inhaber von Schuldverschreibungen inländischer Unternehmungen zur Wahrung ihrer Rechte G. 4. Dez. 99 (R. G. B. 691).

⁸⁾ B. G. B. § 793—808 u. B. 16. Nov. 99 (G. S. 562) Art. 8. — Die Außer- und Wiederinkurssetzung ist fortgefallen G. z. B. G. B. Art. 176.

3. Allgemeine Kreditanstalten bilden neben den für bestimmte Erwerbszwecke errichteten (§ 70¹) die zur Förderung des Personenkredits des Mittelstandes errichtete Zentralgenossenschaftskasse⁹), die Pfandleihanstalten, die besonderer polizeilicher Überwachung unterliegen¹⁰), und die Provinzialhilfskassen, die von der Provinz verwaltet werden und Darlehen zu gemeinnützigen Zwecken gewähren sollen.

4. Die eigentlichen Träger des gesamten Kreditwesens bilden die Banken, die Geld und geldwerte Gegenstände verwahren (Depositenverkehr), Darlehen gegen Pfand oder Wechsel gewähren (Lombard-, Wechsel- und Diskontoverkehr) und Zahlungen unter mehreren Beteiligten vermitteln (Giro- und Scheckverkehr)⁶). Mit dem Recht zur Ausgabe unverzinslicher Inhaberpapiere werden die Banken zu Noten- oder Zettelbanken. Dieses wichtige Recht, das bis dahin ziemlich planlos verliehen wurde, ist für die vorhandenen Notenbanken durch die Reichsgesetzgebung unter wesentlichen Einschränkungen einheitlich geregelt; neue Notenbanken werden nicht zugelassen. Gleichzeitig sind unter Übernahme der früheren preussischen Bank auf das Reich die Verhältnisse der Reichsbank geregelt. Sie bildet eine vom Reich ausgestattete und geleitete Privatanstalt, die vom Reichsbankdirektorium verwaltet und an den einzelnen Plätzen durch Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen vertreten wird¹¹).

4. Das wirtschaftliche Vereinswesen.

§ 66.

1. Mit der zunehmenden Bedeutung des Großbetriebes ist die Vereinigung (Assoziation) zu einem bedeutsamen Förderungsges-

⁹) G. 31. Juli 95 (G. 310); das Grundkapital ist auf 75 Mill. M. erhöht worden.

¹⁰) G. 17. März 81 (G. 265).

¹¹) RBankG. 14. März u. Statut 21. Mai 75 (RGBl. 177 u. 203) nebst RG. 18. Dez. 89 (RGBl. 201), 7. Juni 99 (RGBl. 311) u. 1. Juni 09 (RGBl. 515). Die Reichsbanknoten werden zu 20, 50, 100, 500 u. 1000 M. ausgegeben.

mittel auf wirtschaftlichem Gebiete geworden. Ihre wichtigsten Gestaltungen sind die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft.

2. Aktiengesellschaft ist jede Gesellschaft, deren Mitglieder nur mit Einlagen ohne persönliche Haftung beteiligt sind. Die Aktien, in die das Einlagekapital zerlegt wird, sind unteilbar, können jedoch sowohl auf den Inhaber, als auf Namen lauten. Die Gesellschaft muß einen Gesellschaftsvertrag (Statut) nach bestimmten Grundsätzen aufstellen und bedarf der Eintragung in das Handelsregister, unterliegt jedoch der staatlichen Genehmigung und Aufsicht nicht¹²⁾.

3. Die Genossenschaft, die auf die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder gerichtet sein muß und ihre Eigenart durch Eintragung in das vom Gericht geführte Genossenschaftsregister erlangt, bietet neben der Haftpflicht der Gesamtheit der Genossen noch eine Haftpflicht jedes einzelnen Mitgliedes (subsidiäre Solidarhaft), die jedoch im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt werden kann. Der staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung unterliegt sie gleichfalls nicht¹³⁾. Die allgemeinste Anwendung findet sie in den auf die Hebung der unbemittelten Volksklassen gerichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die vorzugsweise als Kredit- und Vorschußvereine und demnächst als Konsum- und sonstige wirtschaftliche Vereine hervortreten¹⁴⁾.

III. Bergbau.

§ 67.

1. Der Bergbau ist vorbehaltlich des staatlichen Aufsichtsrechts frei. Die Aufsicht wird durch die Bergbehörden geführt, die gleichzeitig die staatlichen Bergwerke verwalten. Unter dem

¹²⁾ HandG. (§ 80 Anm. 24) § 178—334. — Gesellschaften mit beschränkter Haftung G. (20. April 92, mit Änderungen gem. § 34 Anm. 5) neu veröffentlicht 98 (RG. 846).

¹³⁾ G. 1. Mai 89, neu veröffentlicht (vor. Anm.) 98 (RG. 810).

¹⁴⁾ Zentralgenossenschaftskasse § 65³.

Minister für Handel und Gewerbe stehen die Oberbergämter¹⁵⁾, unter diesen die Bergwerksdirektionen und Revierbeamten.

2. Jedermann ist unter den gesetzlichen Bedingungen befugt, Mineralien aufzusuchen (Schürfen) und auf Grund der dabei gemachten Funde die Verleihung des Ausbeuterechts für ein bestimmtes Feld zu beantragen (Muten); nur die Auffuchung und Gewinnung von Steinkohle und Salzen ist dem Staate vorbehalten, der sie auf Privatpersonen übertragen kann. Für Grundabtretungen und Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Das so entstandene Bergwerkseigentum stellt eine vom Grundeigentum getrennte unbewegliche Sache dar, die den besonderen Vorschriften des Bergrechts unterliegt. Mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft, die der Regel nach in 100 Anteile (Kuxe) zerfällt. Die Mitglieder (Gewerken) sind zu laufenden Zuschüssen verpflichtet und haften, solange sie die Kuxe nicht aufgeben, mit ihrem Vermögen.

3. Für die Bergarbeiter bestehen in den Knappschaften besondere Unterstützungsvereine, die ihre Mittel durch gesetzlich vorgeschriebene Beiträge der Werkbesitzer und Arbeiter beschaffen und neben Kranken- und Begräbniskosten auch Invalidenpensionen und Witwen- und Waisenunterstützungen gewähren¹⁶⁾.

IV. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.

1. Einleitung.

§ 68.

1. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft, deren staatliche Verwaltung durch das Ministerium der landwirtschaftlichen Ange-

¹⁵⁾ Oberbergämter in Breslau, Halle, Klaußthal, Dortmund u. Bonn.

¹⁶⁾ BergG. 24. Juni 65 (GS. 705), auf die neuen Provinzen ausgedehnt. Ergänzung mit Rücksicht auf die neuen gewerbegesetzlichen Vorschriften (§ 78¹ b. W.) durch G. 24. Juni 92 (GS. 131) u. auf das RWB. durch Ausf. G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 37; Vorbehalt der Auffuchung und Gewinnung von Steinkohle und Salzen für den Staat G. 18. Juni 07 (GS. 119); Ausdehnung des BergG. auf die Gewinnung von Erdöl G. 6. Juni 04 (GS. 105); Einführung von Arbeiterauschüssen u. Sicherheitsmännern und Regelung der Arbeitszeit G. 14. Juli 05 (GS. 307) u. 28. Juli 09 (GS. 677); Neufassung des Titel 7 über Knappschaftsvereine G. 19. Juni 06 (GS. 199). — Regelung des Abfuges vor Kalifalzen im Reich R. 25. Mai 10 (RWB. 775).

legenheiten und die allgemeinen Verwaltungsbehörden wahrgenommen wird, hat sich das Vereinswesen besonders reich entwickelt. Seine oberste Spitze bildet das Landesökonomikollegium. Unter diesem sind zu wirksamerer Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen in allen Provinzen Landwirtschaftskammern eingerichtet, die mit Zwangsbeitrittspflicht für alle Berufsgenossen und mit Körperschaftsrechten ausgestattet sind¹⁷⁾. Die örtliche Vertretung wird durch Kreis- und Ortsvereine wahrgenommen.

2. Die auf Befreiung des Grundeigentums und Landwirtschaftsbetriebes gerichtete Agrargeseßgebung hat den Boden geebnet, auf dem die Land- und Forstwirtschaft sich ungehindert entwickeln konnte; ihr Betrieb wird vom Staate durch verschiedene Maßregeln gefördert und durch die Feld- und Forstpolizei geschützt. Hieran schließen sich die eng mit der Landwirtschaft verbundene Viehzucht und die verwandten Gebiete der Jagd und Fischerei.

2. Agrargeseßgebung.

§ 69.

1. Die Agrargeseßgebung, ein Glied der Stein-Hardenbergschen Geseßgebung (§ 62¹⁾), hat die persönliche Abhängigkeit und die auf dem Ständeverhältnis beruhenden Einschränkungen des Grunderwerbs beseitigt und die freie Verfügung über das Grundeigentum, sowie die freie Teilbarkeit der Grundstücke festgestellt. Sie begann zu Anfang des 19. Jahrhunderts und wurde mit den in Ausführung der Verfassung erlassenen Geseßen zum Abschluß gebracht¹⁸⁾. Ihren wesentlichsten Teil bilden die Ablösung (Nr. 2) und die Gemeinheitsteilung (Nr. 3).

¹⁷⁾ G. 30. Juni 94 (G. 126), Satzungen B. 3. Aug. 95 (G. 363).

¹⁸⁾ Gbitt. 9. Okt. 07 (G. 06/10 S. 170) u. 14. Sept. 11 (G. 300); III. Art. 40, 41 u. (Fassung des G. 5. Juni 52 G. 319) Art. 42, G. 14. April 56 (G. 379). — Die Verteilung der auf den Grundstücken lastenden Renten u. Abgaben bei Zerstückelungen (Parzellierungen, Diszimenbrationen) ist in den 7 östlichen Provinzen durch G. 25. Aug. 76 (G. 405) § 1—12, 21—26 näher geregelt.

2. Die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Dienste kann von dem Berechtigten wie von dem Verpflichteten beantragt werden. Sie erfolgt, indem Naturalabgaben und Dienste nach ihrem Wert in eine Geldrente verwandelt und ebenso wie die Geldabgaben entweder mit dem 18fachen Betrage abgelöst oder durch Weiterzahlung der jährlichen Geldrente allmählich getilgt werden. In letzterem Falle tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, die den Berechtigten durch vierprozentige Rentenbriefe in Höhe des 20fachen Betrages abfindet und die sonach den Zinsbetrag um etwas übersteigende Rente solange fortbezieht, als es zur Tilgung der Schuld erforderlich ist¹⁹⁾.

3. Die Gemeinheitsteilungen bezwecken die Beseitigung der auf einem Gesamteigentum oder auf wechselseitigen Dienstbarkeitsverhältnissen (Servituten) beruhenden gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke. Sie erfolgt, indem die Teilnehmungsrechte festgestellt und nach diesen die Abfindungen, regelmäßig in Land, als freies Eigentum ausgewiesen werden. Die Teilung wird in der Regel mit der wirtschaftlichen Zusammenlegung der zerstreut im Gemenge liegenden Grundstücke verbunden und alsdann als Separation, in Hannover als Verkoppelung, in Nassau und der Rheinprovinz als Konsolidation bezeichnet²⁰⁾.

4. Zu dieser, auf Befreiung gerichteten (Nr. 1—3) ist in neuester Zeit eine, die freie Verfügung und die Teilbarkeit der Grundstücke einschränkende Gesetzgebung getreten, die auf Erhaltung der Besitzungen in ihrem Bestande oder auf deren angemessenere Verteilung gerichtet ist. In ersterer Beziehung wird in dem Höferecht für einzelne Provinzen die letztwillige Verfügung über Bauerngüter (Höfe) zugunsten eines einzelnen Erben

¹⁹⁾ AblösG. und RentBankG. 2. März 50 (GS. 77 u. 112) für die älteren Provinzen ausschließlich des linken Rheinufers, wo dem Bedürfnis bereits durch die französische Gesetzgebung genügt war; die neuen Provinzen besitzen ähnliche Gesetze.

²⁰⁾ GemeinheitsG. für das landrechtliche Gebiet 7. Juni 21 (GS. 53), erg. G. 2. März 50 (GS. 139); ähnliche Vorschriften bestehen für die übrigen Landesteile.

erleichtert²¹⁾; in letzterer zur Förderung der Begründung mittlerer und kleinerer Grundbesitzungen, unter Vermittelung der Generalkommissionen (Nr. 5) die Errichtung von Rentengütern zugelassen. Bei diesen finden die Rentenbanken (Nr. 2) den Verkäufer durch Rentenbriefe oder Barzahlung ab, während sie vom Käufer zur Verzinsung und allmählichen Tilgung des Kaufgeldes eine Rente beziehen, diesem auch zur erstmaligen Einrichtung unter günstigen Bedingungen Darlehen gewähren können²²⁾. Für diese Güter ist das Anerbenrecht eingeführt, welches deren Übergang auf einen Erben und ihre ungeschmälerte Erhaltung sichern soll und daherhalb den Anerben bei der Abfindung der Miterben mehrfach begünstigt, dagegen in der Verfügung über das Gut einschränkt²³⁾.

5. Für diese Geschäfte (Nr. 2—4) bestehen Auseinandersetzungsbehörden. Ihren Mittelpunkt bilden die Generalkommissionen²⁴⁾, als ihre ausführenden Beamten sind Spezialkommissionare angestellt, während Berufungen und Beschwerden gegen ihre Entscheidungen an das Oberlandeskulturgericht in Berlin gehen. Das Verfahren, das neben der Ordnung nicht streitiger Gegenstände auch die Entscheidung von Streitpunkten umfaßt, hat eine besondere Gestaltung erhalten²⁵⁾.

²¹⁾ HöfeG. für Hannover neuveröffentlicht 09 (GS. 663); LandgüterD. für Westfalen 30. April 82 (GS. 255), Brandenburg 10. Juli 83 (GS. 111), Schlesien 24. April 84 (GS. 121), Schleswig-Holstein 2. April 86 (GS. 117), den Reg. Bez. Kassel 1. Juli 87 (GS. 315).

²²⁾ G. 27. Juni 90 (GS. 209), 7. Juli 91 (GS. 279) u. 12. Juli 00 (GS. 300). — Ansiedlung in Westpreußen u. Posen G. 26. April 86 (GS. 131) u. (Enteignungsrecht) 20. März 08 (GS. 29).

²³⁾ G. 8. Juni 96 (GS. 124).

²⁴⁾ Generalkommission für Ostpreußen in Königsberg, für Pommern, Brandenburg u. Berlin in Frankfurt a. D., für Westpreußen, Posen u. Schlesien in Breslau, für Sachsen in Merseburg, für Schleswig-Holstein u. Hannover in Hannover, für Westfalen in Münster, für Hessen-Nassau in Kassel und für die Rheinprovinz in Düsseldorf.

²⁵⁾ B. 20. Juni 17 (GS. 161), erg. B. 30. Juni 34 (GS. 96) u. G. (18. Feb. 80, mit Änderungen) neu veröffentlicht 99 (GS. 404). Die Vorschriften gelten für den ganzen Staat; nur Hannover besitzt eine eigene Gesetzgebung.

3. Betrieb der Land- und Forstwirtschaft

§ 70.

1. Zum erfolgreichen Betriebe der Landwirtschaft, insbesondere zu nachhaltigen Bodenverbesserungen (Meliorationen) sind Kapitalien unentbehrlich. Dies Bedürfnis hat zu besonderen landwirtschaftlichen Kreditanstalten geführt. Die Pfandbriefanstalten, die in den einzelnen Landesteilen unter Zusammentritt der größeren Besitzer zu Landschaften gebildet worden sind, gewähren den Mitgliedern bis zu einer bestimmten Werthöhe des Grundbesitzes unkündbare, allmählich zu tilgende Darlehen. Die Mittel werden durch Ausgabe verzinslicher, auf den Inhaber lautender Pfandbriefe beschafft, für welche die Landschaft die Bürgschaft übernimmt. Die Verwaltung wird durch von den Beteiligten zu wählende Direktionen geführt. — Daneben können besondere Landeskulturrentenbanken nach bestimmten Normativvorschriften von den Provinzen eingerichtet werden²⁶). — Ähnlich den landschaftlichen Pfandbriefanstalten sind als Privaterwerbsgesellschaften vorwiegend für den städtischen Grundbesitz Hypothekendarlehenbanken errichtet. Sie sind nur in der Form der Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 66²) zulässig, bedürfen der Genehmigung und unterliegen der staatlichen Aufsicht²⁷).

2. Das Wasser ist für die Landeskultur in seiner ihr nützlichen, wie in der ihr schädlichen Einwirkung von Bedeutung. Erstere fordert die Regelung der Eigentums- und Gebrauchsrechte, letztere den Schutz vor der zerstörenden Kraft dieses Elements. Zum Zweck des gemeinsamen Vorgehens bei Benutzung und Unterhaltung der Gewässer ist die Bildung von Wassergenossenschaften vorgesehen²⁸). In betreff der Entwässerungen soll bei Stauwerken die zulässige Höhe des Wasserstandes durch Merkpfähle festgestellt werden und jeder unterhalb liegende Besitzer verpflichtet sein, gegen vollständige Entschädigung alle Hindernisse des Wasserab-

²⁶) G. 13. Mai 79 (G. 367).

²⁷) R. G. 13. Juli 99 (R. G. B. 375).

²⁸) G. 1. April 79 (G. 297).

flusses fortzuräumen (Vorflut). Behufs der Bewässerung ist das Recht der Uferbesitzer auf Benutzung des vorüberfließenden Wassers näher geregelt²⁹⁾. — Den Schutz gegen Übersflutungen bezweckt das Deichwesen. Auf Grundstücken, die nicht zu Deichverbänden gehören, dürfen Deiche ohne Genehmigung weder angelegt noch verändert werden. Wo die Abwendung gemeinsamer Gefahr oder ein erhebliches Landeskulturinteresse es fordert, sind die Beteiligten nach Maßgabe von Satzungen zu Deichverbänden zu vereinigen³⁰⁾.

3. Der Waldbau fordert bei der hohen Bedeutung, welche die Erhaltung eines angemessenen Waldbestandes in klimatischer und volkswirtschaftlicher Beziehung hat, eine weit eingehendere staatliche Einwirkung als solche auf dem Gebiete der Landwirtschaft notwendig erscheint. Diesen Anordnungen sucht der Staat sowohl bei Bewirtschaftung seines eigenen ausgedehnten Forstbesitzes (§ 26), als bei Beaussichtigung der Gemeinde- und Anstaltsforsten zu genügen (§ 13²⁾). Die für letztere maßgebenden Grundsätze sind auf alle gemeinschaftlich besessenen Forsten ausgedehnt, unter gleichzeitiger Erschwerung der Teilung solcher Forsten³¹⁾. Endlich ist zur Abwehr der durch Versandung, Abschwemmung, Überschüttung usw. herbeigeführten Gefahren und Nachteile die Anlegung von Schutzwaldungen vorgesehen, während zum Zweck angemessener Bewirtschaftung und wirksamen Forstschutzes eine Mehrzahl kleinerer Besitzer zu Waldgenossenschaften zusammengeschlossen werden kann³²⁾.

4. Feld- und Forstpolizei.

§ 71.

1. Die Eigentümlichkeiten der Feld- und Forstfrevel haben zu Ergänzungen des allgemeinen Strafrechts und Strafver-

²⁹⁾ VorflutGd. für das landrechtliche Gebiet 15. Nov. 11 (GS. 352) nebst G. 23. Jan. 46 (GS. 26) u. 11. Mai 53 (GS. 182); G. üb. die Privatflüsse für die älteren Provinzen 28. Feb. 43 (GS. 41). Ähnliche Vorschriften bestehen für die übrigen Landesteile.

³⁰⁾ DeichG. 28. Jan. 48 (GS. 54), auf Schleswig-Holstein u. Hannover ausgedehnt. Ergänzung G. 16. Aug. 05 (GS. 342).

³¹⁾ G. 14. März 81 (GS. 261).

³²⁾ G. 6. Juli 75 (GS. 416).

fahrens in betreff der Feld- und Forstpolizeiübertretungen, wie in betreff des Forstdiebstahls geführt.

2. Als Feld- und Forstpolizeiübertretung sind Weiderebel, kleinere Entwendungen und Beschädigungen bis zum Wert von 10 M. und Zuwiderhandlungen gegen die zur Verhütung von Schäden, Unglücksfällen und Forstdiebstählen erlassenen vorbeugenden Vorschriften strafbar. Im Strafverfahren kann der Richter bei Entwendungen auf Antrag des Beschädigten neben der Strafe auf Schadenersatz erkennen, während bei Weiderebeln und beim Übertreten von Tieren auf fremde Grundstücke statt des Schadens ein nach Gattung und Zahl der Tiere bemessenes Ersatzgeld gefordert, auch zur Sicherung des Anspruchs zur Pfändung der Tiere geschritten werden kann. Die Entscheidung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde³³).

3. Der Forstdiebstahl, der den Diebstahl an noch nicht geworbenen oder gesammelten Hölzern und Walderzeugnissen umfaßt, ist mit Geldbuße bis zum 5fachen Wertbetrage, unter erschwerenden Umständen und im ersten Rückfalle zum 10fachen Wertbetrage, bei besonderer Erschwerung daneben mit zusätzlicher Geld- oder Gefängnisstrafe bedroht. Dem Geschädigten bleibt neben der Geldbuße der Ersatzanspruch. Das Verfahren findet vor den Amtsgerichten ohne Zuziehung von Schöffen statt³⁴).

4. Allgemeine feldpolizeiliche Anordnungen hat das Erscheinen schädlicher Tiere und Pflanzen hervorgerufen (Reblaus, Koloradokäfer). Gleichen Zwecken dient der Schutz der nützlichen Vögel³⁵).

5. Viehzucht und Tierheilveresen.

§ 72.

1. Auf dem Gebiete der Viehzucht wird die Pferdezucht wegen ihrer volkswirtschaftlichen und militärischen Bedeutung be-

³³) Feld- und Forst-PolG. 1. April 80 (GS. 230).

³⁴) ForstdiebstahlG. 15. April 78 (GS. 222).

³⁵) RG., neugefaßt 07 (RGBl. 317); FPolG. (Anm. 33) § 33 u. 34.

sonders vom Staate gefördert durch die zu eigener Züchtung bestimmten Hauptgestütte und die zur Veredelung der Privatpferdezucht dienende Haltung von Deckhengsten in den Landgestüten.

2. Im Tierheilwesen steht dem Landwirtschaftsminister das Landesveterinäramt nebst dem Beirat für das Veterinärwesen zur Seite. Tierärzte dürfen sich als solche nur bezeichnen, wenn sie nach der erforderlichen Vorbildung die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben³⁶). Eine besondere Prüfung haben daneben die als technische Berater der allgemeinen Verwaltungsbehörden angestellten Kreis- und Departementstierärzte abzulegen³⁷).

3. In betreff der Viehseuchenpolizei (Veterinärpolizei) hat die Reichsgesetzgebung die Verletzung der erlassenen Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln mit Strafe bedroht³⁸), die Eisenbahngesellschaften zur Reinigung (Desinfektion) der zur Viehbeförderung benutzten Wagen verpflichtet³⁹), sonst die Kinderpest und die übrigen Viehseuchen gesondert behandelt. Bei Ausbruch der Kinderpest ist neben Absperrung und Desinfektion auch die Tötung der kranken und verdächtigen Tiere vorgeschrieben. Der Wert der letzteren wird aus Reichsmitteln vergütet⁴⁰). Daneben sind für Milz- und Rauschbrand, Tollwut, Rog, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pockenseuche, Beschälseuche, Bläschenausschlag, Räude, Kindertuberkulose, Schweineseuche, Schweinepest und Rotlauf, Geflügelcholera und Hühnerpest besondere Sicherungsvorschriften gegeben. Beim Rog, der Lungenseuche des Rindviehs und bei Milz- oder Rauschbrand der Pferde und Rinder ist gleichfalls Tötung vorgeschrieben. Die Vergütung für die getöteten oder die infolge einer gegen Schafpocken oder Lungenseuche angeordneten Impfung eingegangenen Tiere erfolgt

³⁶ RGewD. (§ 75 Anm. 3) § 29, 40 u. 147³.

³⁷ Dienstbezüge G. 24. Juli 04 (GS. 169); Tagegelder u. Reisekosten B. 25. Juni u. gerichtliche Gebühren 15. Juni 05 (GS. 250 u. 254).

³⁸ StGB. § 328.

³⁹ RG. 25. Feb. 76 (RGBl. 163).

⁴⁰ RG. 7. April 69 (RGBl. 105). Strafen RG. 21. Mai 78 (RGBl. 95).

durch die Provinzialverbände aus einem durch Beiträge der Viehbesitzer gebildeten Fonds, oder, wenn die getöteten Tiere noch nicht von der Krankheit befallen waren, aus der Staatskasse⁴¹).

6. Jagd.

§ 73.

1. Die frühere vielgestaltige Jagdgesetzgebung ist jüngst in einem Gesetze einheitlich geordnet worden⁴². — Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben. Das Recht bildet sonach nunmehr einen Bestandteil des Grundeigentums⁴³. Das Recht wird strafgesetzlich geschützt⁴⁴).

2. Die Jagdausübung ist einer doppelten Einschränkung unterworfen. Sie darf nur in Jagdbezirken stattfinden, die zusammenhängend mindestens 75 ha umfassen. Soweit die Grundflächen nicht demselben Eigentümer gehören (Eigenjagdbezirke), sind sie nach bestimmten Grundsätzen zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammenzulegen, die gemeinsam — in der Regel durch Verpachtung — genutzt werden⁴⁵. Die Jagdausübung ist ferner von Lösung und Mitführung eines für ein Jahr gegen die Gebühr von 15 (bei Ausländern 100), oder für drei Tage von 3 (bei Ausländern 20) Mark ausgestellten Jagdscheins abhängig. Der Ertrag gebührt dem Kreise⁴⁶.

3. Für die einzelnen Wildarten sind bestimmte Schonzeiten festgesetzt⁴⁷).

4. Gegen Wildschaden sind mehrfache Schutzmittel gegeben; auch ist der durch Schwarz-, Hirsch- und Rehwild und Fasanen angerichtete Schaden von den Grundbesitzern eines gemeinschaft-

⁴¹ ViehseuchenG. 26. Juni 09 (RGBl. 519), dessen Inkrafttreten einstweilen ausgesetzt ist, da die Ausführungsvorschriften noch nicht erlassen sind; preuß. G. 12. März 81 (GS. 128 u. 178) u. 18. Juni 94 (GS. 115).

⁴² JagdD. 15. Juli 07 (GS. 207). Hannover u. Hohenzollern haben besondere Jagdordnungen.

⁴³ JagdD. § 2.

⁴⁴ StGB. § 292—295 u. 368¹⁰ u. 11.

⁴⁵ JagdD. § 3—28.

⁴⁶ Daf. § 29—38.

⁴⁷ Daf. § 39—50.

lichen Jagdbezirks den Geschädigten nach Verhältnis der Fläche zu ersetzen⁴⁸⁾.

7. Fischerei.

§ 74.

1. Das Fischereirecht, welches da, wo keine besondere Berechtigung vorhanden ist, der Gemeinde zusteht, ist strafgesetzmäßig geschützt⁴⁹⁾.

2. Der Fischerei ist in neuerer Zeit eine erhöhte Fürsorge zugewendet. Die Fischwasser sind vor Störungen und Verunreinigungen geschützt, der Fischereibetrieb ist zur Erhaltung und Vermehrung des Bestandes mehrfachen Einschränkungen unterworfen, und die Beaufsichtigung der Fischerei näher geordnet (Fischereipolizei). Mehrere Berechtigte können zu besserer Erreichung dieser Zwecke zu Fischereigenossenschaften vereinigt werden⁵⁰⁾.

V. Gewerbe.

1. Einleitung.

§ 75.

1. Gewerbe ist die auf Verarbeitung der rohen Erzeugnisse gerichtete Tätigkeit; die Gesamtheit der Gewerbebetriebe auf einem bestimmten Gebiete heißt Industrie. Das Groß- (Fabrik-) Gewerbe setzt einen gewissen Aufwand an Kapital und in der Regel die Anwendung von Maschinen voraus, während im Kleingewerbe (Handwerk) die persönliche Arbeit des Gewerbetreibenden überwiegt.

2. Die Verwaltung des Gewerbewesens wird im Reiche durch das Reichsamt des Innern, in Preußen durch den Minister für Handel und Gewerbe¹⁾ wahrgenommen. Als technisches

⁴⁸⁾ JagdD. § 51—68.

⁴⁹⁾ StGB. § 296 u. 370⁴.

⁵⁰⁾ FischereiG. 30. Mai 74 (GS. 197) nebst G. 30. März 80 (GS. 228) u. provinziellen Ausführungsverordnungen.

¹⁾ Für einige Gewerbe ist der Minister des Innern zuständig. Die technischen Hochschulen stehen unter dem Kultusminister.

Organ steht diesem das Landesgewerbeamt zur Seite²⁾, während bei den Regierungspräsidenten Gewerberäte und zu deren Unterstützung Gewerbeinspektoren angestellt sind.

3. Nachdem die mannigfaltigen Einschränkungen, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Gewerbebetrieb belasteten, durch die Stein-Gardenbergische (§ 62¹⁾) und die spätere Gesetzgebung größtenteils fortgeräumt waren, ist in der Reichsgewerbeordnung der Grundsatz der Gewerbefreiheit in vollstem Maße zur Anerkennung gelangt. Die Anforderungen des tatsächlichen Lebens hatten dabei indessen nur ungenügende Berücksichtigung gefunden. Zahlreiche Ergänzungen sind dadurch notwendig geworden, in denen zugleich den an den Staat herangetretenen sozialen Aufgaben (§ 62¹⁾) vermehrte Rechnung getragen worden ist³⁾.

2. Gewerbepolizei.

§ 76.

1. Die Gewerbepolizei, welche die zum Schutz gegen mögliche Gefahren und Nachteile notwendigen Einschränkungen der Gewerbefreiheit umfaßt, ist für den stehenden und den im Umherziehen ausgeübten Gewerbebetrieb verschieden gestaltet.

2. Der Beginn jedes stehenden Gewerbes ist unter Angabe des Betriebsorts der Gemeindebehörde anzuzeigen und kann, wenn er ohne die etwa erforderliche Genehmigung begonnen wird, polizeilich gehindert werden⁴⁾. Diese Genehmigung erscheint teils von der Lage der Betriebsstätte (gewerblichen Anlage), teils von der Persönlichkeit des Gewerbetreibenden abhängig.

3. Gewerbliche Anlagen, die mit erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum verbunden sind, werden erst nach polizeilicher Prüfung und auf

²⁾ B. 20. März 05 (GS. 173).

³⁾ RGewerbeD. (21. Juni 69, in neuer Fassung veröffentlicht) 00 (RGW. 871); AusfAnw. 1. Mai 04 (MW. 201).

⁴⁾ RGewD. § 14 u. 15.

Grund eines besonderen Verfahrens zugelassen. Gleiches gilt von Dampfkesseln, bei denen das besondere Verfahren fortfällt, dagegen eine periodisch wiederkehrende Untersuchung vorgeschrieben ist⁵⁾.

4. Die Genehmigung für einzelne Gewerbetreibende wird, wo sie auf einem Befähigungsnachweise beruht, wie bei Medizinalpersonen und Seeschiffen (§ 50¹ u. 82³⁾), als Approbation, sonst als Konzession bezeichnet. Der Konzession bedürfen Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirte und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus, Händler mit Gift oder Sprengstoffen, Pfandleiher, Stellenvermittler, während Trödlern, Rechtskonsulenten, Auktionatoren, Bauunternehmern und Bauleitern bei tatsächlich erwiesener Unzuverlässigkeit der Gewerbebetrieb untersagt werden kann. In der Befugnis zum stehenden Gewerbebetriebe liegt das Recht, Stellvertreter zu bestellen und nach Ausstellung einer Legitimationskarte selbst oder durch Reisende für das Geschäft Waren aufzukaufen oder Warenbestellungen zu suchen⁶⁾.

5. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen umfaßt die außerhalb des Gemeindebezirks ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung stattfindende gewerbliche Tätigkeit. Er ist durch einen Wandergewebeschein bedingt, der unter bestimmten Voraussetzungen von dem Regierungspräsidenten auf das Kalenderjahr und für das ganze Reich ausgestellt und zugleich bei Entrichtung der Gewerbesteuer benutzt wird. Zum Feilbieten roher oder selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft bedarf es keines solchen Scheins. Andererseits bestehen für Schaufstellungen ohne höheres Kunstinteresse, sowie für Wanderlager weitergehende Einschränkungen⁷⁾.

⁵⁾ Daf. § 16—28, 49—52 u. 54 u. G. 3. Mai 72 (GS. 515); polizeiliche Bestimmungen zwei Bef. 17. Dez. 08 (RGW. 09 S. 3 u. 51).

⁶⁾ RGewD. § 29—48, 53, 54, insbes. Pfandleiher Pr. G. 17. März 81 (GS. 265), Stellenvermittler RG. 2. Juni 10 (RGW. 860), Bauunternehmer u. Bauleiter RG. 7. Jan. 07 (RGW. 3).

⁷⁾ RGewD. Tit. III (§ 55—63). — Gewerbesteuer § 30^{3b} d. W.

3. Innungen.

§ 77.

Die Innungen, die in ihrer Ausartung vielfach zum Hindernis einer freien Entwicklung der Gewerbe geworden und deshalb jeder öffentlich rechtlichen Bedeutung entkleidet waren, haben, da sie andererseits als Förderungsmittel der gewerblichen Interessen nicht entbehrt werden konnten, in der neueren Gesetzgebung wieder größere Beachtung gefunden. Sie besitzen das Recht der juristischen Persönlichkeit und der zwangsweisen Einziehung der Beiträge. Statt der freien können Zwangsinnungen für alle Handwerker gleicher oder verwandter Gewerbe gebildet werden, wenn die Mehrheit der Beteiligten zustimmt. Mehrere Innungen können zu Innungsausschüssen oder Innungsverbänden zusammen treten. Für größere Bezirke werden zur Vertretung der Interessen der Handwerker Handwerkskammern errichtet⁸⁾.

4. Gewerbliche Arbeiter.

§ 78.

1. Der Arbeitsvertrag ist Gegenstand der freien Vereinbarung. Das Verbot der Vereinigung und Arbeitseinstellung zur Erlangung günstigerer Lohnbedingungen ist aufgehoben (Kollisionsrecht). Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage. Vertragsbruch macht für den erwachsenden Schaden verantwortlich. Minderjährige Arbeiter müssen ein Arbeitsbuch führen, in das Ein- und Austritt einzutragen sind. Die Sonntagsarbeit, zu der keine Verpflichtung stattfindet, ist mehrfach eingeschränkt. Die Lohnzahlung darf nur in bar — nicht in Waren (Trucksystem) — erfolgen. Für bestimmte Gewerbe können Lohnbücher oder Arbeitszettel eingeführt werden. Im Interesse des Arbeiterschutzes haben die Gewerbeunternehmer alle erforderlichen Einrichtungen zur Sicherung von Leben und Gesundheit und zur Aufrechterhaltung von Sitte und Anstand zu treffen. Die Rechte und Pflichten der Arbeiter in Fabriken und offenen Verkaufsstellen

⁸⁾ RGewD. Tit. IV (§ 81—104n).

sind durch Arbeitsordnungen unter Mitwirkung der Arbeiterschaft festzustellen. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist, so lange sie unter 13 Jahren oder schulpflichtig sind, verboten, ferner bis zum Alter von 16 Jahren bezüglich ihrer Dauer und Art mehrfach eingeschränkt. Letzteres gilt auch von der Beschäftigung der Arbeiterinnen. Offene Verkaufsstellen müssen von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen sein; den darin Beschäftigten ist nach der täglichen Arbeitszeit eine mindestens zehnstündige ununterbrochene Ruhezeit zu gewähren. Lehrlinge sind der Zucht des Meisters unterworfen, müssen aber von diesem gehörig unterwiesen und beaufsichtigt werden. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Lehrzeit dauert regelmäßig 3 Jahre. Nur Handwerker über 24 Jahre, die die Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden oder das Gewerbe 5 Jahre selbständig oder als Werkmeister ausgeübt haben, dürfen Lehrlinge halten und nur diese Handwerker dürfen sich, wenn sie das Handwerk schon vor dem Gesetz selbständig ausgeübt oder die Meisterprüfung bestanden haben, Meister nennen⁹⁾. — Zur Entscheidung und Vermittelung der auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Streitigkeiten können für eine oder mehrere Gemeinden oder für weitere Kommunalverbände durch Statut oder auf Antrag der Beteiligten durch die Landeszentralbehörde Gewerbegerichte eingeführt werden. In Gemeinden über 20000 Einwohnern müssen sie errichtet werden. Wo solche nicht bestehen, können die Beteiligten die vorläufige Entscheidung der Gemeindebehörde nachsuchen¹⁰⁾.

2. Den nachteiligen Einwirkungen der Erwerbsunfähigkeit des Arbeiters soll die Arbeiterversicherung vorbeugen. — Für alle dauernd gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten und nicht bei Innungs-, Knappschafts- oder eingeschriebenen Hilfskassen versicherten gewerblichen Arbeiter besteht die Verpflichtung zur

⁹⁾ Das. Tit. VII (§ 105—141f), bezüglich des Handwerks ergänzt G. 30. Mai, u. bezüglich des Arbeiterrechtes G. 28. Dez. 08 (RGW. 356 u. 667). — Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben G. 30. März 03 (RGW. 113).

¹⁰⁾ RG. 29. Juli 90, mit Änderungen neu veröffentlicht 01 (RGW. 353).

Krankenversicherung. Die Versicherung findet bei den dieserhalb errichteten Fabrik-, Bau- und Ortskrankenkassen und, wo diese fehlen, bei der Gemeinde statt. Die Arbeitgeber haben ihre Arbeiter bei der Kasse an- und abzumelden und zu deren Versicherungsbeiträgen $\frac{1}{3}$ zuzuschließen. Die Krankenunterstützung, die für längstens 26 Wochen gewährt wird, erfolgt durch Aufnahme in ein Krankenhaus oder Gewährung freier ärztlicher Behandlung nebst Arznei und bei Erwerbsunfähigkeit eines Krankengeldes¹¹⁾. — Dazu tritt die Unfallversicherung. Arbeiter und Betriebsbeamte mit Jahresverdienst bis zu 3000 M., die in Gewerbebetrieben (Fabriken, Steinbrüchen, Bergwerken, Gruben, Bau- und Beförderungsbetrieben), in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bei Tief- oder auf eigene Unternehmung betriebenen Bauten und auf Seefahrzeugen beschäftigt werden, müssen von den Unternehmern gegen Unfälle versichert werden, die sie durch Tötung oder Körperverletzung erleiden. Die Entschädigungen, die bei Verletzungen Aufnahme in ein Krankenhaus oder freie Heilung nebst einer Rente, bei Tötungen die Beerdigungskosten nebst einer Rente an die Hinterbliebenen umfassen, werden durch Umlage auf die Versicherungspflichtigen aufgebracht, die dieserhalb bei gleichen oder verwandten Betrieben innerhalb bestimmter Bezirke zu Berufsgenossenschaften vereinigt sind. Diese können in örtlich abgegrenzte Sektionen eingeteilt werden und Vertrauensmänner als örtliche Organe einsetzen. Für die Seeunfallversicherung besteht nur eine Berufsgenossenschaft, während in der Land- und Forstwirtschaft eine örtliche Abgrenzung stattfindet. Für letztere Versicherung bilden in Preußen die Provinzen die Berufsgenossenschaften und die Kreise die Sektionen; innerhalb dieser kann die Verwaltung den Kreis- und Provinzialausschüssen übertragen und der Bedarf durch Zuschläge zu den direkten Staats-

¹¹⁾ RG. (15. Juni 83, mit Ergänzung) neu veröffentlicht 92 (RGBl. 417), geändert G. 25. Mai 03 (RGBl. 233); land- u. forstwirtschaftliche Arbeiter können der Krankenversicherung durch Statut unterworfen werden § 2 u. RG. 5. Mai 86 (RGBl. 132) § 133—142. — Eingeschriebene Hilfskassen RG. 7. April 76 (RGBl. 125) u. 1. Juni 84 (RGBl. 54).

und Kommunalsteuern aufgebracht werden¹²). Für Reichs- und Staatsbeamte, welche die Entschädigung unmittelbar vom Reich oder Staate erhalten, ist die Unfallversicherung besonders geregelt¹³). Das gleiche gilt von der Unfallversicherung der Gefangenen¹⁴). — Die dritte Einrichtung bildet die Invalidenversicherung. Durch diese wird allen gegen Lohn beschäftigten Arbeitern, Gesellen, Lehrlingen und Dienftboten bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, die in der Kranken- oder Unfallversicherung keine Abhilfe findet, eine Invalidenrente, sonst bei Vollendung des 70. Lebensjahres eine Altersrente gewährt. Die Mittel werden unter Zuschuß des Reichs in der Weise von den Arbeitgebern und den Arbeitern aufgebracht, daß erstere den wöchentlichen Beitrag durch Einkleben von Wertmarken in eine vom Arbeiter zu führende Quittungskarte entrichten, wobei sie die Hälfte des Preises vom Lohn abziehen dürfen¹⁵). — Zur Entscheidung von Streitigkeiten im Gebiete der Unfall- und der Invalidenversicherung sind örtlich abgegrenzte Schiedsgerichte eingesetzt; die oberste Stelle bildet das Reichsversicherungsamt.

5. Förderung der Gewerbe.

§ 79.

1. Die gewerbliche Ausbildung wird durch die technischen Unterrichtsanstalten vermittelt. Technische Hochschulen zur höheren (akademischen) Ausbildung auf gewerblichem Gebiete bestehen in Berlin, Danzig, Hannover und Aachen¹), während die Baugewerk- und gewerblichen Fach- und Zeichenschulen für das

¹²) RG. 30. Juni 00, neu veröffentlicht (RGBl. 573), mit Sondergesetzen für die Gewerbeunfallversicherung (RGBl. 585), die UB. für Land- u. Forstwirtschaft (RGBl. 641), die Bau-UB. (RGBl. 698) und die See-UB. (RGBl. 716).

¹³) RG. 18. Juni 01 (RGBl. 211) u. preussische Staatsbeamte G. 2. Juni 02 (GS. 153).

¹⁴) RG. 20. Juni 00 (RGBl. 536).

¹⁵) RG. (22. Juni 89, mit Ergänzungen) neu veröffentlicht 99 (RGBl. 463). Der aus den Zollerhöhungen (§ 314b) zu erwartende Mehretrag soll zur Durchführung der Witwen- u. Waisenversorgung verwendet werden RGBl. 25. Dez. 02 (RGBl. 303) § 15 u. G. 11. Dez. 09 (RGBl. 973).

praktische Leben ausbilden sollen. — Der Staat unterstützt ferner die Gewerbevereine und hat in neuerer Zeit insbesondere das Kunstgewerbe durch Unterrichtsanstalten und Sammlungen zu fördern gesucht.

2. Das gewerbliche Eigentum ist gegen unbefugte Nachahmung gesichert¹⁶). Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung zulassen, sind durch Patente geschützt. Diese werden durch das Patentamt in Berlin erteilt und gewähren dem Inhaber das Recht, die Erfindung 15 Jahre hindurch ausschließlich auszunutzen. Die Verletzung des Patentrechts begründet neben dem Anspruch auf Schadenersatz auch die strafrechtliche Verfolgung¹⁷). Ähnlichen Schutz genießen im Fall der Eintragung in die dieserhalb öffentlich von den Amtsgerichten geführten Musterregister die Muster und Modelle¹⁸) und die Gebrauchsmuster¹⁹), sowie solche Warenbezeichnungen (Marken), die von den in die Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden zur Eintragung angemeldet werden²⁰).

3. Ein weiterer Schutz ist den Gewerbetreibenden durch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs geworden, indem ihnen gegen gewisse auf Täuschung beruhende schädigende Handlungen anderer Gewerbetreibender der Antrag auf Unterlassung, Schadenersatz und auf strafrechtliche Verfolgung gewährt ist²¹).

VI. Handel.

§ 80.

1. Die Verwaltung des Handelswesens wird für den Außenhandel durch das Auswärtige Amt und die Konsulate, für

¹⁶) Für den Schutz im zwischenstaatlichen Verkehre ist das Reich der von der Mehrzahl der Kulturstaaten abgeschlossenen Übereinkunft 20. März 83 beigetreten (Bef. 9. April 03 (RGBl. 147).

¹⁷) RPatG. 7. April 91 (RGBl. 79); Patentanwälte RG. 21. Mai 00 (RGBl. 233).

¹⁸) RG. 11. Jan. 76 (RGBl. 11).

¹⁹) RG. 1. Juni 91 (RGBl. 349).

²⁰) RG. 12. Mai 94 (RGBl. 441). Handelsregister § 80² d. W.

²¹) RG. 7. Juni 09 (RGBl. 499).

den Binnenhandel durch den Minister für Handel und Gewerbe und die allgemeinen Landesbehörden geführt. Für Entscheidung und Vermittelung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen und Lehrlingen können Kaufmannsgerichte nach ähnlichen Grundsätzen wie die für Gewerbegerichte maßgebenden (§ 78¹) errichtet werden²²). Zur Vertretung der Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden und zur Vermittelung zwischen ihnen und den Behörden bestehen die Handelskammern mit dem Rechte der juristischen Personen. Ihre Errichtung erfolgt nach Bedürfnis durch den Handelsminister; die Mitglieder werden von den in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten (Nr. 2) auf 6 Jahre gewählt²³).

2. Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Handels finden in den Handelsverträgen, die privatrechtlichen im Handelsrecht ihre Ordnung. Das deutsche Handelsgesetzbuch umfaßt außer dem Seerecht (§ 82³) den Handelsstand, die Handelsgesellschaften und die Handelsgeschäfte. Kaufleute und Handelsgesellschaften sind in die öffentlich von den Amtsgerichten geführten Handelsregister einzutragen²⁴).

3. Für den Handel bestehen verschiedene Einrichtungen. Die Jahr- und Wochenmärkte, die eine besondere Genehmigung erfordern, genießen im Interesse des Verkehrs mehrfache Begünstigungen²⁵). Märkte für Abschluß der Geldgeschäfte sind die Börsen. Der Mißbrauch des Börsenverkehrs zu Übervorteilungen und gefährlichen Glücksspielen hat zu dessen strengerer Überwachung geführt²⁶). Einrichtungen von allgemeinerer, über den

²²) G. 6. Juli 04 (RGBl. 266).

²³) G. (24. Feb. 70, mit Ergänzung) neu veröffentlicht 97 (GS. 355). In einigen Handelsstädten bestehen kaufmännische Korporationen.

²⁴) HGB. 10. Mai 97 (RGBl. 219), preuß. AusfG. 24. Sept. 99 (GS. 303). — Kammern für Handelsfachen § 36⁵ b. W.

²⁵) RWend. (Ann. 3) § 64—71 u. preuß. G. üb. Marktstandsgelder 26. April 72 (GS. 513).

²⁶) RBörsenG. (22. Juni 96, in neuer Fassung veröffentlicht) 08 (RGBl. 215) u. RG. betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere 5. Juli 96 (RGBl. 183).

Handel hinausgehender Bedeutung bilden die Maße und Gewichte und das Münzwesen.

4. Maße und Gewichte sind im Reiche gleichmäßig nach dem Grundsatz der Zehnteilung (Dezimalsystem) festgestellt. Im öffentlichen Verkehr dürfen nur gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereit gehalten werden; Gewerbetreibende dürfen für ihr Gewerbe geeignete ungestempelte Maße, Gewichte und Wagen überhaupt nicht besitzen²⁷⁾. Die Stempelung (Eichung) erfolgt durch besondere Eichungsbehörden nach eigener Ordnung²⁸⁾. — Einer ähnlichen Prüfung und amtlichen Beglaubigung unterliegen der Raumgehalt der Schankgefäße für Wein und Bier in Gast- und Schankwirtschaften²⁹⁾, der Feingehalt der Gold- und Silberwaren³⁰⁾ und die Güte und Verschlässe der Handfeuerwaffen³¹⁾.

5. Das Münzwesen ist unter Zugrundelegung der Zehnteilung und der Goldwährung gleichfalls einheitlich im Reiche geordnet. Für das Wertverhältnis der Münzen ist hiernach nur das Gold maßgebend und Silbermünzen sind gleich Kupfer- und Nickelmünzen nur als Scheidemünzen in beschränktem, den Wert des Münzvorrats nicht beeinflussendem Umfange zugelassen. Bei den Reichs- und Landesstaaten werden Silbermünzen in jedem Betrage

²⁷⁾ RMaß- u. Gewichtsd. 30. Mai 08 (RGBl. 349); die Inkraftsetzung ist kaiserliches vorbehalten. — Längenmaß: das Meter (m), geteilt in 100 Zentimeter (cm) u. 1000 Millimeter (mm) u. vervielfacht 1000 ein Kilometer (km); Flächenmaß: das Quadratmeter (qm), vervielfacht 100 ein Ar (a) u. 10000 ein Hektar (ha); Körpermaß: das Kubikmeter (cbm), als Hohlmaß geteilt in 1000 Liter (l), deren 100 ein Hektoliter (hl) bilden. Gewicht: das Kilogramm (kg) = 1000 Gramm (g); ein g = 1000 Milligramm (mg); 1000 kg bilden eine Tonne (t). — Einheiten für elektrische Messungen (Ohm, Volt und Ampere) RG. 1. Juni 98 (RGBl. 905).

²⁸⁾ EichD. 17. Dez. 84 (RGBl. 85 Beil. zu Nr. 5) nebst Lage 28. Dez. 84 (daf.).

²⁹⁾ RG. 20. Juli 81 (RGBl. 249), erg. 24. Juli 09 (RGBl. 891).

³⁰⁾ RG. 16. Juli 84 (RGBl. 120).

³¹⁾ RG. 19. Mai 91 (RGBl. 109).

angenommen, sonst brauchen sie nur bis 20 M., Kupfer- und Nickelmünzen nur bis zu 1 M. in Zahlung genommen zu werden³²⁾.

VII. Verkehr.

1. Einleitung.

§ 81.

Als Mittel des Verkehrs kommen Schifffahrt, Wege, Eisenbahnen und Post und Telegraph in Betracht. Die Bedeutung der Verkehrswege für das Gemeinwohl läßt das wichtige Recht der zwangsweisen Eigentumsentziehung (Enteignung) vorzugsweise hier zur Anwendung kommen. Das Eigentum ist unverfeßlich und darf nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung entzogen werden³³⁾. Das Enteignungsverfahren, das sowohl die Zulässigkeit der Enteignung, als die Höhe der Entschädigung festzustellen hat, ruht in der Hand der Verwaltungsbehörden; doch steht über die Entschädigung beiden Teilen binnen 6 Monaten der Rechtsweg offen. Auf gleichem Wege können später hervortretende Nachteile binnen 3 Jahren geltend gemacht werden³⁴⁾.

2. Schifffahrt.

§ 82.

1. Zu den Schifffahrtsanlagen gehören die Häfen, Strombauwerke und Kanäle. In den Seehäfen haben alle deutschen Schiffe gleiche Rechte. Die Abgaben in diesen dürfen die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen³⁵⁾.

2. Die Schifffahrts-, Hafen- und Strompolizei wird

³²⁾ RMünzG. 1. Juni 09 (RGBl. 507). — Die Mark (M.) wird in 100 Pfennige geteilt, Goldmünzen werden zu 20 u. 10 M., Silbermünzen zu 5, 3, 2, u. 1 M. u. 50 Pf., Nickelmünzen zu 25, 10 u. 5 Pf. und Kupfermünzen zu 2 u. 1 Pf. ausgeprägt. Papiergeld § 32⁴ d. B.

³³⁾ BU. Art. 9.

³⁴⁾ G. 11. Juni 74 (GS. 221).

³⁵⁾ RVerf. Art. 54. — Befugnisse der Strombauverwaltung G. 20. Aug. 83 (GS. 333). — Bestrafung wie Anm. 44.

unmittelbar von den Ober- und den Regierungspräsidenten gehandhabt.

3. In betreff der Seeschifffahrt bilden alle deutschen Kaufahrteischiffe eine einheitliche Handelsflotte und genießen mit ihrer Flagge zur See den gemeinsamen Schutz des Reichs. Die Flagge ist schwarz=weiß=rot und bezeichnet die Nationalität der Schiffe, die auf der Reichsangehörigkeit der Eigentümer und der Eintragung in die öffentlich von den Amtsgerichten geführten Schiffsregister beruht³⁶). — Dem Schutze der Seeschifffahrt dienen verschiedene Einrichtungen³⁷). Die deutsche Seewarte in Hamburg ist zur Förderung der Kenntnis des Meeres und der Witterung im Interesse der Schifffahrt bestimmt. Die Ursachen der Seeunfälle werden durch Seeämter festgestellt, die berechtigt sind, den dabei schuldig befundenen Schiffern und Steuerleuten die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes zu entziehen. Beschwerden dagegen gehen an das Oberseeamt in Berlin³⁸). Bei Strandungen erfolgt die Rettung und Bergung durch Strandämter³⁹). Die Ladungsfähigkeit der Seeschiffe wird durch Vermessung festgestellt⁴⁰). Seeschiffer, Seesteuerleute, Lotsen und Maschinisten auf Seedampfern müssen ihre Befähigung durch Prüfungen nachweisen⁴¹). — Die Verhältnisse der Schiffsmannschaft sind näher geregelt; als Behörden bestehen die Seemannsämter⁴²).

4. Die Binnenschifffahrt auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung.

³⁶) RVerf. Art. 47, 54, 55, RG. 22. Juni 99 (RGW. 319); der Seehandel wird im HGB. (Anm. 24) Buch 4 (§ 474—905), erg. G. 2. Juni 02 (RGW. 218) u. (Seeversicherung) 30. Mai 08 (RGW. 307) geregelt.

³⁷) Zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erging die SeeStraßenD. 06 (RGW. 115).

³⁸) RG. 27. Juli 77 (RGW. 549) u. 11. Juni 78 (RGW. 109).

³⁹) StrandD. 17. Mai 74 (RGW. 73).

⁴⁰) Schiffs=VermD. 20. Juni 88, mit Ergänzung neu veröffentlicht 95 (RGW. 161).

⁴¹) RGewD. (Anm. 3) § 31 u. 40.

⁴²) SeemannsD. 2. Juni 02 (RGW. 175) nebst G. v. demj. Tage betr. Beförderung heimzuschaffender Seeleute (RGW. 212) u. Stellungsvermittlung für Schiffsleute (RGW. 215).

Ihre privatrechtlichen Verhältnisse sind neuregelt⁴³⁾. Abgaben dürfen auf schiffbaren Wasserstraßen nur für Benutzung der Verkehrsanstalten erhoben werden und die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen⁴⁴⁾.

3. Wege.

§ 83.

1. Die Wege zerfallen nach ihrer Bestimmung in öffentliche und private, nach der Bauart in Kunststraßen (Chausséen) und Wege, und nach der Unterhaltungspflicht in Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindestraßen. Die staatliche Fürsorge erstreckt sich auf die Regelung der Wegepflicht, auf Feststellung der Grundsätze für den Wegebau und auf den Schutz der Wege durch die Wegepolizei.

2. Die Wegepflicht hat sich trotz der verschiedenartigen Bestimmungen in den einzelnen Landesteilen mehr und mehr zur Gemeindepflicht herausgebildet. Die beschränkte Leistungsfähigkeit der Gemeindeverbände hat mehrfach die Vereinigung zu größeren Wegeverbänden, vor allem aber das Eintreten der Kreise und Provinzen in die Wegepflicht zur Folge gehabt. Nachdem die wichtigsten Straßen, die früher der Staat gebaut und unterhalten hatte, unter Zuweisung entsprechender Fonds den Provinzen zur Verwaltung übertragen und die minder wichtigen, aber gleichwohl dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege größtenteils von den Kreisen in Bau und Unterhaltung übernommen waren, sind nur die unbedeutenderen als Gemeindegewege verblieben. Daneben wird der Gemeinde- und Kreiswegebau durch Beihilfen von den Kreisen und Provinzen unterstützt und gefördert⁴⁵⁾. Neben dieser ordentlichen besteht eine außerordentliche Wege-

⁴³⁾ Gesetz 15. Juni 95 für die Binnenschifffahrt, mit Änderungen (gem. § 34, Anm. 5) neu veröffentlicht 98 (RGBl. 868) u. für die Flößerei (RGBl. 95 S. 341).

⁴⁴⁾ RVerf. Art. 4⁹ u. 54. — Strafen u. Strafverfahren bei Verkehrsabgaben G. 2. Mai 00 (GS. 123).

⁴⁵⁾ G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 4¹ u. 18—25. — WegeD. für die Prov. Westpreußen 27. Sept. 05 (GS. 357), Posen 15. Juli 07 (GS. 243) u. Sachsen 11. Juli 91 (GS. 316); ähnliche Grundsätze gelten

pflcht für solche Betriebe, welche die Wege in erheblicher Weise dauernd abnutzen⁴⁶⁾.

3. Der Wegebau setzt neben der Beschaffung der erforderlichen Grundstücke und Baustoffe⁴⁷⁾ die Beobachtung bestimmter technischer Grundsätze voraus, die auf möglichst billige und zweckentsprechende Herstellung und Erhaltung der Wege gerichtet, sonst nach Verkehrsbedürfnissen und Bodenverhältnissen verschieden gestaltet sind.

4. Die von den allgemeinen Landesbehörden verwaltete Wegepolizei bezweckt die nötigenfalls im Zwangswege herbeizuführende Unterhaltung der Wege durch die Pflichtigen⁴⁷⁾ und den Schutz der Wege und des Verkehrs auf diesen⁴⁸⁾. Reichsgesetzlich ist die Zulassung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer, sowie die Haftpflicht für die durch den Betrieb verursachten Schäden geregelt⁴⁹⁾. Mehrfach weitergehende Vorschriften bedingt die Chausseepolizei, die insbesondere für gewerbsmäßiges Fuhrwerk eine im Verhältnis der Ladung stehende Breite der Radfelgen vorschreibt⁵⁰⁾, während die Straßenpolizei wegen des regeren Verkehrs in größeren bewohnten Ortschaften daneben den Rücksichten der Unfall-, Ordnungs-, Sitten- und Gesundheitspolizei besondere Rechnung trägt⁵¹⁾.

4. Eisenbahnen.

§ 84.

1. Die Eisenbahnen entstanden zunächst als Privatunternehmungen. Später trat neben ihnen der Staat als Unternehmer

in den neuen Provinzen; sonst gelten ältere Provinzialgesetze u., wo diese fehlen, das Landrecht II 15.

⁴⁶⁾ G. 18. Aug. 02 (GS. 315).

⁴⁷⁾ JustG. (§ 8 Anm. 18 d. B.) § 56 u. 57.

⁴⁸⁾ StGB. § 304, 305, 321, 326, 366 2. 3, 5, 9, 10, § 367¹² u. 370¹ u. 2. — Verkehrsabgaben wie Anm. 44.

⁴⁹⁾ G. 3. Mai 09 (RGBl. 437).

⁵⁰⁾ G. 20. Juni 87 (GS. 301) für die älteren Provinzen. Ähnliche Vorschrift für Schleswig-Holstein u. Hannover.

⁵¹⁾ StGB. § 366 2-5, 8-10, § 367¹² u. Straßenpolizeiordnungen. — § 46⁶, 47 u. 49 d. B.

auf. Demnächst hat dieser alle bedeutenderen Linien an sich gezogen und so das Staatsbahnsystem für Preußen zu voller Durchführung gebracht. Dabei ist festgesetzt, daß die Überschüsse der Eisenbahnverwaltung, um größeren Schwankungen im Staatshaushalt vorzubeugen, mit einem bestimmten Teil zur Verzinsung und Tilgung der durch die Eisenbahnübernahme erwachsenen Staatsschuld zu verwenden sind. Ferner wurden zur Wahrung der Interessen der bei der Eisenbahnbeförderung Beteiligten Bezirks-eisenbahnräte und ein Landeseisenbahnrat als Beiräte der Staatsbehörden eingesetzt⁵²⁾. Die mit dem Staatsbahnsystem möglich gewordene einheitliche Leitung des Eisenbahnwesens hat verschiedene bei Anlage und Betrieb der Bahnen hervorgetretene Mängel beseitigt, mehrfache Verbesserungen und Erleichterungen des Verkehrs angebahnt und so günstige finanzielle Ergebnisse geliefert, daß neben den Hauptbahnen zahlreiche weniger gewinnbringende Nebenbahnen (Sekundärbahnen) in Angriff genommen werden konnten. Für die nur dem örtlichen Verkehr dienenden Kleinbahnen bestehen erleichternde Bestimmungen⁵³⁾.

2. In der Verwaltung des Eisenbahnwesens besteht zur Wahrnehmung der dem Reiche vorbehaltenen Einwirkung auf Betrieb und Tarifwesen⁵⁴⁾ das Reichseisenbahnamt. Für Preußen, dem sich Hessen-Darmstadt angeschlossen hat, stehen unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verwaltung der Staatsbahnen 21 Eisenbahndirektionen, deren Präsidenten zugleich als königliche Eisenbahnkommissare die Überwachung der Privatgesellschaften ausüben und das Eisenbahnzentralamt⁵⁵⁾.

3. Die Eisenbahnanlage und die Verhältnisse der Eisenbahngesellschaften sind gesetzlich geregelt. Erstere bedarf der landesherrlichen Genehmigung, der die Zeichnung des Aktienkapitals und der Zusammentritt der Gesellschaft vorausgehen muß. Die Gesellschaft hat das Recht der Enteignung; sie muß

⁵²⁾ G. 27. März u. 1. Juni 82 (G. 214 u. 313).

⁵³⁾ G. 28. Juli 92 (G. 225).

⁵⁴⁾ RVerf. Art 4⁸ u. 41—47.

⁵⁵⁾ A. E. u. Verwaltungsd., neu gefaßt 07 (G. 81).

die Bahn ordnungsmäßig herstellen und unterhalten und die benachbarten Grundbesitzer durch die erforderlichen Anlagen vor entstehenden Nachteilen und Gefahren schützen⁵⁶). Privatbahnen und Kleinbahnen bilden mit allem Zubehör eine Bahneinheit, die veräußert, belastet und der Zwangsvollstreckung unterworfen werden kann⁵⁷).

4. Der Eisenbahnbetrieb ist für das deutsche Reich geregelt; die Bahnpolizei wird von den Beamten der Bahnverwaltung gehandhabt⁵⁸). Bauten und Materiallagerungen in der Nähe der Bahn sind durch Polizeiverordnungen an bestimmte Entfernungen gebunden. — Die Eisenbahntarife sollen möglichst niedrig und gleichmäßig festgestellt, insbesondere bei größeren Entfernungen für die im wirtschaftlichen Verkehr unerläßlichen Roherzeugnisse (Kohlen, Erze, Düngemittel) und für Notstands- und Militärbeförderungen herabgesetzt werden⁵⁴). Der Übergang zum Staatsbahnsystem hat die Schwierigkeiten der Tarifregelung wesentlich erleichtert.

5. Post und Telegraph.

§ 85.

1. Post und Telegraph bilden einheitliche Reichsverkehrsanstalten, die mit einzelnen Vorbehalten zugunsten Bayerns und Württembergs unter oberer Leitung des Kaisers für Rechnung des Reichs verwaltet werden⁵⁹). — Die Reichspost ist durch den Weltpostverein mit nahezu sämtlichen Staaten der Erde zu einer internationalen Verbindung zusammengetreten, innerhalb deren Postsendungen nach gleichmäßigen Grundsätzen und zu einheitlichen, niedrigen Taxen versendet werden⁶⁰). Auf ähnlichen Grundsätzen beruht der internationale Telegraphenverein.

⁵⁶) G. 3. Nov. 38 (GS. 505), in die neuen Prov. eingeführt. — Eisenbahnabgabe § 30^{4a} d. W.

⁵⁷) G. (19. Aug. 95, mit Ergänzungen) neu veröffentlicht 02 (GS. 238).

⁵⁸) BetriebsD. 5. Juli 92 (RGW. 691—785). — VerkehrsD. 23. Dez. 08 (RGW. 09 S. 93).

⁵⁹) RVerf. Art. 4¹⁰ u. 48—51.

⁶⁰) Weltpostvertrag 26. Mai 06 (RGW. 07 S. 593—719).

2. Die Post= ist mit der Telegraphenverwaltung verbunden. Oberste Reichsbehörde ist das Reichspostamt. Unter diesem stehen die, in Preußen meist für die Regierungsbezirke eingerichteten, Oberpostdirektionen, unter diesen die Postämter, die gleich den — nur von Privaten verwalteten — Postagenturen zur unmittelbaren Handhabung des Post= und Telegraphenbetriebes bestimmt sind.

3. Im Postbetriebe beschränkt sich der Postzwang auf das Verbot, verschlossene Briefe und Zeitungen gegen Bezahlung zwischen verschiedenen Orten oder innerhalb dieser anders als durch die Post zu versenden. Die Eisenbahnen müssen für Postpäckereien mit jedem Zuge einen Wagen unentgeltlich befördern. Das Briefgeheimnis ist unbeschadet der im Strafprozeß und Konkurse zulässigen Beschlagnahme unverletzlich. Für Schäden leistet die Post eine bestimmte Gewähr. Post- und Portohinterziehungen unterliegen mit Vorbehalt des Rechtsweges einem Verwaltungsstrafverfahren⁶¹). — Die Portosätze sind nach gleichmäßigen Grundsätzen festgestellt⁶²) und die Portofreiheiten grundsätzlich beseitigt⁶³). — Seit 1. Januar 1909 ist ein Scheckverkehr durch die Post eingerichtet⁶⁴).

4. Das Recht Telegraphenanlagen oder die diesen gleichgestellten Fernsprechanstalten (Telephone) zu errichten steht ausschließlich dem Reiche zu, kann aber im Einzelfalle an andere Unternehmer verliehen werden⁶⁵). Die wichtigeren Leitungen sind neuerdings zu größerer Sicherheit unterirdisch geführt. Der Telegraphenverwaltung ist ein Mitbenutzungsrecht an öffentlichen

⁶¹) RPostG. 28. Okt. 71 (RGBl. 347), RG. 20. Dez. 75 (RGBl. 318) u. 20. Dez. 99 (RGBl. 715); dazu PostD. 20. März 00, mehrfach ergänzt.

⁶²) Post-TarG. 28. Okt. 71 (RGBl. 358) nebst RG. 17. Mai 73 (RGBl. 107) u. 3. Nov. 74 (RGBl. 127 u. 134).

⁶³) BG. 5. Juni 69 (SGBL. 141).

⁶⁴) G. 18. Mai 08 (RGBl. 197) § 2 nebst PostischeckD. 6. Nov. 08 (RGBl. 587).

⁶⁵) RG. 6. April 92 (RGBl. 467), dies gilt auch für Funkentelegraphen 7. März 08 (RGBl. 79).

Wegen eingeräumt⁶⁶). Die Telegraphengebühren sind durch Verordnung geregelt, die Fernsprechgebühren dagegen gesetzlich festgesetzt⁶⁷).

⁶⁶) RG. 18. Dez. 99 (RGBl. 705).

⁶⁷) RG. 20. Dez. 99 (RGBl. 711).

Sachverzeichnis.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten, die eingeklammerten auf die Anmerkungen.

A.

Abgaben, f. Gemeinde-, Kreis- u. Provinzialabgaben u. Steuern.
Abgeordnete, Abgeordnetenhaus 11.
Ablösung 94.
Adel 10.
Agenten, Versicherungs- 88.
Agrargesetzgebung 93.
Akademie des Bauwesens 73, der Künste 86, der Wissenschaften 86.
Aktiengesellschaft 91.
Allgemeines Landrecht 52 (4).
Altersversicherung 107.
Amtsanwalt 54.
Amtsgericht 54.
Amtsvorsteher 63.
Anerbenrecht 95.
Anlagen, gewerbliche 102.
Anleihen 38 u. 49.
Ansiedelungen 73, in Westpreußen u. Posen 94 (22).
Anstehende, f. gemeingefährliche u. übertragbare Krankheiten.
Anstellungsberichtigung 18.
Anwalt, f. Amts-, Rechts- und Staatsanwalt.
Apotheker 72.
Arbeiter, gewerbliche 103.
Arbeiterschutz 104.
Arbeitsbücher 104.
Arbeitshäuser 66.

Armee, f. Heer.

Armenwesen 74.
Ärzte 72.
Aufruhr 67.
Auseinandersehungsbehörden 95.
Aushebung 29 u. 31.
Auswanderung 4.
Auswärtige Angelegenheiten 26.
Ausweisung 3 u. 67.

B.

Banken 90.
Bauwesen 73, Bauunternehmer 103 (6).
Beamte, f. Reichs- u. Staatsbeamte.
Begräbnisplätze 71.
Behörden, f. Reichs- u. Staatsbehörden.
Belagerungszustand 67.
Bergbau 91, Bergwerksabgaben 42 (24).
Berufung im bürgerlichen Streitverfahren 56, Strafverfahren 58, Verwaltungsverfahren 15.
Berufsgenossenschaften 105.
Beschlagnahme 65.
Beschlußverfahren, Verwaltungs-15.
Beschwerden im bürgerl. Streitverfahren 57, Strafverfahren 58, Verwaltungsverfahren 15.
Besoldungsordnungen im Reiche 7 (17), im preuß. Staate 19 (31).

Besondere Gerichte 53.
 Besonders bürgerliches Streitver-
 fahren 57, Strafverfahren 58.
 Besserungsanstalten 66.
 Besteuerung 39 ff.
 Bettelrei 74.
 Beurkundung des Personenstandes
 60.
 Bewässerung 97.
 Bezirksausschuß 14 u. 15.
 Binnenschiffahrt 112.
 Bischof 78.
 Blindenanstalten 73.
 Börse 109, Börsensteuer 45.
 Brandversicherungsanstalten 89.
 Branntweinsteuer 47
 Brausteuern 47.
 Budgetrecht 36.
 Bund, deutscher 2, norddeutscher 2.
 Bundesamt für Heimatswesen 75.
 Bundesrat 5.
 Bürgerliche Ehrenrechte 52.
 Bürgerliches Gesetzbuch, B. Recht 51.
 Bürgerliches Streitverfahren 56.
 Bürgermeister 22.
 Bürgerrecht 22.
 Bürgerschulen, höhere 84.

C.

Chausséen 113.
 Code civil 52, (4).

D.

Dampfkessel 103.
 Deichwesen 97.
 Deputation, wissenschaftliche für das
 Medizinalwesen 70.
 Direkte Steuern 40 ff.
 Disziplinarbestrafung der Reichsbe-
 amten 7, der Staatsbeamten 18.
 Domänen, s. Staatsgüter.
 Doppelbesteuerung 40.
 Dreiklassenwahl 11, in Gemeinden
 20.
 Durchsuhung 65.

E.

Eheschließung 60.
 Ehrenrechte, bürgerliche 52.

Eichung 110.
 Eingeschriebene Hilfskassen 106 (11).
 Einjährig-Freiwillige 29.
 Einkommensteuer 42.
 Einquartierung 33.
 Einzelhaft 66.
 Einziehung (Konfiskation) 52.
 Eisenbahnen 114, Eisenbahnabgabe
 42.
 Elß-Lothringen 3 (3).
 Enteignung 111.
 Entlassung aus dem Staatsver-
 bande 9, vorläufige aus der Straf-
 anstalt 66.
 Entwässerung 96.
 Erbschaftsteuer 45.
 Ergänzung des Heeres 29 ff.
 Ergänzungsteuer 43.
 Ersatzreserve 29 u. 30.
 Ersatzwesen 30.
 Etat, s. Reichs- u. Staatshaushalts-
 voranschlag.
 Evangelische Kirche 79.

F.

Feiertagsheiligung 69.
 Feldpolizei 97.
 Fernsprechanstalten 117.
 Festnahme, vorläufige 65.
 Festungen 33.
 Feuerlöschwesen 69.
 Feuerlozietäten 89.
 Feuerversicherung 88.
 Finanzen 35 ff.
 Finanzministerium 12 u. 35.
 Fischerei 100.
 Fiskus 37.
 Fleischüberwachung 71.
 Flotte s. Handel- u. Kriegsflotte.
 Flurbücher 41.
 Flurschäden 33.
 Forstdiebstahl 98.
 Forsten, s. Gemeinde-, Privat- u.
 Staatsforsten.
 Forstpolizei 97.
 Fortbildungsschulen 83.
 Fortschreibung 41.
 Französisches Gesetzbuch 52 (4).

Freihandel 46.
 Freiheit der Person und des Eigentums 10.
 Freiheitsentziehung 64.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit 59.
 Freizügigkeit 3.
 Fremdenmeldung 68.
 Friedensleistungen 33.
 Funken Telegraphen 117 (65).
 Fürsorgeerziehung 66.

G.

Gastwirtschaft 69 u. 103.
 Gebäudesteuer 41.
 Gebühren 39.
 Gefängnisse 66.
 Gefundene Sachen 69.
 Geheimer Justizrat (Gerichtshof) 53, 54.
 Geistiges Eigentum 85.
 Geistliche 78.
 Gemeinden 20 ff., s. Landgemeinden u. Städte.
 Gemeindeabgaben 20.
 Gemeindeförsten 20.
 Gemeindefürsorge 80.
 Gemeindefürsorge 113.
 Gemeines (deutsches) Recht 52 (4).
 Gemeingefährliche Krankheiten 70.
 Gemeinheitsteilung 94
 Gendarmen 64.
 Generalkommission 95.
 Generalsynode 36.
 Generalynode 80.
 Genossenschaften 91.
 Gerichte 53.
 Gerichtliche Polizei 64.
 Gerichtshof s. Kompetenzkonflikte 51.
 Gerichtskosten 56.
 Gerichtsverfassung 52.
 Gesandtschaften 26.
 Geschäftsgang 16.
 Geschworene s. Schwurgerichte.
 Gesellen 105.
 Gesetze, s. Landes- u. Reichsgesetze.
 Gesinde 69.
 Gestüte 99.

Gesundheitspolizei 70.
 Gesundheitswesen 69 ff.
 Gewerbe 101 ff.
 Gewerbebetrieb i. Umherziehen 103.
 Gewerbeinspektoren und Gewerbe-
 rat 102.
 Gewerbeberichte 105.
 Gewerbesteuer 42.
 Gewerbliches Eigentum 108.
 Gewerkschaft 92.
 Gewichte 109.
 Gifte 71.
 Glaubensfreiheit 76.
 Glückspiele 69.
 Goldwährung 110.
 Grenzzölle 45.
 Grundbuchwesen 60.
 Grundkredit 89 u. 96.
 Grundsteuer 41.
 Gutsbezirke 21.
 Gymnasien 84.

H.

Hafen 111.
 Haftpflicht für Beamte im Reiche 7 (17), im preuß. Staate 18 (25).
 Haltelinder 72.
 Handel 108 ff.
 Handelsflotte 112.
 Haus der Abgeordneten 11.
 Hausiergewerbe, s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.
 Hausministerium 11.
 Hebeammen 73.
 Heer 31.
 Heereslasten 33.
 Heeresverwaltung 32.
 Heilwesen 72.
 Herrenhaus 11.
 Hinterlegungsweisen 61.
 Hochschulen, technische 107.
 Höferecht 94.
 Höhere Schulen 84.
 Hilfskassen, s. eingeschriebene H. u. Provinzial-H.
 Hinterbliebene der Reichsbeamten 7, Militärpersonen 31, Staatsbeamten 19, Volksschullehrer 83.

Hundesteuer 20.
 Hypotheken 61.
 Hypothekenbanken 96.
 J.
 Jagd 100.
 Jahrmärkte 109.
 Jesuiten 79.
 Indirekte Steuern 44ff.
 Inhaberpapiere 89.
 Innungen 104.
 Intendanturen 32.
 Invalidenversicherung 107
 Juden 80.
 Jugendliche Arbeiter 105.
 Jugendliche Personen, Unterbrin-
 gung verwahrloster 66.
 Justiz, s. Rechtspflege.
 K.
 Kaiser 5.
 Kalifalze, Absatz 92 (16).
 Kammergericht 53.
 Kanäle 111.
 Kanalisation 71.
 Kapitalpflege 88ff.
 Kassenwesen 36.
 Katasterämter 41.
 Katholische Kirche 78.
 Kaufmännische Korporationen 109
 (23).
 Kaufmannsgerichte 109.
 Kirche 76, s. evangelische u. katho-
 lische Kirche.
 Kirchhöfe 71.
 Kirchspiele 77.
 Kleinbahnen 114.
 Kleinhandel mit Getränken 103.
 Knappschaffstoffen 92.
 Koalitionsrecht 104.
 Kolonialamt 6.
 Kolonien 27.
 Kommunalabgaben, s. Gemeinde-
 preis u. Provinzialabgaben.
 Kommunalbeamte 20 (34).
 Kommunalverbände 19ff.
 Kompetenzkonflikte 51.
 Konfessionschulen 82.
 König 10.

Konkurs 58.
 Konfitorien 79.
 Konsulate 26.
 Kontingente des Meeres 28.
 Kontrolle, militärische 30.
 Konzessionen, gewerbliche 103.
 Körperschaftsrechte der Religions-
 gesellschaften 80.
 Korporationen, kaufmännische 109
 (23).
 Kraftfahrzeuge 114.
 Krankheiten, gemeingefährliche 70,
 übertragbare 70.
 Kreditwesen 89.
 Kreis 23.
 Kreisabgaben 23.
 Kreisarzt 70.
 Kreisauschuß 14, 15, 24.
 Kreisstraßen 113.
 Kreisynoden 80.
 Kriegsflotte 34.
 Kriegsformation 31.
 Kriegsleistungen 33.
 Kriegsministerium 12, 32.
 Kulturkampf 77.
 Kulturpflege 76.
 Kultusminister 13 u. 77.
 Kunstbutter 71 (40).
 Kunstpflege 86.
 Kuxe 92.

L.

Landarmenverbände 75.
 Landesgewerbeamt 102.
 Landeshauptmann (Landesdirektor)
 25.
 Landeseisenbahnrat 115.
 Landesgesetze 10.
 Landeskirche, evangelische 79.
 Landeskonfistorium (Hannover) 79.
 Landesökonomiekollegium 93.
 Landesverwaltung, Organisation 13.
 Landesveterinäramt 99.
 Landgemeinden 21.
 Landgerichte 54.
 Landgüter D. 95 (21).
 Landlieferungen 33.
 Landrat 14.

Landrecht, Allgemeines 52 (4)
 Landschaften 96.
 Landstreicher 74.
 Landsturm 30.
 Landtag 11.
 Landwehr 30.
 Landwirtschaft 92 ff.
 Landwirtschaftliches Ministerium 13,
 92 u. 93.
 Lebensmittel, Untersuchung der 71.
 Lehrlinge 105.
 Leichen 71.
 Leuchtmittelsteuer 48.
 Literarisches Eigentum 85.
 Lotten 112.
 Lotterien 39 u. 69.

M.

Mädchenschulen, höhere 84.
 Magistrat 22.
 Mahnverfahren 57.
 Maigesetzgebung 76.
 Margarine, s. Kunstbutter.
 Marine, s. Kriegs- und Handels-
 flotte.
 Markenschutz 108
 Märkte 109.
 Maße und Gewichte 110.
 Matrifularbeiträge 50.
 Medizinalbeamte 70.
 Meldewesen 68.
 Meliorationen 96.
 Merkpfehl 96.
 Militär, s. Heer.
 Militärgerichtsbarkeit 32.
 Ministerien 12.
 Mitglieder des Reichstags 6, Land-
 tags 11.
 Mittelschulen 83.
 Mobilmachung 31.
 Mündlichkeit im bürgerlichen Streit-
 verfahren 56, Strafverfahren 57.
 Münzwesen 110.
 Musterchutz 108.
 Musterung, militärische 31.
 Nutzung 92.
 Mutterrolle 41.

N.

Nachdruck 85.
 Naturalisation 9.
 Nebenbahnen 115.
 Wichtigkeitsklage 57.
 Norddeutscher Bund 2.
 Notare 59.

O.

Obdachlosigkeit 74.
 Oberbergamt 92.
 Obererzschkommission 31.
 Oberförster 37.
 Oberkirchenrat, evangelischer 79.
 Oberlandesgericht 53.
 Oberlandeskulturgericht 95.
 Oberpostdirektion 117.
 Oberpräsident 14.
 Oberrealschulen 84.
 Oberrechnungskammer 13 u. 36.
 Oberseeamt 112.
 Oberverwaltungsgericht 13.
 Oberzolldirektionen 44.
 Öffentlichkeit im Strafverfahren 57.
 Orden 11, in der kathol. Kirche 79.
 Ordnungspolizei 69.
 Ortsarmenverbände 75.
 Ortspolizei 63.

P.

Papiergeld 50.
 Pfarochien, s. Kirchspiele.
 Papst 78.
 Paßwesen 67.
 Patronat 78.
 Patente 108.
 Pensionen der Reichsbeamten 7,
 Militärpersonen 31, Staatsbeam-
 ten 19, Volksschullehrer 83.
 Personenstand, Beurkundung 60.
 Pfandbriefanstalten 96.
 Pfandleihanstalten 90.
 Pfandleiher 103.
 Pfändung 98.
 Pferdegestellung 33.
 Pferdezzucht 98.
 Polizei 62 ff.
 Porto 117.
 Postwesen 116 ff.

Prämienanleihen 50.
 Präparandenanstalten 83.
 Presse 68.
 Preußen 8ff.
 Privatbahnen 114.
 Privatforsten 97.
 Privatklage im Strafverfahren 58.
 Progymnasium 84.
 Provinz 14 u. 24.
 Provinzialbehörden 14.
 Provinzialabgaben 25.
 Provinzialhilfsklassen 90.
 Provinzialrat 14 u. 15.
 Provinzialschulkollegium 81.
 Provinzialsynoden 80.
 Prozeß, f. bürgerl. Streit- u. Strafverfahren.

D.

Quartierleistung 33.
 Quellschutz 73.

R.

Rang der Reichsbeamten 7, Staatsbeamten 19.
 Rayon 33.
 Realgymnasien 84.
 Realkredit, f. Grundkredit.
 Reblaus 98.
 Rechnungshof des Reichs 49.
 Rechnungswesen in Preußen 36, im Reiche 48.
 Rechtsanwalt 55.
 Rechtsmittel im bürgerl. Streitverfahren 56, Strafverfahren 58, gegen Polizeiverfügungen 64.
 Rechtspflege 51 ff.
 Rechtsweg, Zulässigkeit 51.
 Regalien 39.
 Regierungen 14.
 Regierungsbezirke 14.
 Regierungspräsident 14.
 Reich, älteres 2, neues 2.
 Reichsamt des Innern 7.
 Reichsangehörigkeit 3.
 Reichsbank 90.
 Reichsbeamte 7, R.behörden 6.
 Reichseisenbahnamt 115.

Reichsfinanzen 48.
 Reichsgebiet 3.
 Reichsgesetze 4.
 Reichsgesundheitsamt 70.
 Reichsgericht 53.
 Reichshauptkasse 48.
 Reichshaushaltsvoranschlag 48.
 Reichsinvalidenfonds 49.
 Reichsjustizamt 52.
 Reichskanzler 6.
 Reichskassenwesen 48.
 Reichskriegsschatz 49.
 Reichsmarineamt 34.
 Reichspostamt 117.
 Reichsschatzamt 48.
 Reichsschatzanweisungen 49.
 Reichsschulden 49.
 Reichsstempelsteuer 45.
 Reichstag 5.
 Reichsverfassung 2ff.
 Reichsverordnungen 5.
 Reichsversicherungsamt 107.
 Reisekosten u. Tagegelber 19 (31).
 Religionsfreiheit 76.
 Religionsunterricht 82.
 Rentenbanken 94.
 Rentengüter 95.
 Reservisten 30.
 Revierbeamte 92.
 Revision im bürgerl. Streitverfahren 57, Strafverfahren 58.
 Richter 54.
 Rinderpest 99.

S.

Salzsteuer 48.
 Schankwirtschaft 69 u. 103.
 Schatzanweisungen 38, f. Reichsschatzanweisungen.
 Schaumweinsteuer 47.
 Schauspielunternehmer 103.
 Scheidverkehr 89 (6), Postscheidverkehr 117.
 Scheidemünzen 110.
 Schiedsmänner 55.
 Schifffahrt 111.
 Schlachthäuser 72.
 Schöffengerichte 54.

Schonzeit des Wildes 100.
 Schriftwerke, Urheberrecht 85.
 Schuldhafte 57.
 Schulwesen 81 ff.
 Schürfen 92.
 Schutzgebiete 27.
 Schutzmannschaft 64.
 Schutzwaldungen 97.
 Schutzzölle 46.
 Schwurgerichte 54.
 Seehandlung 37 (5).
 Seeschifffahrt 112.
 Sekundärbahnen, s. Nebenbahnen.
 Selbstverwaltung 13 u. 19.
 Seminare, Schullehrer- 83
 Separationen 94.
 Sicherheitspolizei 67.
 Simultanschulen 82.
 Sittenpolizei 69.
 Sonntagshheiligung 69.
 Sozialgesetzgebung 87.
 Sparkassen 88.
 Spezialkommissare 95.
 Spielartensteuer 45.
 Staat, preußischer 8 ff.
 Staatsangehörigkeit 9.
 Staatsanwalt 54.
 Staatsbahnen 115.
 Staatsbeamte 17 ff.
 Staatsbehörden 12 ff.
 Staatsforsten 37.
 Staatsgebiet 9.
 Staatsgüter 37.
 Staatshaushaltsvoranschlag 35.
 Staatsministerium 12.
 Staatsrat 12.
 Staatsschulden 37.
 Staatsverfassung 9 ff.
 Staatsvermögen 37.
 Städte 22.
 Stadttauschuß 14.
 Stadtkreise 14.
 Standesbeamte 60.
 Standesvorrechte 10.
 Stationen der Kriegsflotte 34.
 Statthalter in Elsaß - Lothringen
 3 (3).
 Stauwerke 96.

Stehende Gewerbe 102, Besteue-
 rung 42.
 Stein-Gardenberg'sche Gesetzgeb. 8.
 Stempelsteuer 45.
 Stellenvermittler 103 (6).
 Steuern 39 ff.
 Strafanstalten 66.
 Strafpolizei 64.
 Strafrecht 52.
 Strafverfahren 57.
 Strafverfügungen, polizeiliche 65.
 Straßenpolizei 114.
 Streitverfahren, Verwaltungs- 15.
 Strombau, Strompolizei 111.
 Studierende 85.
 Synagogengemeinden 80.
 Synodalverfassung 80.

I.

Tabaksteuer 48.
 Tagegelder, s. Reisekosten.
 Tanzlustbarkeiten 69.
 Technische Hochschulen 107.
 Teilbarkeit des Grundeigentums 93.
 Telegraphen 117.
 Tierärzte, Tierheilmwesen 99.
 Trichinen 72.

II.

Übertragbare Krankheiten 70.
 Übertretungen 52.
 Umherziehen, Gewerbebetrieb im
 103.
 Umzugskosten 19 (31).
 Unfallpolizei 68.
 Unfallversicherung 106.
 Union 79.
 Universitäten 85.
 Unterbeamte 17.
 Unterricht 81 ff.
 Unterstützungswohnsitz 75.
 Unverzinsliche Schuld 50.
 Urwahlen 12.

B.

Bagabundage 74.
 Verbrauchsteuern 44 u. 47.
 Verbrechen 52.

- Vereine 68, landwirtschaftl. Vereinswesen 93, wirtschaftliches 90.
 Verfahren in bürgerlichen Streit-
 sachen 56, im Strafverfahren 57,
 der Verwaltungsbehörden 15.
 Verfassung des preußischen Staates
 9 ff., des Reichs 2 ff.
 Verfassungsurkunde 9.
 Vergehen 52.
 Verhaftung 65.
 Verkehr 111 ff.
 Verordnungen 10, f. Reichsverord-
 nungen.
 Versicherungsweisen 88.
 Verwahrloste Kinder 66.
 Verwahrung 65.
 Verwaltungsbezirke 14.
 Verwaltungsgerichtsbarkeit 13 u. 15.
 Verwaltungsorganisation 13.
 Verwaltungsrecht 1.
 Veterinärwesen im Meere 32; f.
 Tierheilwesen.
 Viehseuchen 99.
 Viehzucht 98.
 Vogelschutz 98.
 Volksschule 81 ff.
 Volksschullehrer 83.
 Voranschlag, f. Reichs- u. Staats-
 haushaltsvoranschlag.
 Vorflut 97.
 Vorspann 33.
- W.**
- Wagen, Stempelung 110.
 Warenverkehr, Statistik 46 (39).
 Warenbezeichnungen, Schutz 108.
 Warenhaussteuer 21 (38).
 Währung 110.
 Waisenrat 60.
 Waldbau, Waldgenossenschaften 97.
- Wandergewerbechein 103.
 Wandergewerbesteuer 42.
 Wanderlager 103, Besteuerung 21
 (38).
 Wasserstraßen 112.
 Wasserwesen 96.
 Wechselrecht 89 (6).
 Wechselstempelsteuer 45.
 Wege 113.
 Wehrpflicht 29 ff.
 Weltpostverein 116.
 Wettbewerb, unlauterer 108.
 Wirtschaftsgenossenschaften 91.
 Wirtschaftspflege 87 ff.
 Wissenschaft, Pflege 86.
 Witwen- u. Waisenversorgung für
 die Reichsbeamten 7, Staats-
 beamten 19, Volksschullehrer 83.
 Wochenmärkte 109.
 Wucher 89.
- Z.**
- Zahnärzte 72.
 Zerstückelung (Parzellierung) 93
 (18).
 Zigarettensteuer 48.
 Zivilehe 60.
 Zivilliste 11.
 Zivilprozeß, f. Verfahren in bürger-
 lichen Streitfachen.
 Zivilversorgung 18.
 Zollwesen 45.
 Zuchthäuser 66.
 Zudersteuer 47.
 Zündwarensteuer 48.
 Zusammenlegung der Grundstücke
 94.
 Zwangsbefugnisse der Ortsbehör-
 den 16 (19).
 Zwangsvollstreckung 57.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Von **Graf Hue de Grais**

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

Zwanzigste Auflage.

In Leinwand gebunden Preis M. 7.50;

mit Schreibpapier durchschossen und in Leinwand gebunden M. 9.—.

Die Technik des Bankbetriebes.

Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens.

Von **Bruno Buchwald.**

Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage.

In Leinwand gebunden Preis M. 6.—.

Lebenserinnerungen

von Werner von Siemens.

Dritte Auflage. 3. unveränderter Abdruck.

Mit dem Bildnis des Verfassers in Kupferätzung.

Preis M. 5.—; in Halbleder gebunden M. 7.—.

Wohlfeile Volksausgabe. Achte Auflage.

Mit dem Bildnis des Verfassers in Kupferätzung.

In Leinwand gebunden Preis M. 2.—.

Lebendige Kräfte.

Sieben Vorträge aus dem Gebiete der Technik.

Von **Max Gnyh.**

Zweite Auflage.

Mit Abbildungen. In Leinwand gebunden Preis M. 5.—.

In beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und drei farbigen Tafeln.

Vierzehnte Ausgabe.

Kartoniert Preis M. 1.—; in Leinwand gebunden M. 1.25.

Hygienisches Taschenbuch

für Medizinal- und Verwaltungsbeamte, Ärzte, Techniker
und Schulmänner.

Von Dr. **Erwin von Eschard**

o. ö. Professor der Hygiene an der Universität Göttingen.

Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.

In Leinwand gebunden Preis M. 4.—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von Dr. **L. Sonderegger.**

Fünfte Auflage.

Nach dem Tode des Verfassers durchgesehen und ergänzt von **E. Saffter.**

Preis M. 6.—; in Leinwand gebunden M. 7.—.

Merkblätter

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Alkohol-Merkblatt. Cholera-Merkblatt. Diphtherie-Merkblatt.
Fuhr-Merkblatt. Typhus-Merkblatt. Tuberkulose-Merkblatt.
Sandwurm- und Eridjinen-Merkblatt. Blei-Merkblatt. Chrom-
gerber-Merkblatt. Feilenhauer-Merkblatt. Schleifer-Merkblatt.

Preis dieser Merkblätter je 5 Pfg.

Pilz-Merkblatt. Milch-Merkblatt. Haustier-Schwarzer-Merkblatt.
Preis dieser Merkblätter je 10 Pfg. (einschl. Porto und Verpackung je 15 Pfg.)

In beziehen durch jede Buchhandlung.